

946 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 25. 2. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden (Strafvollzugsnovelle 1993)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Eingang der Z 1 und dessen lit. a haben zu lauten:

- „1. wenn das Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe drei Jahre nicht übersteigt und der Verurteilte den Aufschub aus wichtigen persönlichen Gründen beantragt, insbesondere um im Inland
- a) einen Angehörigen (§ 72 StGB) oder einen anderen ihm besonders nahestehenden Menschen, der lebensgefährlich erkrankt oder verletzt ist, aufzusuchen,“.

b) In der Z 2 treten an die Stelle der Worte „die Freiheitsstrafe“ die Worte „das Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe“.

2. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Z 3 wird folgende Z 3 a eingefügt:

- „3 a. über die Nichteinrechnung der Zeit eines Ausganges oder der außerhalb der Strafe verbrachten Zeit in die Strafzeit (§§ 99 a, 147);“

b) In der Z 4 werden die Worte „vier Wochen“ durch die Worte „eine Woche“ ersetzt.

c) Die Z 8 und 11 entfallen.

d) Der Punkt am Ende der Z 12 wird durch einen Strichpunkt ersetzt; nach der Z 12 wird folgende Z 13 angefügt:

- „13. über die Zulässigkeit von Beschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Verkehrs mit der Außenwelt sowie von Behandlungsmaßnahmen im Falle der Unterbringung eines geistig abnormen Rechtsbrechers nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie (§ 167 a).“

3. § 18 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Die Vertrauenspersonen sind ehrenamtlich tätig. Für die Vergütung ihrer Reisekosten gelten die Bestimmungen der Reisegebührenschrift für Bundesbedienstete sinngemäß mit der Maßgabe, daß ihnen die Reisezulage in der Gebührenstufe 3 gebührt. Die Entscheidung über den Anspruch steht dem Bundesministerium für Justiz zu.“

4. Im § 22 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

„Sie sind mit „Sie“ und, wenn ein einzelner Strafgefangener mit seinem Familiennamen angesprochen wird, mit „Herr“ oder „Frau“ und mit diesem Namen anzureden.“

5. Im § 24 haben die Abs. 1 bis 3 zu lauten:

„(1) Einem Strafgefangenen, der erkennen läßt, daß er an der Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges mitwirkt, sind auf sein Ansuchen geeignete Vergünstigungen zu gewähren.

(2) Als Vergünstigungen dürfen nur solche Abweichungen von der in diesem Bundesgesetz bestimmten allgemeinen Art des Strafvollzuges gestattet werden, die die Zwecke dieses Vollzuges (§ 20) nicht beeinträchtigen, insbesondere solche, die die Vorbereitung des Strafgefangenen auf ein straffreies Leben in Freiheit fördern.

(3) Über die Gewährung, Beschränkung und Entziehung von Vergünstigungen hat unbeschadet der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über das Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten und bei

Beschwerden der Anstaltsleiter zu entscheiden. Andere als die im folgenden besonders angeführten Vergünstigungen dürfen nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz gewährt werden:

1. Tragen eigener Oberbekleidung;
2. Benutzung eigener Sportgeräte und -bekleidung;
3. Benutzung eigener Fernseh- oder Radioapparate sowie sonstiger technischer Geräte;
4. Musizieren auf eigenen Instrumenten;
5. längere Beleuchtung des Haftraumes (§ 40 Abs. 3 letzter Satz).“

6. Im § 28 entfallen der letzte Satz des Abs. 1 und der Abs. 2 sowie die Absatzbezeichnung „(1)“.

7. An die Stelle des § 32 und seiner Überschrift treten folgende Bestimmungen:

„Kosten des Strafvollzuges

§ 32. (1) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, hat jeder Verurteilte für seinen Unterhalt (§ 31 Abs. 1) einen Beitrag zu den Kosten des Strafvollzuges zu leisten.

(2) Der Kostenbeitrag beträgt, wenn der Strafgefangene eine Arbeitsvergütung bezieht, 75 vH der jeweiligen Arbeitsvergütung, sonst das Vierfache der Arbeitsvergütung je Arbeitsstunde in der höchsten Vergütungsstufe (§ 52 Abs. 1) für jeden Tag der Strafzeit.

(3) Die Einhebung eines Kostenbeitrages nach Abs. 2 erster Fall erfolgt durch Abzug von der Arbeitsvergütung.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages nach Abs. 2 zweiter Fall entfällt, soweit den Strafgefangenen daran, daß er keine oder keine zufriedenstellende Arbeitsleistung erbracht hat, weder ein vorsätzliches noch ein grob fahrlässiges Verschulden trifft oder eine Einhebung des Kostenbeitrages unter sinngemäßer Anwendung des § 391 der Strafprozeßordnung 1975 nicht in Betracht kommt.

(5) Ist der Leiter der Anstalt, in der an dem Verurteilten zuletzt die Strafe vollzogen worden ist, der Ansicht, daß die Verpflichtung des Verurteilten zur Leistung eines Kostenbeitrages nach Abs. 2 zweiter Fall nicht gemäß Abs. 4 entfällt, so hat er binnen acht Tagen nach der Entlassung beim Vollzugsgericht den Antrag auf Festsetzung eines Kostenbeitrages zu stellen. Das Vollzugsgericht hat über diesen Antrag binnen einem Monat zu entscheiden (§ 16 Abs. 2 Z 1).

Ersatz für besondere Aufwendungen und Schäden am Anstaltsgut

§ 32 a. (1) Führt ein Strafgefangener durch eine Flucht oder vorsätzliche Selbstbeschädigung beson-

dere Aufwendungen herbei, so hat er diese zu ersetzen.

(2) Würde durch den Ersatz für besondere Aufwendungen (Abs. 1) oder für Schäden, die ein Strafgefangener am Anstaltsgut herbeigeführt und nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu ersetzen hat, der Unterhalt des Ersatzpflichtigen oder der ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten oder sein Fortkommen gefährdet, so ist auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen bis zu einem Betrag von 30 000 S ganz oder teilweise zu verzichten. Der Verzicht steht dem Anstaltsleiter zu.

(3) Zur Sicherung des Ersatzanspruches steht dem Bund schon vor der Entscheidung über den Anspruch ein Zurückbehaltungsrecht an den Verwahrnissen des Strafgefangenen zu. Das Zurückbehaltungsrecht unterliegt den gleichen Beschränkungen, die bei der Eintreibung der zu sichernden Beträge zu beachten sind.“

8. § 34 hat zu lauten:

„(1) Die Strafgefangenen sind berechtigt, unbeschadet der §§ 112 Abs. 2 und 114 Abs. 2 einmal in der Woche auf eigene Kosten vom Anstaltsleiter zugelassene Nahrungs- und Genußmittel sowie Körperpflegemittel und andere einfache Gegenstände des täglichen Bedarfs durch Vermittlung der Anstalt zu beziehen. Berausende Mittel dürfen nicht zugelassen werden, alkoholhaltige Körperpflegemittel nur, soweit ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist.

(2) Nach der Aufnahme oder einer Strafvollzugsortsänderung ist jedem Strafgefangenen alsbald ein Erstbezug solcher Bedarfsgegenstände in angemessenem Umfang, auch unter Verwendung seines Eigengeldes, zu ermöglichen. Soweit der Strafgefangene nicht selbst über entsprechende Geldmittel verfügt, ist ihm auf sein Ansuchen ein Vorschuß bis zum Doppelten der Arbeitsvergütung je Stunde in der höchsten Vergütungsstufe zu gewähren, der durch Einbehaltung angemessener Teilbeträge vom Hausgeld auszugleichen ist.“

9. § 39 hat zu lauten:

„§ 39. (1) Die Strafgefangenen sind berechtigt, eigene Leibwäsche zu tragen, soweit die regelmäßige Reinigung der Wäsche in der Anstalt möglich ist oder außerhalb der Anstalt durch deren Vermittlung besorgt werden kann.

(2) Im übrigen haben die Strafgefangenen außer in den in diesem Bundesgesetz bestimmten Fällen Anstaltskleidung zu tragen. Auch das Bettzeug sowie Hand- und Taschentücher sind von der Anstalt beizustellen.“

10. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

b) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Strafgefangenen sind berechtigt, den Haftraum nach ihren Vorstellungen insbesondere mit Blumen und Bildern auszuschnücken, soweit dadurch Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden.“

c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Bei Dunkelheit sind die Hafträume außerhalb der Zeit der Nachtruhe so zu beleuchten, daß die Strafgefangenen ohne Gefährdung des Augenlichtes lesen und arbeiten können. Die Strafgefangenen sind berechtigt, im Haftraum ein- und ausschaltbare elektrische Lampen, insbesondere wenn sie bloß den einzelnen Haftplatz ausleuchten, auch während der Zeit der Nachtruhe zu gebrauchen, soweit und solange dadurch andere Strafgefangene nicht unzumutbar belästigt werden und ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist. Soweit die Hafträume nicht mit solchen Lampen ausgestattet sind, kann den Strafgefangenen die längere Beleuchtung des Haftraumes am Abend als Vergünstigung gewährt werden.“

11. Im § 41 Abs. 3 werden die Worte „bei monatlicher Auszahlung“ durch die Worte „nach § 291 a Abs. 1 Z 1 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, in der jeweils geltenden Fassung“ und die Paragraphenbezeichnung „32“ jeweils durch „§ 32 a“ ersetzt.

12. § 42 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Strafgefangenen haben täglich so viel warmes Wasser zu bekommen, daß sie sich gründlich reinigen können. Darüber hinaus ist ihnen so oft, wie es nötig ist, mindestens aber zweimal wöchentlich, Gelegenheit zu einem warmen Brause- oder Vollbad zu geben.“

13. § 46 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen dürfen Verträge über Gefangenenarbeit für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft abschließen, soweit keine schwerwiegenden volkswirtschaftlichen Bedenken entgegenstehen. Der Anstaltsleiter hat den Abschluß eines solchen Vertrages dem Landesarbeitsamt (Abs. 2) zur Kenntnis zu bringen.“

14. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zeugnisse über eine Berufsausbildung sind so auszufertigen, daß nicht erkennbar ist, daß die Prüfung oder Ausbildung im Strafvollzug stattgefunden hat.“

b) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Lehrgänge zur Berufsausbildung und -fortbildung dürfen auch in der zur Verrichtung von Arbeiten bestimmten Zeit abgehalten werden. An

solchen Lehrgängen außerhalb einer Anstalt teilzunehmen, darf nur Strafgefangenen gestattet werden, von denen ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist. Strafgefangene, die an Lehrgängen zur Berufsausbildung und -fortbildung teilnehmen, haben für die damit zugebrachte Zeit eine Arbeitsvergütung in der Höhe der mittleren (dritten) Vergütungsstufe zu erhalten.“

15. § 52 hat zu lauten:

„§ 52. (1) Die Höhe der Arbeitsvergütung hat sich an dem auf eine Arbeitsstunde entfallenden Bruttoarbeitsentgelt eines mindestens 18 Jahre alten, mit leichten Tätigkeiten beschäftigten Metallhilfsarbeiters ohne Zweckausbildung gemäß dem lohnrechtlichen Teil des Kollektivvertrages für die eisen- und metallerzeugende und -verarbeitende Industrie Österreichs zu orientieren. Sie ist vom Bundesminister für Justiz unter Bedachtnahme auf die erforderliche Qualifikation sowie die Schwere der Arbeit durch Verordnung in fünf Stufen festzusetzen, wobei die Vergütung in der niedrigsten Stufe 60 vH des erwähnten Bruttoarbeitsentgelts und in der höchsten Stufe das Eineinhalbfache der niedrigsten Stufe zu betragen hat.

(2) Im Falle kollektivvertraglicher Änderungen hat der Bundesminister für Justiz die Arbeitsvergütung innerhalb eines Vierteljahres nach Abschluß der Tarifverhandlungen durch Verordnung anzusetzen. Ergeben sich dabei Beträge, die nicht durch 10 g teilbar sind, so sind sie, wenn die Endziffer des ermittelten Betrages wenigstens fünf erreicht, auf den nächsten durch 10 g teilbaren Betrag aufzurunden, andernfalls auf den nächsten durch 10 g teilbaren Betrag abzurunden.

(3) Die Arbeitsvergütung kann statt als Zeitvergütung als Stückvergütung gewährt werden, insoweit dadurch ein Anreiz zu Mehrleistung zu erwarten ist. Die Höhe der Stückvergütung ist auf der Grundlage der Zeitvergütung nach Abs. 1 vom Anstaltsleiter mit Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz festzusetzen.

(4) Zeiten, die ein Strafgefangener während seiner Arbeitszeit in therapeutischer Betreuung oder mit Gesprächen im Rahmen der sozialen Betreuung zubringt, gelten bis zu einem Höchstmaß von fünf Stunden pro Woche für die Gewährung der Arbeitsvergütung als Arbeitsstunden.“

16. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Erbringt ein Strafgefangener bei der Arbeit besondere Leistungen, so ist ihm eine außerordentliche Arbeitsvergütung bis zum Höchstmaß des nach Abzug des Vollzugskostenbeitrages (§ 32 Abs. 2 erster Fall und 3) sowie des auf ihn entfallenden Anteils am Arbeitslosenversicherungsbeitrag verbleibenden Teils einer Monatsvergütung der höchsten Vergütungsstufe zu gewähren.“

b) Im Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„(2) Strafgefangene dürfen Geldzuwendungen von privaten Auftraggebern im Ausmaß des Abs. 1 als weitere außerordentliche Arbeitsvergütung annehmen (§ 54 Abs. 1).“

17. An die Stelle des § 54 treten folgende Bestimmungen:

„§ 54. (1) Die Arbeitsvergütung ist dem Strafgefangenen monatlich im nachhinein nach Abzug des Vollzugskostenbeitrages (§ 32 Abs. 2 erster Fall und 3) sowie des auf ihn entfallenden Anteils am Arbeitslosenversicherungsbeitrag je zur Hälfte als Hausgeld und als Rücklage gutzuschreiben. Die im § 53 angeführten außerordentlichen Arbeitsvergütungen sind zur Gänze dem Hausgeld zuzuschreiben. Für die Bemessung des Hausgeldes ist die Höhe der Arbeitsvergütung im Zeitpunkt der Gutschrift maßgebend. Die Bemessung der Rücklage richtet sich nach der Höhe der Arbeitsvergütung im Zeitpunkt der Auszahlung oder Verwendung.

(2) Das Hausgeld steht dem Strafgefangenen unbeschadet der §§ 54 a, 112 Abs. 2 und 114 Abs. 2 für die Verschaffung von Sachgütern und Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Verfügung. Die Rücklage dient unbeschadet des § 54 a der Vorsorge für den Unterhalt in der ersten Zeit nach der Entlassung.

(3) Kann der Strafgefangene ohne sein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden keine Arbeitsvergütung bekommen, so sind ihm monatlich im nachhinein 5 vH der niedersten Arbeitsvergütung als Hausgeld gutzuschreiben.

(4) Dem Strafgefangenen ist mindestens einmal im Vierteljahr und bei der Entlassung in die Verrechnung seines Guthabens Einsicht zu gewähren.

(5) Bei der Entlassung sind dem Strafgefangenen als Hausgeld und als Rücklage gutgeschriebene Geldbeträge auszuzahlen. Stirbt der Strafgefangene, so fallen die Ansprüche auf diese Geldbeträge in seinen Nachlaß.

(6) Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit der Anspruch auf Arbeitsvergütung sowie daraus herrührende Beträge übertragen, gepfändet oder verpfändet werden dürfen. Der Abs. 2 sowie die §§ 54 a und 113 bleiben unberührt.

§ 54 a. (1) Dem Strafgefangenen stehen das Hausgeld sowie die Hälfte der Rücklage auch für Leistungen an unterhaltsberechtigte Angehörige oder an Personen, die durch die strafbare Handlung in ihren Rechten verletzt worden sind, sowie zur Schuldentilgung zur Verfügung.

(2) Strafgefangene, die eine Freiheitsstrafe mit einer Strafzeit von mehr als einem Jahr zu verbüßen haben, sind bei Strafantritt und sobald die Rücklage 10 000 S übersteigt, über die nach Abs. 1 bestehen-

den Verwendungsmöglichkeiten von Hausgeld und Rücklage zu informieren sowie nach Maßgabe der bestehenden Einrichtungen zu einer sinnvollen Verwendung anzuleiten und dabei zu unterstützen.

(3) Außer den Fällen des Abs. 1 sowie des § 54 Abs. 2 dürfen die Strafgefangenen Hausgeld und Rücklage im Vollzug auch für Anschaffungen verwenden, die ihr Fortkommen nach der Entlassung fördern. Die Entscheidung darüber steht dem Anstaltsleiter zu.“

18. Im § 55 entfallen die Worte „als Vergünstigung“.

19. § 58 hat zu lauten:

„§ 58. (1) Die Strafgefangenen sind zu einer sinnvollen Verwendung ihrer Freizeit anzuhalten und dabei erforderlichenfalls anzuleiten. Zu diesem Zweck ist ihnen insbesondere Gelegenheit zum Lesen, zur Teilnahme am Empfang von Rundfunksendungen (Hörfunk und Fernsehen), zu sportlicher Betätigung oder, unbeschadet des § 30 Abs. 2, zu Gesellschaftsspielen zu geben.

(2) Soweit es unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Anstalt ohne Beeinträchtigung des Dienstes und der Sicherheit und Ordnung möglich ist, sind die Strafgefangenen berechtigt, sich eigene Bücher und Zeitschriften zu verschaffen (§ 60), in der Freizeit zu arbeiten (§ 61), schriftliche Aufzeichnungen zu führen (§ 62) sowie zu zeichnen und zu malen (§ 63) und an Veranstaltungen teilzunehmen (§ 65).“

20. Der § 62 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Schriftliche Aufzeichnungen

§ 62. Die Strafgefangenen dürfen in der Freizeit persönliche Aufzeichnungen führen. Ist ein Mißbrauch zu befürchten, so kann der Anstaltsleiter oder ein von ihm damit besonders beauftragter Strafvollzugsbediensteter Einsicht in diese Aufzeichnungen nehmen; bestätigt sich dabei eine solche Befürchtung, so sind die Aufzeichnungen dem Strafgefangenen abzunehmen. In diesem Falle sind sie zu den Personalakten zu nehmen und dem Strafgefangenen bei seiner Entlassung auszuhändigen, soweit nicht zu befürchten ist, daß der Entlassene davon zum Zwecke der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung Gebrauch machen werde.“

21. § 63 hat zu lauten:

„§ 63. Die Strafgefangenen sind berechtigt, in der Freizeit in angemessenem Umfang zu zeichnen, zu malen oder sich sonst bildnerisch zu betätigen.“

22. Im § 64 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Die zur Ausübung der in den §§ 62 und 63 genannten Rechte erforderlichen Gegenstände sind auf Kosten des Strafgefangenen durch die Anstalt zu beschaffen. Hiefür dürfen Strafgefangene auch Gelder verwenden, die ihnen sonst für die Verschaffung von Leistungen im Strafvollzug nicht zur Verfügung stehen.“

(2) Die Aufzeichnungen und die Erzeugnisse der bildnerischen Betätigung des Strafgefangenen sind ihm auf sein Verlangen zu belassen, soweit kein Mißbrauch zu befürchten ist und die Ordnung im Haftraum nicht leidet. Im übrigen sind sie unbeschadet des § 62 letzter Satz wie Verwahrnisse zu behandeln. Soweit sie sich unmittelbar auf eine vom Strafgefangenen begangene strafbare Handlung beziehen, bedarf ihre Veräußerung während der Haft der Genehmigung durch das Bundesministerium für Justiz.“

23. Nach dem § 65 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Bedachtnahme auf fremdsprachige Strafgefangene

§ 65 a. Bei der erzieherischen Betreuung und der Beschäftigung der Strafgefangenen, insbesondere bei der Ausstattung der Büchereien, der Beschaffung von Büchern und Zeitschriften und bei der Abhaltung von Fortbildungs- und Sprachkursen sowie von Veranstaltungen, ist nach Möglichkeit auch auf die Bedürfnisse von Strafgefangenen Bedacht zu nehmen, deren Muttersprache nicht deutsch ist.“

24. Dem § 71 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Im Falle der Überstellung in eine öffentliche Krankenanstalt für Psychiatrie oder eine psychiatrische Abteilung eines öffentlichen allgemeinen Krankenhauses gelten im übrigen die Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1990 in der jeweils geltenden Fassung, mit folgenden Maßgaben:

1. Die Überstellung ist ohne das in den §§ 8 und 9 des Unterbringungsgesetzes vorgesehene Verfahren unmittelbar vorzunehmen.
2. Die Aufnahme- und Anhaltepflicht der Krankenanstalten richtet sich nach Abs. 2 erster und zweiter Satz. Untergebracht werden im Sinne des Unterbringungsgesetzes darf der Strafgefangene nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 des Unterbringungsgesetzes.
3. Bei Prüfung der Voraussetzungen des § 3 Z 2 des Unterbringungsgesetzes ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die ausreichende ärztliche Behandlung oder Betreuung im Sinne dieser Bestimmung im Rahmen und mit den Mitteln des allgemeinen Strafvollzugs gewährleistet sein muß.

4. Der Wirkungskreis des Patientenanwalts umfaßt ausschließlich die sich aus der Unterbringung ergebenden Beziehungen des Strafgefangenen zur Krankenanstalt.“

25. § 74 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Solange eine Strafgefangene ihr Kind bei sich behält, hat die Anstalt auch für den Unterhalt des Kindes zu sorgen. Die Kosten dafür sind vom Bund zu tragen.“

26. Der § 86 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Gemeinsame Bestimmungen für Briefverkehr, Telefongespräche und Besuche

§ 86. (1) Die Strafgefangenen dürfen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit anderen Personen und Stellen schriftlich verkehren und Telefongespräche führen sowie Besuche empfangen. Die §§ 103 Abs. 3, 112 Abs. 2 und 114 Abs. 2 bleiben unberührt.

(2) Briefverkehr, Telefongespräche und Besuche sind jedoch zu untersagen, soweit davon eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt oder ein ungünstiger Einfluß auf den Strafgefangenen zu befürchten ist. § 96 bleibt unberührt.“

27. § 87 wird wie folgt geändert:

a) An die Stelle der Abs. 1 bis 5 treten die folgenden Abs. 1 bis 3:

„(1) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, sind Strafgefangene berechtigt, Briefe, Karten und Telegramme ohne Beschränkungen und unter Wahrung des Briefgeheimnisses abzusenden und zu empfangen. Gehen solche Schreiben für einen Strafgefangenen ein, so dürfen sie ihm nur durch den Anstaltsleiter oder durch einen von diesem hiezu bestimmten Strafvollzugsbediensteten ausgehändigt werden. Eingehende Telegramme sind unverzüglich auszuhändigen.

(2) Wird durch den außerordentlichen Umfang des Briefverkehrs eines Strafgefangenen die Überwachung (§ 90) beeinträchtigt, so hat der Anstaltsleiter diejenigen Beschränkungen anzuordnen, die für eine einwandfreie Überwachung notwendig sind. Eine solche Anordnung darf sich nicht auf den Schriftverkehr eines Strafgefangenen in persönlichen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, in wichtigen Rechts- oder Geschäftsangelegenheiten und zu ernstlichen Fragen des späteren Fortkommens des Strafgefangenen beziehen.

(3) Die Briefe müssen leserlich, verständlich, im allgemeinen in deutscher Sprache abgefaßt und in Vollschrift geschrieben sein. Angehörige einer inländischen sprachlichen Minderheit sind zum Gebrauch ihrer Sprache berechtigt. Ist der Strafge-

fangene der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, so ist der Gebrauch einer Fremdsprache zulässig; dies gilt, soweit keine Bedenken bestehen, auch dann, wenn der Empfänger des Schreibens der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist.“

b) Der bisherige Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

28. Der § 88 und seine Überschrift entfallen.

29. § 90 hat zu lauten:

„§ 90. (1) Von Strafgefangenen verfaßte Schreiben sind vor ihrer Absendung und für Strafgefangene eingehende Schreiben vor ihrer Aushändigung im allgemeinen nur zu überwachen, soweit dies notwendig ist, um allenfalls darin enthaltene unerlaubte Sendungen von Geld und anderen Gegenständen zurückzuhalten. Außerdem sind sie vom Anstaltsleiter oder einem von diesem hiezu bestimmten Strafvollzugsbediensteten stichprobenweise und ansonsten insoweit zu lesen, als dies mit Rücksicht auf die psychiatrische oder psychologische Betreuung des Strafgefangenen oder deswegen erforderlich ist, weil der Verdacht besteht, daß ein Schreiben nach § 90 a zurückzuhalten sein werde.

(2) Wird ein Schreiben eines Strafgefangenen gelesen, so ist dafür zu sorgen, daß der Inhalt anderen Personen nicht bekannt wird, es sei denn, daß der Brief nach § 90 a zurückzuhalten oder die Kenntnisnahme durch andere Personen für die psychiatrische oder psychologische Betreuung des Strafgefangenen erforderlich ist. Vor dem Lesen eines Briefes oder einer Eingabe ist erforderlichenfalls die Herstellung einer Übersetzung zu veranlassen.“

30. Nach dem § 90 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„Zurückbehaltung von Schreiben

§ 90 a. (1) Dürfen Schreiben nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes nicht abgesendet oder nicht ausgefolgt werden, verstoßen sie aus anderen Gründen gegen die Zwecke des Strafvollzugs, wird durch sie der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung verwirklicht oder dienen sie der Vorbereitung einer solchen Handlung, so sind sie zurückzuhalten.

(2) Wird ein Schreiben zurückgehalten, so ist dies dem Strafgefangenen unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn das Schreiben — außer in den Fällen des § 90 b Abs. 2 — auf eine Art und Weise befördert werden sollte, die es einer Überwachung nach § 90 Abs. 1 entzogen hätte, oder wenn die Mitteilung den Zweck des Zurückhaltens beeinträchtigen würde. Einwandfreie Teile eines wegen seines Inhalts angehaltenen Schreibens, das für einen Strafgefangenen eingegangen ist, sind ihm bekanntzugeben oder auszuhändigen.

(3) Die zurückgehaltenen Schreiben sind zu den Personalakten zu nehmen und dem Strafgefangenen bei seiner Entlassung auszuhändigen, soweit nicht zu befürchten ist, daß der Entlassene davon zum Zwecke der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung Gebrauch machen werde.

Schriftverkehr mit öffentlichen Stellen, Rechtsbeiständen und Betreuungsstellen

§ 90 b. (1) Schreiben, die ein Strafgefangener unter zutreffender Angabe des Absenders an öffentliche Stellen (Abs. 4), Rechtsbeistände (Abs. 5) oder Betreuungsstellen (Abs. 6) richtet, dürfen in einem verschlossenen Umschlag zur Absendung gegeben werden.

(2) Sind solche Schreiben an öffentliche Stellen (Abs. 4) gerichtet, so dürfen sie nur im Falle eines begründeten und nicht auf andere Weise überprüfbaren Verdachts einer unerlaubten Sendung von Geld oder Gegenständen und nur in Gegenwart des Strafgefangenen geöffnet werden.

(3) Sind solche Schreiben an Rechtsbeistände (Abs. 5) oder Betreuungsstellen (Abs. 6) gerichtet oder handelt es sich um Schreiben dieser Personen und Stellen oder um Schreiben öffentlicher Stellen (Abs. 4) an einen Strafgefangenen, so dürfen sie nur in dessen Gegenwart und nur

1. aus dem Grunde des Abs. 2 oder
2. im Falle eines begründeten Verdachts,
 - a) daß auf dem Schreiben ein falscher Absender angegeben ist,
 - b) daß der Inhalt des Schreibens eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt darstellt oder
 - c) daß der Inhalt des Schreibens den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung verwirklicht oder der Vorbereitung einer solchen Handlung dient,

geöffnet werden. Gelesen werden dürfen solche Schreiben nur in den Fällen der Z 2 lit. b und c; soweit sich dabei der Verdacht bestätigt, sind die Schreiben zurückzuhalten.

(4) Als öffentliche Stellen gelten

1. der Bundespräsident, die Mitglieder der Bundesregierung, inländische allgemeine Vertretungskörper, Gerichte und andere Behörden, die Volksanwaltschaft sowie Angehörige einer dieser Stellen;
2. die Europäische Kommission und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sowie der nach dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung der Folter eingerichtete Ausschuß;
3. bei ausländischen Strafgefangenen auch die konsularische Vertretung ihres Heimatstaates.

(5) Als Rechtsbeistände gelten Rechtsanwälte, Notare, Verteidiger und Wirtschaftstreuhänder.

(6) Als Betreuungsstellen gelten

1. der Bewährungshelfer des Strafgefangenen, Dienst- und Geschäftsstellen für Bewährungshilfe sowie Vereinigungen, die mit Aufgaben der Bewährungshilfe betraut sind;
2. allgemein anerkannte Vereinigungen und Einrichtungen, die sich mit der Beratung und Unterstützung von Angehörigen der Strafgefangenen und mit der Entlassenenbetreuung befassen.“

31. § 93 hat zu lauten:

„§ 93. (1) Strafgefangene dürfen Besuche innerhalb der festgesetzten Besuchszeiten so oft und in dem zeitlichen Ausmaß empfangen, als deren Abwicklung mit vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann. Es darf ihnen nicht verwehrt werden, jede Woche wenigstens einen Besuch in der Dauer von mindestens einer halben Stunde zu empfangen; wenigstens einmal innerhalb von sechs Wochen ist die Besuchsdauer auf mindestens eine Stunde zu verlängern. Erhält ein Strafgefangener selten Besuch oder hat ein Besucher einen langen Anreiseweg, so ist die Besuchsdauer jedenfalls angemessen zu verlängern.

(2) Zur Regelung wichtiger persönlicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Angelegenheiten, die weder schriftlich erledigt noch bis zur Entlassung aufgeschoben werden können, sowie zur Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlicher Bindungen ist den Strafgefangenen in geeigneten Räumlichkeiten Gelegenheit zum Empfang von Besuch in hiefür angemessener Häufigkeit und Dauer, erforderlichenfalls auch außerhalb der Besuchszeiten, zu geben. Auf eine Überwachung solcher Besuche kann, soweit keine Bedenken bestehen, verzichtet werden.

(3) Besucher, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur in Begleitung Erwachsener zum Besuch zuzulassen. Mehr als drei Besucher sollen nicht gleichzeitig zum Besuch eines Strafgefangenen zugelassen werden.“

32. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Außer in den Fällen des § 93 Abs. 2 sind Besuche nur während der Besuchszeiten zu gestatten. Diese sind vom Anstaltsleiter an mindestens vier Wochentagen, davon wenigstens einmal am Abend oder am Wochenende, festzusetzen; auf Besucher, die berufstätig sind oder eine weite Anreise haben, ist hiebei Rücksicht zu nehmen. Die Besuche haben in den dafür vorgesehenen Besuchsräumen oder, wenn es die Witterung gestattet, innerhalb dafür vorgesehener Teile des Anstaltsbereiches im Freien stattzufinden. Soweit ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist, kann der Anstaltsleiter, insbesondere bei Besuchen von Angehörigen, ein Unterbleiben der Überwachung des Gespräches

oder andere Lockerungen der Besuchsgestaltung bewilligen. Bei bettlägerigen oder ihrer Krankheit wegen abgesonderten Strafgefangenen hat der Anstaltsleiter nach Anhörung des Anstaltsarztes Besuche im Krankenraum zu gestatten, es sei denn, daß davon eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt oder der Gesundheit des Strafgefangenen, des Besuchers oder dritter Personen zu besorgen wäre.“

b) Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Soweit nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eine Überwachung des Inhalts des Gespräches zwischen dem Strafgefangenen und dem Besucher zu unterbleiben hat, ist das Gespräch verständlich, in deutscher Sprache und auch sonst so zu führen, daß es leicht überwacht werden kann. Angehörige einer inländischen sprachlichen Minderheit sind zum Gebrauch ihrer Sprache berechtigt. Ist ein Strafgefangener der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, so ist der Gebrauch einer Fremdsprache zulässig; dies gilt, soweit keine Bedenken bestehen, auch dann, wenn der Besucher der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist.“

33. Im § 95 hat der zweite Satz zu lauten:

„Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, kann sich die Überwachung auch auf den Inhalt des zwischen dem Strafgefangenen und dem Besucher geführten Gespräches erstrecken, soll sich jedoch auf Stichproben beschränken.“

34. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift hat zu lauten:

„Besuche von Vertretern öffentlicher Stellen und von Betreuungsstellen sowie von Rechtsbeiständen“

b) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Besuche von Vertretern öffentlicher Stellen und von Betreuungsstellen sowie Besuche von Rechtsbeiständen (§ 90 b Abs. 4 bis 6) sind auch außerhalb der im § 93 Abs. 1 genannten Zeitabstände während der Amtsstunden zu gestatten.“

35. Nach dem § 96 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Telefongespräche

§ 96 a. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen sind Strafgefangenen Telefongespräche, insbesondere mit Angehörigen, Sachwaltern und sozialen Einrichtungen sowie mit öffentlichen Stellen, Rechtsbeiständen und Betreuungsstellen (§ 90 b Abs. 4 bis 6), zu ermöglichen. Der Inhalt der zwischen dem Strafgefangenen und den im § 90 b Abs. 4 bis 6 genannten Personen und Stellen geführten Gespräche ist nicht zu überwachen; im

übrigen kann auf eine Überwachung des Gesprächsinhalts verzichtet werden, soweit keine Bedenken bestehen. Für die Bestreitung der Kosten gilt § 92 Abs. 1 und 3 sinngemäß.“

36. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird in den Z 1 und 2 jeweils das Wort „Freiheitsstrafe“ durch die Worte „voraussichtlich noch zu verbüßende Strafzeit“ ersetzt, und in der Z 1 lit. a entfallen die Worte „der im § 86 Abs. 2 genannten“.

b) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Unterbrechung ist zu widerrufen, wenn der Verurteilte versucht, sich dem weiteren Strafvollzug zu entziehen, wenn begründete Besorgnis besteht, daß er dies versuchen werde, oder wenn der dringende Verdacht besteht, daß er auf neue eine gerichtlich strafbare Handlung begangen habe oder begehen werde.“

37. Nach dem § 99 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Ausgang

§ 99 a. (1) Einem im Sinne des § 99 Abs. 1 nicht besonders gefährlichen Strafgefangenen ist auf sein Ansuchen höchstens zweimal im Vierteljahr zu gestatten, die Anstalt in der Dauer von höchstens zwölf Stunden am Tag zu verlassen, wenn die voraussichtlich noch zu verbüßende Strafzeit drei Jahre nicht übersteigt und der Strafgefangene den Ausgang zu einem der im § 93 Abs. 2 genannten Zwecke benötigt. Soweit es nach dem Zweck des Ausgangs unter Bedachtnahme auf allfällige Reisebewegungen notwendig erscheint, darf die Dauer der Abwesenheit bis zu 48 Stunden betragen.

(2) § 99 Abs. 1 zweiter und dritter Satz sowie Abs. 2 bis 4 gilt dem Sinne nach.

(3) Die Entscheidung über den Ausgang und über den Widerruf steht dem Anstaltsleiter zu.

(4) Die Entscheidung über die Nichteinrechnung der Zeit des Ausganges oder der außerhalb der Strafe verbrachten Zeit in die Strafzeit (§ 99 Abs. 4) steht dem Vollzugsgericht zu (§ 16 Abs. 2 Z 3 a).“

38. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Strafgefangene, hinsichtlich derer Maßnahmen nach Abs. 2 Z 4 oder 5 angeordnet werden, sind für die Dauer der Maßnahmen vom Recht auf Besuchsempfang und auf Telefongespräche ausgeschlossen. Sie sind jedoch unbeschadet der besonderen Überwachung durch Vollzugsbedienstete alsbald, längstens binnen 24 Stunden, von einem Arzt aufzusuchen, der insbesondere zu prüfen hat, ob eine Überstellung nach § 71 angezeigt ist. In der Folge sind solche Strafgefangene vom Anstaltsarzt

täglich aufzusuchen; versieht der Anstaltsarzt nicht täglich in der Anstalt Dienst, so sind sie an Tagen, an denen der Arzt nicht anwesend ist, von einem im Sanitätsdienst erfahrenen Strafvollzugsbediensteten aufzusuchen. Soweit das tunlich erscheint, ist ein Psychiater oder ein Psychologe beizuziehen.“

b) Nach dem Abs. 3 wird folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) In der besonders gesicherten Zelle dürfen nur Strafgefangene untergebracht werden, deren Gefährlichkeit für sich selbst, andere Personen oder Sachen die Unterbringung in einem anderen Haftraum nicht gestattet. Die besonders gesicherte Zelle muß ausreichende Luftzufuhr und genügendes Tageslicht aufweisen. Soweit keine Bedenken bestehen, sind einem in der besonders gesicherten Zelle Untergebrachten jedenfalls eine Matratze und zur Einnahme der Mahlzeiten ein Löffel zur Verfügung zu stellen.“

c) Im Abs. 6 vierter Satz werden die Worte „vier Wochen“ durch die Worte „eine Woche“ ersetzt.

39. § 107 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für Ordnungswidrigkeiten gelten die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, in der jeweils geltenden Fassung. Der Versuch ist strafbar.“

40. Im § 109 hat die Z 3 zu lauten:

„3. die Beschränkung oder Entziehung der Rechte auf Verfügung über das Hausgeld (§ 54), Fernsehempfang (§ 58), Briefverkehr (§ 87), Besuchsempfang (§ 93) oder Telefongespräche (§ 96 a);“

41. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Die Strafe der Beschränkung oder zeitweiligen Entziehung des Rechtes auf Briefverkehr, Besuchsempfang oder Telefongespräche darf nur wegen eines Mißbrauchs dieses Rechtes verhängt werden.

(2) Das Recht auf Fernsehempfang darf höchstens für die Dauer von acht Wochen, jenes auf Briefverkehr oder Telefongespräche höchstens für die Dauer von vier Wochen entzogen oder beschränkt werden. Das Recht auf Verfügung über das Hausgeld darf höchstens für die Dauer von vier Wochen entzogen und höchstens für die Dauer von acht Wochen beschränkt werden. Das Recht auf Besuchsempfang darf höchstens in der Weise entzogen oder beschränkt werden, daß der Strafgefangene bis zu dreimal in ununterbrochener Folge zu den sonst vorgesehenen Zeitpunkten keine oder nur bestimmte Besuche empfangen darf.“

b) Im Abs. 4 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 88“ jeweils durch „§ 90 b Abs. 4 bis 6“ ersetzt.

42. § 113 hat zu lauten:

„§ 113. Die Geldbuße darf den Betrag von 2 000 S nicht übersteigen. Sie ist vom Hausgeld in angemessenen Teilbeträgen einzubehalten.“

43. § 114 wird wie folgt geändert:

a) An die Stelle des bisherigen Abs. 1 treten folgende Abs. 1 und 2:

„(1) Die Strafe des einfachen oder strengen Hausarrestes darf nur bei Überwiegen erschwerender Umstände verhängt werden. Der Hausarrest darf vier Wochen nicht übersteigen.

(2) Während der Zeit des Hausarrestes ist der Strafgefangene in einem besonderen Einzelraum anzuhalten; bei Strafgefangenen, die in Einzelhaft angehalten werden, kann in leichteren Fällen im Straferkenntnis angeordnet werden, daß sie den Hausarrest in ihrem gewöhnlichen Haftraum zu verbüßen haben. Der Strafgefangene entbehrt während dieser Anhaltung die im § 109 Z 3 genannten Rechte und die ihm gewährten Vergünstigungen, soweit nicht bei einfachem Hausarrest einzelne dieser Rechte oder Vergünstigungen zur Erreichung des erzieherischen Strafzweckes im Straferkenntnis ausdrücklich aufrechterhalten werden. Bei der Bewegung im Freien ist der Strafgefangene von anderen getrennt zu halten. Der Strafgefangene darf nur mit Arbeiten beschäftigt werden, die im Haftraum verrichtet werden können.“

b) Der bisherige Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

44. Im § 116 Abs. 5 hat der zweite Satz zu lauten:

„Ist an einem Strafgefangenen die Strafe des Hausarrestes vollzogen worden, so darf eine solche Strafe an ihm erst wieder nach Verstreichen eines der Dauer des vollzogenen Hausarrestes entsprechenden Zeitraumes vollzogen werden.“

45. § 120 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Eine Beschwerde kann außer bei Gefahr im Verzug frühestens am ersten Tag, spätestens aber am vierzehnten Tag nach jenem Tag erhoben werden, an welchem dem Strafgefangenen der Beschwerdegrund bekanntgeworden ist. Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung, so kann sie außer bei Gefahr im Verzug frühestens am ersten Tag, spätestens aber am vierzehnten Tag nach jenem Tag erhoben werden, an welchem die Entscheidung dem Strafgefangenen verkündet oder zugestellt worden ist. Beschwerden sind schriftlich oder zu der vom Anstaltsleiter festzusetzenden Tageszeit mündlich bei dem hiefür zuständigen Strafvollzugsbediensteten anzubringen.“

46. Die §§ 124 und 125 haben samt ihrer Überschrift zu lauten:

„Formen der Unterbringung

§ 124. (1) Die Strafgefangenen sind bei Tag so lange wie möglich in Gemeinschaft mit anderen, während der Zeit der Nachtruhe möglichst einzeln unterzubringen. Soweit es nach der Art des Vollzuges und den sonstigen Umständen zweckmäßig ist, hat die Unterbringung in Wohngruppen oder sonst ohne Verschließung der Haft- oder Aufenthaltsräume bei Tag zu erfolgen.

(2) Insbesondere bei der Bildung von Wohn-, Arbeits- und Freizeitgruppen der Strafgefangenen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß möglichst ein schädlicher Einfluß auf oder durch Mitgefangene vermieden und ein nützlicher Einfluß gefördert wird.

(3) Von der Unterbringung eines Strafgefangenen in Gemeinschaft mit anderen bei Tag ist abzusehen, soweit das aus gesundheitlichen Gründen oder sonst zur Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges (§ 20) um seiner selbst oder um seiner Mitgefangenen willen notwendig ist.

(4) Von der Einzelunterbringung Strafgefangener bei Nacht darf nur abgesehen werden, soweit die Einrichtungen der Anstalt eine solche nicht zulassen, organisatorische Gründe entgegenstehen oder wenn der Strafgefangene die Unterbringung in Gemeinschaft mit anderen wünscht. Die Einzelunterbringung bei Nacht hat jedoch zu unterbleiben, soweit durch sie eine Gefährdung des körperlichen oder geistigen Zustandes des Strafgefangenen zu besorgen wäre.

(5) Die Bestimmungen der §§ 103, 114 und 116 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 125. (1) Ist ein Strafgefangener, aus welchem Grund immer, bei Tag und bei Nacht einzeln untergebracht (Einzelhaft), so muß er, soweit er keine Besuche erhält (§ 93), mindestens einmal täglich von einem geeigneten Vollzugsbediensteten aufgesucht werden.

(2) Über vier Wochen hinaus darf ein Strafgefangener gegen seinen Willen ununterbrochen in Einzelhaft nur auf Anordnung des Vollzugsgerichtes angehalten werden, das hierüber auf Antrag des Anstaltsleiters zu entscheiden hat (§ 16 Abs. 1 Z 7). Ordnet das Vollzugsgericht die Aufrechterhaltung der Einzelhaft an, so hat es zugleich die Dauer der Aufrechterhaltung zu bestimmen. Über sechs Monate hinaus darf ein Strafgefangener nur auf sein Verlangen und nur mit Zustimmung des Anstaltsarztes ununterbrochen in Einzelhaft angehalten werden.“

47. § 126 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 wird der Punkt nach der Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 4 und 5 werden angefügt:

- „4. Verlassen der Anstalt zum Zweck der Berufsausbildung und -fortbildung;
5. ein oder zwei Ausgänge im Sinne des § 99 a im Monat auch zu anderen als den dort genannten Zwecken.“

b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Hiebei ist auch anzuordnen, wann der Strafgefängene in die Anstalt zurückzukehren hat.“

c) Im Abs. 4 entfällt der zweite Satz.

48. § 127 hat zu lauten:

„§ 127. (1) Strafgefängene, die zum ersten Mal eine Freiheitsstrafe verbüßen, sind getrennt von Strafgefängenen anzuhalten, bei denen dies nicht der Fall ist; bei Strafgefängenen, deren Strafzeit drei Jahre übersteigt, kann mit ihrer Zustimmung von einer solchen Trennung abgesehen werden.

(2) Bei der Bewegung im Freien, bei der Arbeit, beim Gottesdienst und bei Veranstaltungen ist von der Trennung nach Abs. 1 abzugehen, soweit diese nach den zur Verfügung stehenden Einrichtungen nicht möglich ist. Das Gleiche gilt im Fall der Anhaltung im gelockerten Vollzug.

(3) Strafgefängene im Erstvollzug sind, soweit sie dessen bedürfen, in vermehrtem Ausmaß erzieherisch (§ 56) zu betreuen.

(4) Strafgefängene, die bereits eine oder mehrere Freiheitsstrafen verbüßt haben, können in den Erstvollzug aufgenommen werden, wenn das nach der Art der strafbaren Handlungen, derentwegen sie verurteilt wurden, vertretbar erscheint und wenn dadurch die Erreichung der erzieherischen Zwecke des Strafvollzuges gefördert wird.

(5) Strafgefängene, von denen ein schädlicher Einfluß auf Mitgefängene zu befürchten ist, sind in den Erstvollzug nicht aufzunehmen.“

49. In den §§ 128 Abs. 1 und 129 wird der Ausdruck „§ 127 Abs. 1 zweiter Satz“ jeweils durch den Ausdruck „§ 127 Abs. 2“ ersetzt.

50. § 132 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

„Nach der Durchsuchung haben die Strafgefängenen ein Bad (§ 42 Abs. 3) zu nehmen und Anstaltskleidung sowie, soweit sie darüber nicht verfügen oder dies wünschen, Leibwäsche und die zur einfachen Körperpflege erforderlichen Gegenstände zu erhalten.“

b) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Gegenstände, die die Strafgefängenen mitbringen, sind ihnen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse, insbesondere unter Bedachtnahme auf den Platzbedarf Mitgefängener, soweit zu belassen, als kein Mißbrauch zu befürchten und die erforderliche Überwachung möglich ist. Erinne-

rungsstücke von persönlichem Wert und Gegenstände, die der Körperpflege dienen, soweit sie ungefährlich sind, Lichtbilder ihnen nahestehender Personen, der Ehering, eine Armband- oder Taschenuhr, eigene Wäsche nach Maßgabe des § 39 Abs. 1 sowie Gegenstände zur Ausschmückung des Hafttraums im Sinne des § 40 Abs. 2 sind den Strafgefängenen jedenfalls zu belassen. Ebenso sind den Strafgefängenen die grundlegende Schrift sowie ein Andachtsbuch und Andachtsgegenstände ihres Glaubensbekenntnisses zu belassen. Im § 24 Abs. 3 genannte Gegenstände können den Strafgefängenen nur als Vergünstigung überlassen werden. Die Überlassung von Nahrungs- und Genußmitteln ist nur in den in den §§ 30, 34, 38 und 91 bestimmten Fällen gestattet.“

c) Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Bei der Aufnahme oder soweit dies sonst zu erkennungsdienstlichen Zwecken notwendig ist, dürfen auch gegen den Willen der Strafgefängenen von ihnen Lichtbilder und Fingerabdrücke aufgenommen und Messungen an ihnen vorgenommen werden.“

51. § 133 hat zu lauten:

„§ 133. (1) Stellt sich nachträglich heraus, daß die Einleitung des Strafvollzuges wegen Vollzugsuntauglichkeit aufzuschieben gewesen wäre, und bestehen die dafür maßgebenden Umstände fort, so ist § 5 dem Sinne nach anzuwenden.

(2) Ebenso ist vorzugehen, wenn ein Strafgefängener während der Haft schwer erkrankt, einen Unfall mit schweren Folgen erleidet oder in einen sonstigen schweren körperlichen oder geistigen Schwächestand verfällt und anzunehmen ist, daß sein Zustand mit naher Lebensgefahr verbunden ist oder für immer oder für lange Zeit fortbestehen wird.

(3) Die Entscheidung über den nachträglichen Aufschub steht dem Vollzugsgericht zu (§ 16 Abs. 2 Z 9).“

52. § 135 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Mit dem Strafgefängenen ist ein Gespräch über die für die Klassifizierung maßgebenden Erwägungen sowie über den Inhalt des Vollzugsplanes zu führen. Dies gilt für den Fall einer Strafvollzugsortsänderung dem Sinne nach.“

b) Der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

53. Der dritte Unterabschnitt mit der Überschrift „Strafvollzug in Stufen“ im dritten Abschnitt des dritten Teiles (§§ 136 bis 143) entfällt.

54. Der vierte, fünfte, sechste und siebente Unterabschnitt im dritten Abschnitt des dritten Teiles werden als dritter, vierter, fünfter und sechster Unterabschnitt bezeichnet.

55. § 147 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Während des Entlassungsvollzuges sind einem Strafgefangenen auf sein Ansuchen zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit und zur Ordnung seiner Angelegenheiten ein oder mehrere Ausgänge im Inland in der Dauer von jeweils höchstens drei Tagen, bei längeren Reisewegen von jeweils höchstens fünf Tagen, zu gestatten, wenn nach seiner Person, seinem Vorleben und seiner Aufführung während der Anhaltung zu erwarten ist, daß er den Ausgang nicht mißbrauchen werde, und wenn eine Unterkunft und der Unterhalt des Strafgefangenen für die Zeit des Ausganges gesichert sind. Von der Bewilligung eines Ausganges ist die Sicherheitsbehörde des für die Zeit des Ausganges in Aussicht genommenen Aufenthaltsortes des Strafgefangenen zu verständigen.“

b) Im Abs. 4 wird der Klammerausdruck „(§ 16 Abs. 2 Z 11)“ durch „(§ 16 Abs. 2 Z 3 a)“ ersetzt.

56. Nach dem § 150 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Abschluß der Berufsausbildung

§ 150 a. Verurteilten, die in einer in der Haft begonnenen oder fortgesetzten Berufsausbildung (§ 48) einen zufriedenstellenden Fortschritt erzielt haben, kann nach ihrer Entlassung Gelegenheit gegeben werden, die Berufsausbildung bis zum vorgesehenen Abschluß in der Anstalt fortzusetzen.“

57. Im § 153 wird die Paragraphenbezeichnung „148“ durch „147“ ersetzt.

58. § 154 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Strafgefangene, an denen Freiheitsstrafen vollzogen werden, deren Strafzeit mehr als drei Monate beträgt, sind auf ihre Entlassung im Sinne des § 146 vorzubereiten.“

59. Der § 155 und seine Überschrift entfallen.

60. Nach dem § 156 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Berechnung von Fristen

§ 156 a. Wird die Strafhaft in unmittelbarem Anschluß an die Untersuchungshaft vollzogen, so ist für die Berechnung der Fristen nach den §§ 154 Abs. 2 und 156 die gemäß den §§ 38 und 66 des Strafgesetzbuches anzurechnende Zeit der Vorhaft der Strafzeit hinzuzurechnen.“

61. § 158 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches darf durch Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt für Psychiatrie vollzogen werden, wenn

1. unter Berücksichtigung des Zustandes des unterzubringenden Rechtsbrechers mit den Einrichtungen das Auslangen gefunden werden kann, wie sie in der öffentlichen Krankenanstalt für die Unterbringung von psychisch Kranken nach dem Unterbringungsgesetz bestehen, im Fall einer besonderen Vereinbarung (§ 167 a Abs. 3 letzter Satz) aber mit den danach vorgesehenen Einrichtungen;
2. der Rechtsbrecher und sein gesetzlicher Vertreter ihre Zustimmung erteilen und
3. dem Leiter der Krankenanstalt Gelegenheit zu einer Äußerung gegeben worden ist.“

62. § 166 hat zu lauten:

„§ 166. Für den Vollzug der Unterbringung nach § 21 Abs. 2 des Strafgesetzbuches gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Unterbrachten sind zur Erreichung der Vollzugszwecke (§ 164) entsprechend ihrem Zustand ärztlich, insbesondere psychiatrisch, psychotherapeutisch, psychohygienisch und erzieherisch zu betreuen. Soweit danach Abweichungen von den Bestimmungen über den Vollzug der Unterbringung (§ 167) erforderlich sind, hat der Anstaltsleiter diese Abweichungen im Rahmen des § 165 Abs. 1 Z 1 und 2 anzuordnen.
2. Eine Unterbrechung der Unterbringung darf nur gewährt werden, wenn anzunehmen ist, daß der Unterbrachte während der Zeit der Unterbrechung keine gerichtlich strafbare Handlung begehen wird. Im übrigen gilt hierfür § 99 dem Sinne nach mit folgenden Maßgaben:
 - a) Eine Unterbrechung im Sinne des § 99 Abs. 1 Z 1 ist zulässig, sobald die voraussichtlich noch zu verbüßende Strafzeit drei Jahre nicht übersteigen würde, eine Unterbrechung im Sinne des § 99 Abs. 1 Z 2, sobald diese Strafzeit ein Jahr nicht übersteigen würde.
 - b) Eine Unterbrechung darf auch gewährt werden, soweit dies zur Behandlung des Zustandes des Unterbrachten (Z 1) oder zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit notwendig oder zweckmäßig erscheint. In diesem Fall darf das zeitliche Ausmaß der Unterbrechung bis zu einem Monat betragen. Über eine Unterbrechung bis zu einem Ausmaß von vierzehn Tagen entscheidet der Anstaltsleiter. Soweit es erforderlich erscheint, ist die Unterbrechung nur unter Auflagen oder Bedingungen zu gestatten.“

63. Der § 167 a und seine Überschrift haben zu lauten:

**„Vollzug durch Aufnahme in öffentliche
Krankenanstalten für Psychiatrie**

§ 167 a. (1) Die öffentlichen Krankenanstalten für Psychiatrie sind verpflichtet, die nach den §§ 158 Abs. 4 und 161 eingewiesenen Personen aufzunehmen und anzuhalten.

(2) Unterbrechungen, Ausgänge und Entlassungen sind nur nach Maßgabe der §§ 162 und 166 Z 2 dieses Bundesgesetzes sowie des § 47 des Strafgesetzbuches zulässig. Im übrigen gelten für die Vollziehung der Anhaltung die §§ 33 bis 38 des Unterbringungsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1990, in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Anstelle des Unterbringungsgerichtes entscheidet das Vollzugsgericht.
2. Beschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Verkehrs mit der Außenwelt unterliegen nur so weit der gerichtlichen Überprüfung, als der Betroffene durch sie einer ungünstigeren Behandlung unterworfen würde, als dies bei einem Strafgefangenen zulässig wäre.
3. Auf § 164 ist nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen.

(3) Die Pflegegebühren (§ 27 Abs. 1 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der jeweils geltenden Fassung) trägt der Bund. Soweit ein Bedarf danach besteht, daß hinsichtlich der zur Anhaltung von psychisch Kranken bestehenden Einrichtungen (§ 158 Abs. 4 Z 1) zur Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher zusätzliche Aufwendungen vorgenommen werden, kann der Bund mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt eine Vereinbarung über die Vergütung solcher Aufwendungen abschließen.

(4) § 48 Abs. 3 gilt dem Sinne nach, ebenso § 54 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß der Bund die entsprechenden Beträge für die Unterbrachten zu überweisen hat. Die Krankenanstalten haben die zur Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

64. § 169 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Z 1, 2 und 4 entfallen.
- b) Die bisherige Z 3 erhält die Bezeichnung „1.“, die bisherige Z 5 die Bezeichnung „3.“.
- c) Folgende neue Z 2 wird eingefügt:
„2. Für Unterbrechungen der Unterbringung gilt § 166 Z 2 entsprechend.“

65. Die §§ 172 bis 176 und deren Überschriften entfallen.

66. Dem § 181 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Die §§ 6 Abs. 1, 16 Abs. 2, 18 Abs. 8, 22 Abs. 1, 24 Abs. 1 bis 3, 28, 32, 32 a, 34, 39, 40, 41 Abs. 3, 46 Abs. 3, 48 Abs. 1 und 2, 52 bis 55, 58, 62, 63, 64 Abs. 1 und 2, 65 a, 71 Abs. 3, 74 Abs. 3, 86, 87, 90 bis 90 b, 93, 94 Abs. 1 und 4, 95 bis 96 a, 99 Abs. 1 und 2, 99 a, 103 Abs. 3, 3 a und 6, 107 Abs. 4, 109 Z 3, 112 Abs. 1, 2 und 4, 113, 114, 116 Abs. 5, 120 Abs. 2, 124, 125, 126 Abs. 2 bis 4, 127, 128 Abs. 1, 129, 132 Abs. 1, 2 und 4, 133, 135 Abs. 3 und 4, 147 Abs. 1 und 4, 150 a, 153, 154 Abs. 2, 156 a, 158 Abs. 4, 166, 167 a, 169 und 182 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft, § 42 Abs. 3 in der Fassung dieses Bundesgesetzes mit 1. Jänner 1995.

(5) Die §§ 88, 136 bis 143, 155 und 172 bis 176 treten mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft.“

67. § 182 hat zu lauten:

„§ 182. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut. Der Bundesminister für Justiz hat bei der Vollziehung

- a) der §§ 44 bis 55 und 75 bis 84 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales,
- b) der §§ 66 bis 74 und 164 bis 170 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu pflegen.“

Artikel II

Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 18/1993, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 66 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Sonderbestimmungen für Strafgefangene

§ 66 a. (1) Personen, die sich auf Grund eines gerichtlichen Urteils in Strafhaft oder in einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme nach den §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 des Strafgesetzbuches befinden und ihrer Arbeitspflicht gemäß § 44 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 141/1969, in der jeweils geltenden Fassung nachkommen, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tag, an dem die Person ihrer Arbeitspflicht nachkommt, und endet mit dem Tag, an dem sie ihrer Arbeitspflicht letztmalig nachkommt.

(2) Die Arbeitspflicht gilt insbesondere auch dann als erfüllt, wenn der Strafgefangene wegen des Besuches eines Lehrganges zur Berufsausbildung oder -fortbildung oder wegen Krankheit nicht gearbeitet hat.

(3) Als Bemessungsgrundlage gemäß § 21 gilt die nach Abs. 5 versicherte Arbeitsvergütung. Wenn jedoch die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld ohne Heranziehung der Versicherungszeit nach Abs. 1 und 2 erfüllt wird, ist die Arbeitsvergütung bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes außer Betracht zu lassen.

(4) Die Bestätigung gemäß § 46 Abs. 4 ist von der Justizanstalt auszustellen und hat die Dauer der Freiheitsstrafe, die Dauer der Arbeitslosenversicherungspflicht und die Höhe der Beitragsgrundlage zu enthalten. Die Justizanstalt ist zur Ausstellung dieser Bestätigung verpflichtet. Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz durch Verordnung.

(5) Als Beitragsgrundlage gemäß § 61 Abs. 1 gilt die gemäß § 52 des Strafvollzugsgesetzes festgesetzte, um 25 vH erhöhte Arbeitsvergütung, die bei einer wöchentlichen Normalarbeitszeit nach dem Kollektivvertrag für die eisen- und metallherstellende und -verarbeitende Industrie erzielt wird. Für versicherungspflichtige Zeiträume, in denen keine Arbeitsvergütung erzielt werden kann, ist als Beitragsgrundlage die letzte Beitragsgrundlage oder, wenn eine solche nicht vorliegt, die niedrigste mögliche Beitragsgrundlage heranzuziehen.

(6) Für Strafgefangene sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu entrichten. Hierbei ist der Bund (Bundesministerium für Justiz) einem Dienstgeber gleichzuhalten. Die Meldung zur Arbeitslosenversicherung und die Beitragsabfuhr wird durch Verordnung des Bundesministers für

Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz geregelt.

(7) Bei Anwendung des § 69 (Rechtshilfe- und Auskunftspflicht) stehen die nach Abs. 2 der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegenden Personen den Arbeitnehmern und die Justizanstalten den Betriebsinhabern gleich.“

2. Dem § 79 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der mit Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993 eingefügte § 66 a tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.“

Artikel III

Änderungen des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 835/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 6 werden in der Z 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. Personen, die nach § 66 a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, in der jeweils geltenden Fassung der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen.“

2. Der § 17 a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der mit Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993 eingefügte § 1 Abs. 6 Z 4 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.“

VORBLATT

Probleme:

In den mehr als zwei Jahrzehnten seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes haben sich sowohl maßgebende Auffassungen über Grundsätze und Ziele des Strafvollzuges als auch die Vollzugspraxis beträchtlich verändert.

Strafgefangene sind derzeit nicht in die Arbeitslosenversicherung einbezogen; dies ist ein Hindernis für ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Ziel:

Änderungen und Verbesserungen der gesetzlichen Grundlagen des Strafvollzuges unter Bedachtnahme auf die „Europäischen Strafvollzugsgrundsätze“ des Europarates, insbesondere

- grundlegende Neuregelung und Erhöhung der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen,
- flexiblere Gestaltung und Ausbau des Verkehrs mit der Außenwelt,
- Einbeziehung der Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes).

Alternativen:

- a) Selbständiger Antrag Nr. 278/A der Abg. Mag. Terezija Stoisits und Gen. vom 29. Jänner 1992;
- b) umfassende Erneuerung des Strafvollzugsgesetzes.

Kosten:

Die Neugestaltung der Arbeitsvergütung wird einen jährlichen Kostenaufwand von 70 Millionen Schilling, die Beitragsleistungen des Bundes zur Arbeitslosenversicherung werden einen solchen von etwa 20 Millionen Schilling erfordern (im Bundesvoranschlag für 1993 bereits berücksichtigt).

EG-Konformität:

Rechtsvorschriften der EG im Bereich des Strafvollzugsrechtes bestehen nicht.

Erläuterungen

Zu Artikel I (Änderungen des Strafvollzugsgesetzes):

I. Allgemeines

1. Das aus dem Jahre 1969 stammende Strafvollzugsgesetz stellt die erste Kodifikation des Vollzugsrechtes in Österreich dar. In den zwei Jahrzehnten seit seinem Inkrafttreten haben sich sowohl maßgebende Auffassungen über Grundsätze und Ziele des Strafvollzuges als auch die Vollzugspraxis beträchtlich verändert. Die bisherigen Änderungen des Strafvollzugsgesetzes, vor allem durch das Strafvollzugsanpassungsgesetz aus dem Jahre 1974 und das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, haben diesem Wandel nicht ausreichend Rechnung tragen können.

Schon in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre haben Überlegungen über weitergehende Verbesserungen der gesetzlichen Grundlagen des Strafvollzuges eingesetzt. In den letzten Jahren sind sodann von mehreren Seiten umfassende und konkrete Vorschläge zur Erneuerung des Strafvollzugsgesetzes erstattet worden, ua. von der Arbeitsgruppe Strafvollzug des „Justizprogrammes 1986“, von den Arbeitsgemeinschaften der Psychologen und der Sozialarbeiter an Justizanstalten sowie einzelnen Arbeitsgruppen von Vollzugspraktikern, nicht zuletzt auch anlässlich der im September 1984 und im Juni 1988 in Weißenbach am Attersee abgehaltenen Tagungen der Österreichischen Juristenkommission. Am 7. Oktober 1988 hat sich der Justizausschuß des Nationalrates anlässlich der Behandlung einer Petition der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Gefangenenhausseelsorger Österreichs mit der Situation des Strafvollzuges in Österreich befaßt und insbesondere folgende EntschlieÙung gefaßt:

„Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, im Rahmen der bereits eingeleiteten Überlegungen einer umfassenden Reform des Strafvollzugsgesetzes und durch organisatorische Maßnahmen Möglichkeiten für verbesserte und auch häufigere Besuche von Strafgefangenen zu schaffen, um sicherzustellen, daß im Interesse der Wiedereingliederung von Strafgefangenen die sozialen Beziehungen während der Haft gefördert werden. Hierbei soll eine Regelung in möglichst weitgehender Annähe-

rung an die Bestimmungen des § 58 des Jugendgerichtsgesetzes vorgesehen werden.“ (Bericht des Justizausschusses 739 BlgNR XVII. GP).

Auch der Vollzugsbeirat beim Bundesministerium für Justiz hat eine Reihe von Reformvorstellungen entwickelt.

2. Am 18. Dezember 1989 wurde ein — auch unter Bedachtnahme auf diese parlamentarische EntschlieÙung konzipierter — Ministerialentwurf einer StPO-StVG-Novelle 1990 zur Begutachtung versendet (JMZ 578.008/1-II 1/89). Der den Strafvollzug betreffende Teil dieses Entwurfes sollte „eine Reihe von systemimmanenten Änderungen und Verbesserungen des Strafvollzugsgesetzes (zusammenfassen), deren Verwirklichung kurzfristig (...) möglich erscheint“.

Die wesentlichsten Punkte des Entwurfes waren folgende:

- Erleichterung der formellen Voraussetzungen für Strafaufschub und Strafunterbrechung
- Pflicht zur Anrede der Strafgefangenen mit „Herr“ oder „Frau“
- Erleichterung des Bezuges von Bedarfsgegenständen
- Einbeziehung der Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung sowie gewisse Verbesserungen im Bereich der Arbeitsvergütung, allerdings ohne grundsätzliche Änderung des Entlohnungssystems
- Bemessung (Aufwertung) der Rücklage nach der Höhe der Arbeitsvergütung im Zeitpunkt der Auszahlung (Entlassung)
- verstärkte Bedachtnahme auf Strafgefangene mit nichtdeutscher Muttersprache
- Erweiterung und Erleichterung der Möglichkeiten und Bedingungen zum Besuchsempfang, insbesondere Loslösung der Häufigkeit von Besuchen vom sogenannten Stufenvollzug
- flexible Gestaltung der Bedingungen für die Aufnahme in den sogenannten Erstvollzug
- Neuregelung der Vollzugsuntauglichkeit wegen schwerer Erkrankung
- Erleichterung der Gewährung von Ausgängen im Entlassungsvollzug
- Ermöglichung des Abschlusses einer im Vollzug begonnenen Berufsausbildung nach der Entlassung.

„Weitergehenden Überlegungen in Richtung einer durchgreifenden Reform der Rechtsgrundlagen des Strafvollzuges“ sollte dadurch ausdrücklich „nicht vorgegriffen“ werden.

Solche weitergehende Überlegungen wurden in der Folge schon allein deswegen notwendig, weil das Begutachtungsverfahren unter anderem ergab, daß die Einbeziehung der Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung, eines der Kernstücke des Entwurfes einer StPO-StVG-Novelle 1990, nicht wie geplant bei im wesentlichen gleichbleibendem Entlohnungssystem, sondern nur bei gleichzeitiger grundlegender Neuregelung der Arbeitsvergütung realisiert werden kann. Weiters wurden insbesondere auch die (völlige) Abschaffung des Stufenvollzugs und ein weitergehender Ausbau der Möglichkeiten für Ausgänge gefordert.

3. Auf Grund der Regierungserklärung vom 18. Dezember 1990 „(ist) der Strafvollzug im Lichte der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze zeitgemäß neu zu gestalten.“ Dies bedeutet, „das Schwergewicht auf das Gebot der Menschenwürde, die Verpflichtung der Vollzugsverwaltung zur menschlichen und förderlichen Behandlung, die Bedeutung des Berufsbildes des Vollzugspersonals und eine wirksame moderne Verwaltung“ zu legen (wie es in der deutschen Übersetzung der Präambel der sich als Mindeststandard verstehenden Europäischen Strafvollzugsgrundsätze heißt). Insbesondere gilt es auf den an der Spitze des Kapitels über die Behandlungsziele und Vollzugsformen stehenden Satz Bedacht zu nehmen, daß „die Freiheitsstrafe (...) allein durch den Entzug der Freiheit eine Strafe an sich (ist).“

4. Schließlich gingen auch von dem vom 14. bis 17. Mai 1991 in Linz abgehaltenen 11. Österreichischen Juristentag sowie von dem selbständigen Antrag Nr. 278/A der Abgeordneten Mag. Terezija Stoitsits, Freundinnen und Freunde vom 29. Jänner 1992 und dessen bisheriger parlamentarischer Behandlung (der Entwurf der Grünen wird seit 29. Juni 1992 in einem Unterausschuß des Justizausschusses beraten) weitere Reformimpulse aus.

Der Entwurf der Grünen Parlamentsfraktion stützt sich zum Teil auf den erwähnten Entwurf einer StPO-StVG-Novelle 1990 und enthält darüber hinaus einerseits Vorschläge, die im Zuge der Überarbeitung des Ministerialentwurfes aufgegriffen wurden, andererseits solche, die noch einer gründlichen Fachdiskussion bedürfen und zumindest nicht kurzfristig realisierbar sind.

5. Ausgehend vom begutachteten Entwurf wird im Lichte dieser Entwicklung insbesondere vorgeschlagen,

- die Arbeitsvergütung der Strafgefangenen grundlegend neu zu regeln (Orientierung am Metallhilfsarbeiterkollektivvertragslohn, Umstellung auf ein „Brutto-System“, Erhöhung

der „Netto-Arbeitsvergütung“ auf das 2,5- bis 2,7fache des derzeitigen Niveaus; vgl. dazu die Erläuterungen zu den Z 7, 15 und 17); dieser Vorschlag wurde in Übereinstimmung mit dem für die Einbeziehung der Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie unter Einbeziehung von Vertretern der Sozialpartner und des Bundesministeriums für Finanzen ausgearbeitet;

- die derzeit in § 24 namentlich angeführten Vergünstigungen in Rechte umzuwandeln (vgl. dazu die Erläuterungen zu Z 5);
- das System des Stufenvollzugs ersatzlos zu streichen (vgl. dazu die Erläuterungen zu den Z 53 und 54);
- die im Entwurf enthaltenen Ansätze im Bereich des Verkehrs mit der Außenwelt flexibler zu gestalten und auszubauen.

Ungeachtet dieser Vertiefung des Reformvorhabens kann auch der vorliegende Entwurf nur einen, wenngleich gewichtigen, Schritt zu einer umfassenden Neugestaltung des Strafvollzugswesens darstellen. Daß (noch) weitergehenden Überlegungen mit dem vorliegenden Entwurf nicht vorgegriffen werden soll, gilt somit weiterhin.

6. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Von den vorgeschlagenen Änderungen werden voraussichtlich nur die Erhöhung der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen sowie die Einbeziehung der Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung unmittelbar kostenwirksam werden. Für diese beiden Bereiche wurden im Bundesvoranschlag für das Jahr 1993 insgesamt 90 Millionen Schilling veranschlagt (70 Millionen Schilling für die Erhöhung der Arbeitsvergütung, 20 Millionen Schilling für Beitragsleistungen zur Arbeitslosenversicherung). Beigefügt wird, daß der geschätzte Jahresnettoaufwand der Arbeitslosenversicherung laut Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales rund 32,5 Millionen Schilling betragen wird.

Von den sonstigen Änderungen könnte allenfalls ein erhöhtes Besuchsaufkommen in den Anstalten einen verstärkten administrativen (personellen) und/oder baulichen Aufwand verursachen. Die Entwicklung in diesem Bereich ist jedoch derzeit nicht absehbar. Zum einen ist davon auszugehen, daß in manchen Anstalten das Angebot bei den Besuchsmöglichkeiten schon jetzt deutlich über dem gesetzlich vorgesehenen Mindestmaß liegt. Zum anderen wird es darauf ankommen, in welchem Ausmaß von den neu vorgeschlagenen zusätzlichen Möglichkeiten zum Besuch Gebrauch gemacht werden wird. Dabei kann auch damit gerechnet werden, daß künftig ein Teil des Besuchsverkehrs durch die neu vorgeschlagenen anderen Möglichkeiten des Verkehrs mit der Außenwelt (Telefongespräche, vermehrte Ausgänge) substituiert werden wird.

Was das Telefonieren anlangt, so ist davon auszugehen, daß der Vollzugsverwaltung durch die Installation von Fernsprechanlagen kein zusätzlicher Aufwand erwachsen wird; die anfallenden Gesprächskosten sollen die Strafgefangenen grundsätzlich selbst zu tragen haben.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 1 StVG):

1. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. 605, wurde im österreichischen Strafrecht die Sanktionsform der teilbedingten (Freiheits-)Strafe eingeführt (§ 43 a StGB). Dadurch haben sich in der Folge Zweifel ergeben, ob der Begriff „Freiheitsstrafe“ im § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 die gesamte oder bloß den unbedingten Teil einer teilbedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe erfaßt. Der Oberste Gerichtshof hat diese Frage dahin gehend entschieden, daß es für einen Strafaufschub bei teilbedingten Freiheitsstrafen ebenso wie beim Vollzug von Strafresten auf die Dauer jener „Freiheitsstrafe“ ankommt, die den Gegenstand der Strafvollzugsanordnung bildet, und nicht auf die Gesamtdauer der mit dem Urteil verhängten Freiheitsstrafe einschließlich ihres bedingt nachgesehenen Teils (EvBl. 1990/33). Die vorgeschlagene Neufassung soll dieser Judikatur Rechnung tragen. Eine Zusammenrechnung mehrerer Freiheitsstrafen (oder Strafreste oder Strafteile) soll weiterhin nicht in Betracht kommen; die Entscheidung über den Aufschub betrifft stets die einzelne zu vollziehende Strafe.

2. Die materiellen Voraussetzungen für einen Aufschub des Strafvollzugs sind derzeit im § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 abschließend aufgezählt. Diese Regelung erscheint zu starr. Künftig soll daher allgemein auf „wichtige persönliche Gründe“ abgestellt werden. Die im wesentlichen gleichbleibenden Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 lit. a) bis c) und 2 sollen daher nur noch beispielsweise genannt werden.

3. Zur Abgrenzung des Angehörigenbegriffes bedient sich die Z 1 lit. a der Umschreibung des § 86 Abs. 2 StVG. Der Entwurf will jedoch die Unterscheidung in Angehörige und andere Personen beim Verkehr des Strafgefangenen mit der Außenwelt aufgeben (vgl. Art. I Z 26, 31). Der — etwas weiter gefaßte — Angehörigenbegriff des § 72 StGB bietet sich als Ersatz an. Die durch diesen Vorschlag bewirkte Ausweitung, insbesondere durch Einbeziehung der außerehelichen Lebensgemeinschaft, erscheint zeitgemäß und sachgerecht, zumal das Gesetz schon jetzt von „anderen besonders nahestehenden Menschen“ spricht. Das StVG sollte daher künftig generell vom Angehörigenbegriff des § 72 StGB ausgehen.

Zu Z 2 (§ 16 Abs. 2 StVG):

Die vorgeschlagene Z 3 a entspricht der geltenden Z 11. Da — wie schon bisher beim Ausgang

nach § 147 — auch im Falle des vorgeschlagenen Ausgangs nach § 99 a das Vollzugsgericht über die Nichteinrechnung von Zeiten entscheiden soll, wäre die Regelung ohne Änderung des Wortlauts aus systematischen Gründen vorzuziehen.

Die Änderung der Z 4 ergibt sich aus der Verkürzung der Frist für die gerichtliche Überprüfung der Anhaltung in der besonders gesicherten Zelle in § 103 Abs. 4 (siehe dazu unten zu Z 37).

Der Entfall der Z 8 ist die Konsequenz aus der durch den Wegfall des Stufenvollzugs bedingten Änderung des § 126 Abs. 4 (siehe dazu unten zu Z 46).

Die neu vorgeschlagene Z 13 ist die korrespondierende Bestimmung zu § 167 a Abs. 2 Z 2 (in der vorgeschlagenen Fassung), der vorsieht, daß im Falle der Anhaltung eines Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB in einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie, soweit das Unterbringungs-gesetz sinngemäß anzuwenden ist und diesbezüglich eine Zuständigkeit des Unterbringungsgerichtes gegeben wäre, an dessen Stelle das Vollzugsgericht zu entscheiden hat.

Zu Z 3 (§ 18 Abs. 8 StVG):

Den Mitgliedern der Vollzugskommissionen (Vertrauenspersonen) stehen derzeit „Gebühren in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 über die Gebühren der Vertrauenspersonen in den im Geschworenen- und Schöffentestengesetz zur Bildung der Jahreslisten berufenen Kommissionen“ zu. Mit dem Inkrafttreten des Geschworenen- und Schöffentestengesetzes 1990 wurden diese Kommissionen abgeschafft. Ungeachtet des Umstandes, daß die entsprechenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes formell nach wie vor in Geltung stehen, bedarf es daher einer neuen gebührenrechtlichen Grundlage für die Tätigkeit der Vertrauenspersonen nach dem StVG. Es wird vorgeschlagen, diesbezüglich die Reisegebührenvorschrift für Bundesbedienstete heranzuziehen, wobei für die Reisezulage die mittlere Gebührenstufe zur Anwendung gelangen soll. Die gegenüber dem geltenden Recht etwas höheren Ansätze sollen überdies die Bedeutung der Vollzugskommissionen unterstreichen.

Zu Z 4 (§ 22 Abs. 1 StVG):

Den Umgangsformen im allgemeinen gesellschaftlichen Verkehr entsprechend, sollen Strafgefangene künftig nicht nur — wie bisher — mit „Sie“, sondern immer dann, wenn ihr Familienname verwendet wird, auch mit „Herr“ oder „Frau“ anzusprechen sein. Diese selbstverständliche Anredeform soll Strafgefangenen nicht länger vorenthalten werden. Eine generelle Pflicht zur Verwendung

des Familiennamens bei der Anrede soll hingegen, auch wenn der Name dem Vollzugsbediensteten bekannt ist, künftig nicht mehr bestehen, zumal dies auch im allgemeinen Sprachgebrauch in Freiheit nicht üblich ist.

Zu Z 5 (§ 24 StVG):

1. Das derzeit bestehende Mischsystem aus subjektiven Rechten des Strafgefangenen einerseits und Vergünstigungen andererseits hat sich im Interesse einer flexiblen und, soweit dies im Rahmen des vom Gleichbehandlungsgedanken getragenen System des österreichischen Strafvollzuges möglich ist, auf Einzelfälle Bedacht nehmenden Gestaltung des Strafvollzuges im wesentlichen bewährt. Dies allerdings nicht zuletzt deshalb, weil der vom Wortlaut des Gesetzes vorgegebene, eher restriktive Rahmen auf erlaßmäßiger Basis (das heißt im Wege genereller Genehmigung von Vergünstigungen) ausgeweitet wurde (sonst bedürfte etwa das Tragen eigener Unterwäsche bei Strafgefangenen in der Unterstufe in jedem Einzelfall der Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz). Die geltende Rechtslage ist aber nicht nur im Hinblick auf den Zusammenhang mit dem System des Stufenvollzuges nicht mehr zeitgemäß, sondern der Katalog der im geltenden § 24 Abs. 3 aufgezählten Vergünstigungen (Gebrauch eigener Leibwäsche, Ausschmückung des Haftraumes, außerordentliche Arbeitsvergütung, Geldbelohnung, Zeichnen und Malen, Teilnahme am Fernsehempfang und an Veranstaltungen) entspricht nicht zuletzt angesichts der Entwicklung der Lebensverhältnisse in Freiheit ganz allgemein nicht mehr dem, was gegenüber dem Normalstandard des Vollzuges ein erst zu verdienendes „Mehr“ darstellt. Es handelt sich dabei vielmehr entweder um Selbstverständlichkeiten des täglichen Lebens (zB Gebrauch eigener Leibwäsche, Teilnahme am Fernsehempfang) oder um Dinge, die von einer „guten Führung“ bzw. einem sonstigen Wohlverhalten grundsätzlich unabhängig sind bzw. sein sollten (wie etwa bei der außerordentlichen Arbeitsvergütung nach § 53, wo es nur auf den besonderen Fleiß des Strafgefangenen ankommen sollte).

Es wird daher vorgeschlagen, die derzeit vorgesehenen Vergünstigungen grundsätzlich in (von konkreten Voraussetzungen abhängige) Rechte umzuwandeln und statt dessen — wiederum in Form einer demonstrativen Aufzählung, sodaß die Gewährung weiterer Vergünstigungen nicht ausgeschlossen ist — einen Katalog neuer Vergünstigungen vorzusehen. (Lediglich die Gewährung einer Geldbelohnung nach § 55 soll weiterhin im Ermessen des Anstaltsleiters liegen, und die längere Beleuchtung des Haftraums muß soweit eine Vergünstigung bleiben, als die Hafträume [noch] nicht mit von innen ein- und ausschaltbaren Lampen

ausgestattet sind — vgl. zu letzterem die Erläuterungen zu Z 10 Punkt 2.) „Neu“ sind diese Vergünstigungen allerdings nur insofern, als sie bislang nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz möglich sind, künftig hingegen vom Anstaltsleiter aus eigenem gewährt werden können sollen.

2. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Vergünstigungen sollen im wesentlichen unverändert bleiben. Wenn in der vorgeschlagenen Neufassung des Abs. 1 nicht mehr vom „erzieherischen“ Zweck des Strafvollzuges die Rede ist, sondern ganz allgemein auf die Vollzugszwecke abgestellt wird, soll allerdings damit zum Ausdruck gebracht werden, daß die erzieherischen Möglichkeiten des Strafvollzuges bei realistischer Betrachtungsweise als eher begrenzt anzusehen sind und es Personengruppen unter den Strafgefangenen gibt, die einer „Erziehung“ im Sinne des StVG überhaupt nicht bedürfen. Im übrigen kennt § 20 StVG den Terminus „erzieherischer Zweck des Strafvollzuges“ als solchen nicht. Auch die „gute Führung“ ist an keiner Stelle des StVG näher umschrieben. Davon abgesehen muß eine gute Führung nicht in jedem Fall ein Indiz für ein Mitwirken an der Erreichung der Vollzugszwecke sein, sondern kann sich auch in einer bloß auf die Zeit und die Bedingungen des Vollzuges beschränkten Anpassung erschöpfen. Die vorgeschlagene Neufassung des Abs. 1 soll eine stärkere Bedachtnahme auf Strafgefangene ermöglichen, die „nur“ unauffällig sind, und zB auch solche Insassen nicht von vornherein von der Gewährung von Vergünstigungen ausschließen, die sich zwar im Sinne eines „an-sich-Arbeitens“ bemühen, aber dennoch gelegentlich Opfer ihres eigenen Temperaments werden.

3. Mit der Neufassung des Abs. 2 soll zum einen näher umschrieben werden, welche Vergünstigungen im Sinne des Abs. 1 als „geeignet“ anzusehen sind. Zum anderen soll die vorgeschlagene Ergänzung insoweit auf § 20 zurückwirken, als sie einen positiv-rechtlichen Ansatzpunkt für eine Gewichtung der Vollzugszwecke darstellt, die den Schwerpunkt auf die Vorbereitung der Strafgefangenen auf ein straffreies Leben nach der Entlassung legt.

4. Soweit mit einer Vergünstigung der Besitz von Gegenständen verbunden ist, gilt § 132 Abs. 2 erster Satz sinngemäß. Das Tragen eigener Oberkleidung wird — wie das Tragen eigener Leibwäsche — nur insoweit in Betracht kommen können, als für eine entsprechende Reinigung gesorgt ist (Z 1). Insbesondere die eigene Sport-, aber auch sonstige Oberbekleidung kommt als Vergünstigung nur insoweit in Betracht, als sie nicht ohnehin medizinisch indiziert ist (Z 2).

Während die Teilnahme am (gemeinsamen) Fernsehempfang künftig ein (entziehbares) Recht

sein soll (vgl. §§ 109 Z 3, 112 Abs. 2, 114 Abs. 2), sollen die Benutzung (und der Besitz) eigener Fernseh- und auch Radioapparate weiterhin nur als Vergünstigung zulässig sein (vgl. auch § 132 Abs. 2 letzter Satz). Dies in bezug auf Radioapparate nicht zuletzt wegen der nahezu lückenlosen Ausstattung der Hafträume mit Kopfhöreranlagen, die in der Mehrzahl der Fälle über eine Programmauswahlmöglichkeit verfügen. Hinsichtlich der eigenen Fernsehgeräte spielen insbesondere die technischen Gegebenheiten (Empfang, Leitungen) sowie der Umstand eine Rolle, daß die allfällige Einräumung eines entsprechenden Rechts zunächst längerer praktischer Erfahrungen bedarf und daher künftigen Reformvorhaben vorbehalten bleiben soll. Sonstige technische Geräte sind beispielsweise andere Geräte aus dem Bereich der Unterhaltungselektronik, Elektrorasierer sowie insbesondere Personalcomputer (Z 3). Beim Musizieren wird es auf die Umstände des Einzelfalles ankommen, ob bzw. inwieweit dies im Haftraum oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten ermöglicht werden kann.

Zu Z 6 (§ 28 StVG):

Diese Gesetzesstelle enthielt in der ursprünglichen Fassung des StVG das „Sprechverbot“, wonach Strafgefangene mit den im Strafvollzug tätigen Personen sowie mit Mitgefangenen nur in bestimmten Fällen sprechen durften. Die Regelung wurde schon nach wenigen Jahren als überholt angesehen und durch das Strafvollzugsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 424/1974, auf den heutigen Stand gebracht. Die im Abs. 1 zweiter Satz und im Abs. 2 verbliebenen Reste des „Stillschweige-Gebotes“ erscheinen aber überhaupt entbehrlich. Allfällige im Einzelfall konkret zu begründende Beschränkungen können den Hausordnungen vorbehalten bleiben (§ 25 StVG).

Zu den Z 7, 15 und 17 (§§ 32, 32 a, 52, 54 und 54 a StVG):

1. Allgemeines:

1.1. Nach der Regierungserklärung vom 18. Dezember 1990 soll die Arbeit der Strafgefangenen „menschwürdig“ entlohnt werden. Überdies sollen die Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung einbezogen und ihre Einbeziehung in die Sozialversicherung geprüft werden. Im Zeitpunkt, als diese Erklärung abgegeben wurde, betrug die Arbeitsvergütung der Strafgefangenen — gestaffelt nach der Art der Beschäftigung — zwischen 3,10 S (für leichte Hilfsarbeiten) und 5,20 S (für die Arbeiten eines Vorarbeiters) pro Stunde. Mittlerweile wurde die Arbeitsvergütung auf Grund der Valorierungsbestimmung des § 52 Abs. 2 StVG dgF auf 3,50 S bis 5,80 S pro Stunde angehoben.

„Menschenwürdig“ meint jedenfalls eine Entlohnung, die deutlich über diesem Niveau liegt, sowie eine Entlohnung, die es dem Strafgefangenen auch unter den Bedingungen des Vollzugs gestattet, sein Leben einigermaßen sinnvoll zu gestalten, oder die ihm zumindest die Möglichkeit dazu einräumt.

1.2. Immer wieder wurde und wird in diesem Zusammenhang die „volle“ Entlohnung der Strafgefangenen gefordert, also eine Entlohnung (zumindest) nach dem Kollektivvertrag. Nicht zuletzt aus Gründen der Systematik des Sozialversicherungsrechts, die ein versicherungspflichtiges Einkommen voraussetzt, orientiert sich auch der Entwurf an einem bestimmten Kollektivvertragslohn (siehe dazu unten Punkt 2.2.) und geht damit vom bisherigen „Nettoentlohnungssystem“ zu einem — grundsätzlich der Lohngestaltung und -verrechnung auf dem freien Arbeitsmarkt entsprechenden — Bruttosystem über.

Dabei ist jedoch einerseits zu berücksichtigen, daß die Produktivität eines Vollzugsarbeitsplatzes in aller Regel nicht annähernd der eines Arbeitsplatzes in Freiheit entspricht. Da die Ursachen hierfür nicht ausschließlich der Sphäre des Strafgefangenen zugerechnet werden können, schlägt der Entwurf einen Pauschalabschlag aus diesem Titel von 25 % vor.

Andererseits muß aber wie bisher den Strafgefangenen auch ein Teil der Vollzugskosten in Rechnung gestellt werden. Der Entwurf schlägt dabei einen Betrag vor, der ungefähr einem Drittel der gesamten auf einen Strafgefangenen entfallenden Vollzugskosten entspricht. Dieser Kostenanteil entspricht im großen und ganzen dem „Unterhalt“ des Strafgefangenen im Sinne des § 31 Abs. 1 StVG, erstreckt sich somit nicht auf die Kosten für die Bewachung, den Bau und die Erhaltung der Anstaltsgebäude u. dgl.

Während die Verpflichtung zur Leistung eines Vollzugskostenbeitrages nach geltendem Recht nicht nur dann entfällt, wenn den Strafgefangenen daran, daß er keine zufriedenstellende Arbeitsleistung erbringen kann, kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden trifft, sondern auch dann, wenn der Strafgefangene eine zufriedenstellende Arbeitsleistung erbringt, sieht der Entwurf im Hinblick auf die deutliche Erhöhung der Arbeitsvergütung in letzterem Fall (also wenn der Strafgefangene arbeitet) keinen Entfall mehr vor, sondern eine Einhebung durch Abzug von der (erhöhten) Arbeitsvergütung. Um allzu hohe (Netto-)Entlohnungsunterschiede zwischen den Strafgefangenen zu vermeiden, soll Kostenbeitrag nach der Höhe der Arbeitsvergütung — ähnlich einer Steuer — gestaffelt werden. Dies soll dadurch erreicht werden, daß ein bestimmter Prozentsatz der Arbeitsvergütung — vor der Gutschrift an den Strafgefangenen — einbehalten wird. Der volle Vollzugskostenbeitrag ist nur in der höchsten

Vergütungsstufe sowie für jene Strafgefangene vorgesehen, die daran, daß sie keine oder keine zufriedenstellende Arbeitsleistung erbracht haben, ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden trifft.

1.3. Die Erhöhung der Arbeitsvergütung soll es den Strafgefangenen künftig in einem größeren Ausmaß als derzeit ermöglichen, Unterhaltszahlungen an Angehörige zu erbringen, Schadensgutmachung zu leisten und allfällige Schulden zu tilgen bzw. mit der Regulierung ihrer Verbindlichkeiten schon während der Haft zu beginnen. (Es wird in diesem Zusammenhang geprüft, inwieweit Strafgefangene in das in Ausarbeitung befindliche Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung [„Privatkonkurs“] eingebunden werden können.)

1.4. 75 % des Kollektivvertragslohnes sind das angestrebte Endziel, in dessen Rahmen neben der Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung auch Raum für eine Einbindung in die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung geschaffen werden soll, dh. daß der Strafgefangene von seinem Arbeitsverdienst auch die entsprechenden Versicherungsbeiträge leisten können soll.

Die Umsetzung des gesamten Vorhabens in einem Schritt ist jedoch insbesondere aus drei Gründen nicht möglich: Zum einen bestehen bei der Einbeziehung der Strafgefangenen in die Krankenversicherung wegen der bestehenden vollzugsinternen Vorkehrungen für ärztliche Betreuung (§§ 66 ff StVG) technisch-administrative Umstellungsschwierigkeiten sowie die Notwendigkeit, darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht arbeitende Strafgefangene im Krankheitsfall keine Nachteile gegenüber arbeitenden Strafgefangenen zu gewärtigen haben. Zum anderen bedürfen die Frage der Einbeziehung der Strafgefangenen in die Pensionsversicherung sowie deren Modalitäten noch eingehender Diskussion und Überlegung. Schließlich erscheint es auch geboten, die mit dem Gesamtpaket verbundene finanzielle Mehrbelastung (schätzungsweise rund 250 Millionen Schilling jährlich) nicht auf einmal budgetwirksam werden zu lassen. Der Entwurf schlägt daher vor, in einer ersten Stufe die Arbeitsvergütung (lediglich) auf 60 % des Kollektivvertragslohnes anzuheben und die Strafgefangenen (zunächst nur) in die Arbeitslosenversicherung einzubeziehen. Die Realisierung des restlichen Vorhabens soll durch eine Erhöhung der Arbeitsvergütung auf 75% des Kollektivvertragslohnes ermöglicht werden. Für das Inkrafttreten dieser zweiten Stufe ist das Jahr 1996 ins Auge gefaßt.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

2.1. Zu den §§ 32 und 32 a:

2.1.1. Im Hinblick auf die durch die Neufassung der Vollzugskostenbeitragsregelung bewirkte umfangreiche Ausweitung dieser Bestimmung soll der bestehende § 32, der sowohl den Ersatz für

besondere Aufwendungen und Schäden am Anstaltsgut als auch die Kosten des Vollzuges regelt, aus Gründen der Übersichtlichkeit geteilt werden. § 32 nF soll künftig nur mehr die Kosten des Strafvollzuges regeln. Wie bereits erwähnt, kann es sich ungeachtet der deutlichen Erhöhung der Arbeitsvergütung — so wie bisher — nur um einen Beitrag zu den Kosten des Vollzuges handeln, und zwar — gleichfalls wie bisher — für den Unterhalt der Strafgefangenen im Sinne des § 31 (Abs. 1).

Auf Grund der Haushaltsvorschriften läßt sich nicht exakt feststellen, welcher Betrag auf den „reinen“ Unterhalt der Strafgefangenen entfällt. Näherungsweise kann jedoch davon ausgegangen werden, daß es sich dabei ungefähr um ein Drittel der gesamten auf einen Strafgefangenen entfallenden Kosten handelt. Dieser Betrag macht in der ersten Stufe, also bezogen auf 60% des Kollektivvertragslohnes, 75% dieses Wertes aus; in der zweiten Stufe, also bezogen auf 75% des Kollektivvertragslohnes, werden es dann nur noch 60% sein. Nun ist zwar der Aufwand pro Strafgefangenem im Durchschnitt gleich, doch kann der volle Vollzugskostenanteil nur in der höchsten Vergütungsstufe zur Vorschreibung gelangen, da andernfalls die Abzüge in den anderen Vergütungsstufen zu hoch ausfallen würden bzw. in den beiden niedrigsten Vergütungsstufen der (arbeitende) Strafgefangene nicht nur keine Arbeitsvergütung bekommen könnte, sondern darüber hinaus noch etwas bezahlen müßte. Davon abgesehen entspricht es auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz, jedem Strafgefangenen denselben Prozentanteil der Arbeitsvergütung abzuziehen (§ 32 Abs. 2 erster Fall, Abs. 3).

Der Vollzugskostenbeitrag eines Strafgefangenen, der vorsätzlich oder grob fahrlässig keine zufriedenstellende Arbeitsleistung erbracht hat, entspricht in etwa jenem in der höchsten Vergütungsstufe. Die Einhebungsregelung soll inhaltlich unverändert bleiben (Abs. 5). Wenn den Strafgefangenen daran, daß er keine oder keine zufriedenstellende Arbeitsleistung erbracht hat, kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden trifft, soll die Verpflichtung zur Leistung eines Vollzugskostenbeitrages — wie bisher — entfallen (Abs. 4).

2.1.2. Der Ersatz für besondere Aufwendungen und Schäden am Anstaltsgut soll künftig in § 32 a geregelt werden, wobei zwei Änderungen vorgeschlagen werden: Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll die Verzichtskompetenz bei 1 500 S übersteigenden Ansprüchen vom Bundesministerium für Justiz zum Anstaltsleiter verlagert werden. Wegen des vorgeschlagenen Ausbaus der Geldbuße (§ 113) zu einer „reinen“ Ordnungsstrafe (dh. zu einer Sanktion ohne Schadenersatzfunktion) soll auch die in § 32 Abs. 4 dgF enthaltene Regelung über die Hereinbringung des Ersatzes besonderer Aufwendungen oder vorsätzlich herbeigeführter Schäden am Anstaltsgut entfallen.

2.2. Zu § 52:

2.2.1. Wie bereits erwähnt, soll sich die Arbeitsvergütung der Strafgefangenen künftig am Kollektivvertragslohn orientieren. Aus Gründen der Administrierbarkeit ist es dabei im Hinblick auf die Vielzahl der im Vollzug vertretenen Berufsgruppen nicht möglich, den „jeweiligen“ Kollektivvertragslohn heranzuziehen, sondern es bedarf der Beschränkung auf einen einzigen, wobei allerdings — wie bisher — verschiedene Vergütungsstufen (gestaffelt nach der erforderlichen Qualifikation und der Schwere der Arbeit) vorgesehen sein sollen. In Anlehnung an § 20 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes soll der Metallhilfsarbeiterlohn als Maßgröße herangezogen werden.

2.2.2. Angesichts der vollzugsbedingten Besonderheiten der Arbeitssituation soll der Ausgangswert, dh. die niedrigste Vergütungsstufe, im Endstadium 75 % des Metallhilfsarbeiterkollektivvertragslohnes (pro Stunde und ohne Sonderzahlungen) betragen. In der ersten Phase können es aus den oben genannten Gründen nur 60 % sein. Neben dieser Untergrenze ist im Gesetz noch die höchste Vergütungsstufe (150 % der niedrigsten) sowie die Zahl der Vergütungsstufen (fünf) und die Kriterien für deren Festsetzung (erforderliche Qualifikation und Schwere der Arbeit) festgelegt. Die ziffermäßige Festsetzung soll dem Bundesminister für Justiz obliegen, der eine entsprechende Verordnung zu erlassen hat (Abs. 1 und 2).

Ausgehend von dem derzeitigen kollektivvertraglichen Bruttostundenlohn eines Metallhilfsarbeiters in der Höhe von 72,50 S bedeutet die vorgeschlagene Regelung in absoluten Zahlen, daß die Arbeitsvergütung (vor Abzug des Unterhaltskostenbeitrags und der Versicherungsbeiträge) in der mit diesem Gesetzentwurf zu verwirklichenden ersten Stufe zwischen 43,50 S und 65,30 S betragen wird. (In der zweiten Stufe wären es zwischen 54,40 S und 81,60 S.)

2.2.3. Wie schon nach geltendem Recht soll die Arbeitsvergütung der Strafgefangenen im Verordnungsweg regelmäßig valorisiert werden. Abs. 2 dgF knüpft an den Verbraucherpreisindex an; dies hat zu einem Zurückbleiben der Löhne im Vollzug hinter jenen in Freiheit, also zu einer relativen Einkommensminderung der Strafgefangenen, geführt. Um die Strafgefangenen künftig unmittelbar an der Lohnentwicklung in Freiheit teilhaben zu lassen, verpflichtet Abs. 2 nF den Bundesminister für Justiz, die Arbeitsvergütung künftig nach jeder kollektivvertraglichen Änderung längstens binnen eines Vierteljahres entsprechend anzupassen. Die Rundungsregelung bleibt unverändert.

2.2.4. Auch künftig soll die Arbeitsvergütung gemäß Abs. 3 statt als Zeitvergütung als Stückvergütung gewährt werden können, soweit dadurch ein Anreiz zu einer Mehrleistung zu erwarten ist. Da

jedoch in aller Regel der Anstaltsleiter mit den jeweiligen Arbeitsverhältnissen am besten vertraut ist, schlägt der Entwurf vor, grundsätzlich ihm die Kompetenz zur Festsetzung der Höhe der Stückvergütung zu übertragen und die Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Justiz in ein bloßes Genehmigungsrecht umzuwandeln.

2.2.5. Abgesehen von der Sonderbestimmung betreffend Arbeitstherapie (§ 48 Abs. 3) sollen künftig Zeiten, die ein Strafgefangener während seiner Arbeitszeit in therapeutischer Betreuung oder mit Gesprächen im Rahmen der sozialen Betreuung zubringt, bis zu einem Höchstmaß von fünf Stunden pro Woche für die Gewährung der Arbeitsvergütung als Arbeitsstunden gelten. Dies deshalb, weil es sich nicht immer vermeiden läßt, daß solche für die Erreichung der Vollzugszwecke wichtige Maßnahmen aus organisatorischen Gründen während der Arbeitszeit des Strafgefangenen stattfinden müssen. Die Strafgefangenen sollen dabei nicht etwa gezwungen sein, aus finanziellen Erwägungen auf diese sinnvollen Behandlungs- bzw. Betreuungsmaßnahmen zu verzichten. Um allfälligen Mißbräuchen vorzubeugen und um diese Ausnahmeregelung voll arbeitenden Strafgefangenen nicht als ungerechtfertigte Begünstigung erscheinen zu lassen, erscheint es jedoch geboten, ein Höchstmaß vorzusehen, bis zu dem die dafür verwendete Zeit als Arbeitszeit angerechnet werden kann (Abs. 4).

2.3. Zu den §§ 54 und 54 a:

2.3.1. Wie nach geltendem Recht soll dem Strafgefangenen die Arbeitsvergütung monatlich im nachhinein gutgeschrieben werden: bedingt durch die Umstellung des Entlohnungssystems, nunmehr allerdings erst nach Abzug des Vollzugskostenbeitrages sowie des auf den Strafgefangenen entfallenden Anteils am Arbeitslosenversicherungsbeitrag.

In absoluten Zahlen bedeutet diese Regelung nach dem derzeitigen Stand einen gutzuschreibenden Betrag zwischen 9,50 S und 14,30 S (in der ersten Stufe). Dies ist das 2,5- bis 2,7fache der jetzigen Vergütung.

2.3.2. Wie bisher stehen dem Strafgefangenen das Hausgeld für die Verschaffung von Sachgütern und Leistungen im Vollzug und die Rücklage als Vorsorge für den Unterhalt in der ersten Zeit nach der Entlassung zur Verfügung (§ 54 Abs. 2). Gleichfalls unverändert soll die Möglichkeit bleiben, sowohl Hausgeld als auch Rücklage im Vollzug für Anschaffungen zu verwenden, die das Fortkommen der Strafgefangenen nach der Entlassung fördern (§ 54 a Abs. 3).

Nach § 54 a Abs. 1 sollen Hausgeld und Rücklage dem Strafgefangenen darüber hinaus auch für Unterhaltsleistungen an Angehörige, zur Schadensgutmachung sowie zur Schuldentilgung zur Verfügung stehen.

In bezug auf das Hausgeld bedeuten diese Verwendungsmöglichkeiten eine Erweiterung um die Möglichkeit der Schuldentilgung; hinsichtlich der Rücklage sind alle diese Verwendungsmöglichkeiten neu. Es soll damit insbesondere Strafgefangenen mit längeren Freiheitsstrafen Gelegenheit gegeben werden, ihre Ausgangsposition bei der Entlassung und damit ihre Resozialisierungschancen auch dadurch zu verbessern, daß bestehende Schulden abgebaut werden bzw. das Anwachsen neuer Schulden verhindert oder zumindest in Grenzen gehalten wird. Da es weiterhin sinnvoll und notwendig erscheint, einen gewissen Betrag verpflichtend für das unmittelbare Fortkommen in der ersten Zeit nach der Entlassung anzusparen, soll die Möglichkeit, von den neuen Verwendungszwecken Gebrauch zu machen, mit der Hälfte der Rücklage begrenzt werden.

2.3.4. Eine wiederkehrende Kritik am System der Rücklage weist darauf hin, daß — insbesondere bei längeren Freiheitsstrafen — die Rücklage durch die Geldentwertung eine nicht unerhebliche Verminderung erfährt. Eine Verzinsung der Rücklage würde aber einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Der Geldwertverlust bzw. die nicht vorhandene Möglichkeit einer gewinnbringenden Anlage dieses Geldes sollen dadurch ausgeglichen werden, daß die Höhe der Arbeitsvergütung (die nach § 52 Abs. 2 wertgesichert ist) erst im Zeitpunkt der Auszahlung bzw. der Verwendung nach der dann aktuellen Höhe bemessen wird (§ 54 Abs. 1 letzter Satz). Diese Regelung gilt nur für Arbeit, die nach Inkrafttreten der Novelle geleistet wird. (Bei Einführung der zweiten Stufe wird eine Übergangsregelung vorzusehen sein, wonach vor diesem Zeitpunkt geleistete Arbeit nicht nachträglich erhöht vergütet wird.)

2.3.5. Auch diejenigen Strafgefangenen, die ohne vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden keine Arbeitsvergütung bekommen können, sollen an der Erhöhung der Arbeitsvergütung teilhaben. Die Umstellung von einem Viertel der niedrigsten Arbeitsvergütung auf 5 vH derselben beim „Vollzugs-Arbeitslosengeld“ (§ 54 Abs. 3 nF = Abs. 4 dgF) bedeutet keine Verringerung des Anspruchs, sondern ist durch die Neugestaltung des Entlohnungssystems bedingt. Die Unterstützung soll in der ersten Phase auf das 2,5fache und in der Endstufe auf das 3,1fache des derzeitigen Niveaus angehoben werden.

2.3.6. Die Einsichtnahme in die Verrechnung ihres Guthabens soll den Strafgefangenen künftig mindestens vierteljährlich möglich sein (Abs. 4 nF = Abs. 5 dgF).

Die vorgeschlagene Neufassung des Abs. 5 (Abs. 6 dgF) soll lediglich dem Umstand Rechnung tragen, daß im Falle des Todes des Strafgefangenen (Bar)Geldbeträge als solche nicht existieren, weshalb auf die diesbezüglichen Ansprüche abgestellt werden soll.

Zu Z 8 (§ 34 StVG):

1. Die Strafgefangenen dürfen derzeit „wenigstens alle drei Wochen und höchstens einmal in der Woche“ Bedarfsgegenstände (in der bzw. über die Anstalt) beziehen. Die jeweiligen Bezugsintervalle liegen nicht im Ermessen des Anstaltsleiters, sondern sind als wesentliche Merkmale des Stufenvollzugs gesetzlich geregelt. Diese Regelung bedeutet in der Praxis, daß (schon jetzt) ein großer Teil der Strafgefangenen, nämlich jene mit einer Strafzeit bis zu einem Jahr sowie Strafgefangene, die in der Oberstufe angehalten werden, jede Woche einkaufen dürfen. Auch bei den im Maßnahmenvollzug Untergebrachten beträgt die Frist für den Bezug von Bedarfsgegenständen schon jetzt eine Woche. Strafgefangene, die derzeit in der Unter- oder in der Mittelstufe angehalten werden, weiterhin in dieser Hinsicht ungleich zu behandeln, erscheint nicht mehr länger durch die Strafzwecke geboten. Die Abschaffung des Stufenvollzugs bedeutet sohin in diesem Punkt, daß künftig grundsätzlich sämtliche Insassen das Recht haben, einmal pro Woche einzukaufen. Hingegen soll die Möglichkeit zum Entzug dieses Rechtes aufrecht bleiben, und zwar entweder als eigene Sanktion (§§ 109 Z 3, 112 Abs. 2) oder als Zusatzmaßnahme anlässlich eines Hausarrests (§§ 114 Abs. 2 nF iVm 109 Z 3).

2. Der vorgeschlagene neue Abs. 2 soll Strafgefangenen, die in den Vollzug neu aufgenommen oder auf Grund einer Strafvollzugsortsänderung in eine andere Justizanstalt überstellt werden, die Möglichkeit eines ehestaldigen „Ersteinkaufs“ sichern, damit sie sich mit den notwendigen Bedarfsgegenständen versorgen können. Da Strafgefangene unmittelbar nach Strafantritt kaum über ausreichendes Hausgeld verfügen, soll ihnen entgegen der Regel des § 31 Abs. 2 gestattet werden, auch Eigengeld für diesen Sonderbezug zu verwenden. Mangelt es einem Strafgefangenen auch daran, so soll er einen Vorschuß nehmen dürfen, der — wie die Geldbuße (vgl. § 113) — in angemessenen Teilbeträgen vom künftigen Hausgeld des Strafgefangenen einzubehalten sein soll. Dieser Vorschuß soll auch gewährt werden können, wenn der Erstbezug mit einem Regelbezug zusammenfällt.

Um möglichen Mißbräuchen vorzubeugen, soll ein solcher Ersteinkauf nur „in angemessenem Umfang“ zulässig sein. Dieser Umfang wird danach bestimmt werden können, daß die Bedürfnisse des Strafgefangenen für Bedarfsgegenstände durch den Ersteinkauf zumindest bis zum ersten regulären Bezug nach Abs. 1 gedeckt werden sollen. Überdies soll ein möglicher Vorschuß mit (derzeit) rund 130 S (das entspricht ungefähr dem Doppelten der [Brutto-]Arbeitsvergütung je Stunde in der höchsten Vergütungsstufe) limitiert sein.

Zu Z 9 (§ 39 StVG):

Das Tragen eigener Leibwäsche soll künftig nicht mehr nur als Vergünstigung gewährt werden

können, sondern ein Recht der Strafgefangenen sein (vgl. dazu oben Z 5). Die Ausübung dieses Rechts soll — wie schon bisher die Vergünstigung — von der Möglichkeit regelmäßiger Reinigung der Wäsche abhängen; allerdings soll (auch) die Reinigung außerhalb der Anstalt durch Vermittlung der Anstalt besorgt werden müssen, um Mißbräuchen (Gefahr des Schmuggels beim Wäschetausch) vorzubeugen, zumal eine entsprechende Kontrolle durch Vollzugsbedienstete sehr aufwendig wäre.

Strafgefangene, die über eigene Leibwäsche verfügen und diese behalten, dh. auch während des Vollzugs tragen wollen, ist sie bei der Aufnahme zu belassen. Strafgefangenen, bei denen dies nicht der Fall ist, ist bei der Aufnahme Anstaltsleibwäsche zur Verfügung zu stellen (vgl. § 132). Das Tragen eigener Oberbekleidung soll (weiterhin) nur als Vergünstigung zulässig sein.

Zu Z 10 (§ 40 StVG):

1. Auch das Ausschmücken der Hafträume soll künftig nicht bloß als Vergünstigung gewährt werden können, sondern ein Recht der Strafgefangenen sein, wobei auch die taxative Beschränkung auf Blumen und Bilder wegfallen soll (arg. „insbesondere“). Außer den im Gesetz genannten Beispielen kommen etwa (sonstige) Erinnerungsgegenstände, Bastelarbeiten usw. in Betracht.

Im Hinblick auf diese Ausweitung der Möglichkeiten zur Ausschmückung des Haftraumes, insbesondere aber im Hinblick auf die Umwandlung der Vergünstigung in ein Recht und des damit einhergehenden Wegfalls der Prüfung der Voraussetzungen schlägt der Entwurf als (weiteres) Mißbrauchskorrektiv vor, daß die Ausübung dieses Rechts nicht nur davon abhängig gemacht wird, daß die Ordnung im Haftraum nicht beeinträchtigt wird, sondern daß auch auf die Sicherheit Bedacht zu nehmen ist.

2. Nach Abs. 1 letzter Satz dgF sind die Hafträume bei Dunkelheit, jedoch nicht während der Nachtruhe, ausreichend zu beleuchten. Der Zeitraum der Nachtruhe wird durch die Hausordnungen festgelegt. Nach Abs. 2 Z 2 dgF kann als Vergünstigung die längere Beleuchtung des Haftraumes am Abend im Ausmaß von höchstens zwei Stunden gewährt werden. Damit ist im Regelfall (Beginn der Nachtruhe um 22 Uhr) eine längere Beleuchtung als bis 24 Uhr selbst im Wege einer Vergünstigung nicht möglich. Daß Strafgefangene, die ein geringeres Schlafbedürfnis haben, nach Mitternacht somit nicht in der Lage sind, etwa zu lesen, ist aber eine Einschränkung der Freiheit der Strafgefangenen, die sachlich nicht durch die Zwecke des Strafvollzuges geboten ist. Mit Rücksicht auf die baulichen und dienstlichen Gegebenheiten schlägt der Entwurf eine zweifache Änderung vor: Soweit vom Haftraum aus bedien-

bare, insbesondere auf den einzelnen Haftplatz beschränkte bzw. beschränkbare elektrische Lichtquellen zur Verfügung stehen, sollen die Strafgefangenen berechtigt sein, diese auch während der Nacht zu benützen. Die Ausübung dieses Rechts soll jedoch nicht unbeschränkt möglich sein; insbesondere dürfen Mitgefangene dadurch nicht unzumutbar belästigt werden.

Soweit die Beleuchtung des Haftraums weiterhin nur von außen gesteuert werden kann, muß es auch aus organisatorischen Gründen bei der bloßen Vergünstigungsmöglichkeit bleiben, die aber insofern flexibler gehandhabt werden können soll, als die derzeitige Obergrenze von zwei Stunden wegfallen soll. Längerfristig sollen sämtliche Hafträume — insbesondere durch Installierung von je einer Steckdose pro Haftplatz — so ausgestattet werden, daß den Strafgefangenen die Übernahme bzw. — soweit sie dessen bedürfen — das Erlernen von Selbstverantwortung auch in diesem Bereich ermöglicht wird. Der Vorschlag entspricht insgesamt der auch mit der Neuregelung der Unterbringung der Strafgefangenen (§§ 124 und 125, Z 46) zum Ausdruck gebrachten Tendenz, den Strafgefangenen ein zur Aufrechterhaltung der Eigeninitiative und damit zur Resozialisierung unbedingt notwendiges Mindestmaß an Privatsphäre und Selbstbestimmung zu sichern.

Zu Z 11 (§ 41 Abs. 3 StVG):

Diese Gesetzesstelle in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 stellt das Eigengeldguthaben eines Strafgefangenen bis zu dem Betrag allgemein pfändungsfrei, der bei monatlicher Auszahlung eines Arbeitseinkommens nicht der Pfändung unterliegt. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage war damit der im § 5 Abs. 1 Z 1 des Lohnpfändungsgesetzes 1985 angeführte Betrag gemeint (359 BlgNR XVII. GP, 56). Im Hinblick auf die Neuregelung der Lohnpfändung durch die Exekutionsordnungs-Novelle 1991, BGBl. Nr. 628, wäre nunmehr auf die entsprechende Bestimmung der Exekutionsordnung zu verweisen.

Die vorgeschlagene Aufspaltung des § 32 dgF bedingt die Änderung der Verweisung auf § 32 a (im ersten Satz) bzw. § 32 a Abs. 2 (im zweiten Satz).

Zu Z 12 (§ 42 Abs. 3 StVG):

Der Entwicklung der Lebensverhältnisse in Freiheit sowie den Fortschritten bei der Ausstattung der Vollzugsanstalten mit sanitären Einrichtungen Rechnung tragend, sollen die Strafgefangenen künftig (dh. hier: ab 1995) täglich ausreichend warmes Wasser bekommen und, darüber hinaus, mindestens zweimal — statt wie bisher bloß einmal — wöchentlich die Gelegenheit zu einem warmen Brause- oder Vollbad haben. Wie schon nach

geltendem Recht sollen Strafgefangene, wenn dies nötig ist, auch öfter duschen können, was insbesondere bei jenen Strafgefangenen in Betracht kommt, die mit Staub oder Schmutz verbundene Arbeiten verrichten.

Zu Z 13 (§ 46 Abs. 3 StVG):

§ 46 beschränkt die wirtschaftliche Tätigkeit der Anstalten aus volkswirtschaftlichen Gründen durch verschiedene Maßnahmen. Abs. 1 verbietet ein Preis- und Lohndumping; Abs. 2 schreibt vor, daß Betriebe in den Anstalten nur soweit einzurichten sind, als dies volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist. Zu dieser Frage hat der Anstaltsleiter vor Errichtung eines Betriebes eine Stellungnahme des zuständigen Landesarbeitsamtes einzuholen. Der bisherige Abs. 3, der auch weiterhin den Abschluß von Verträgen über Gefangenenarbeit für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft regeln soll, ist derzeit noch restriktiver gestaltet: Nicht bloß eine Stellungnahme, sondern die Zustimmung des zuständigen Landesarbeitsamtes wird für einen solchen Vertragsabschluß verlangt. Der Ministerialentwurf einer StPO-StVG-Novelle 1990 strebte eine Angleichung des Abs. 3 an die Vorgangsweise nach Abs. 2 (Ersetzung des Zustimmungsrechtes des Landesarbeitsamtes durch ein bloßes Anhörungsrecht) vor allem deshalb an, weil die volkswirtschaftliche Bedeutung des Faktors Gefangenenarbeit für den Arbeitsmarkt insgesamt verschwindend gering ist und es eine der wichtigsten Maßnahmen im Hinblick auf die angestrebte Resozialisierung der Strafgefangenen ist, so vielen von ihnen wie möglich im Vollzug Arbeit zu verschaffen. Der Bedachtnahme auf den (freien) Arbeitsmarkt kann demgegenüber nur ausnahmsweise größeres Gewicht zugesprochen werden. Im Begutachtungsverfahren kamen die zuständigen Stellen dem Anliegen des Entwurfs noch weiter entgegen, indem eine (nachträgliche) Notifikation des Landesarbeitsamtes von Verträgen über Gefangenenarbeit für ausreichend erklärt wurde.

Zu Z 14 (§ 48 StVG):

1. Es kann davon ausgegangen werden, daß neben der Arbeit als solcher insbesondere Maßnahmen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung wesentlich zur Verbesserung der Wiedereingliederungschancen der Strafgefangenen nach der Entlassung und damit zur Erreichung der Vollzugszwecke beitragen. In diesem Sinn soll durch die vorgeschlagene Ergänzung des Abs. 1 — ungeachtet des Umstands, daß von Arbeitgebern häufig die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung verlangt wird — insoweit ein Beitrag zur Hintanhaltung einer negativen Abstempelung Haftentlassener geleistet werden, als sie die Möglichkeit haben sollen, während der Haft erworbene, aber diesen Umstand

nicht ausweisende (also „neutrale“) Zeugnisse über Berufsausbildungslehrgänge u. dgl. vorlegen zu können.

2. Im übrigen schlägt der Entwurf — wie schon derzeit für den „Freigang zur Arbeit“ (vgl. § 126 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 dgF) — auch für den „Freigang zur Ausbildung“ die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung vor. Dies soll mit der neuen Z 4 des § 126 Abs. 2 sowie mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 48 Abs. 2 geschehen. Naturgemäß kann eine solche Maßnahme nicht jedem Strafgefangenen gestattet werden, sondern nur solchen, bei denen ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist.

Zu Z 16 (§ 53 StVG):

1. Die außerordentliche Arbeitsvergütung soll ausschließlich das Äquivalent einer besonderen, dh. deutlich über dem Durchschnitt liegenden Arbeitsleistung des Strafgefangenen darstellen; vom sonstigen Wohlverhalten (außerhalb des Arbeitsbereiches) soll ihre Gewährung nicht abhängen. Wenngleich ein Strafgefangener, der sich etwa durch besonderen Fleiß auszeichnet, in der Regel auch die Voraussetzungen für die Gewährung einer Vergünstigung erfüllen wird, soll diese zusätzliche Entlohnung als Recht konstruiert werden.

Anders als bisher soll aber nicht nur besonderer Fleiß im engeren Sinn zu honorieren sein, sondern sollen die besonderen Leistungen etwa auch auf besonderen Vorkenntnissen und Fähigkeiten oder besonderer Begabung des Betroffenen beruhen können.

2. In dem zur Begutachtung versendeten Ministerialentwurf einer StPO-StVG-Novelle 1990 war — bei sonst gleichbleibendem Entlohnungssystem — eine umfängliche Ausweitung der außerordentlichen Arbeitsvergütung vorgesehen. Im Hinblick auf die nunmehr vorgeschlagene Systemänderung und Erhöhung der Arbeitsvergütung erscheint es nicht mehr sachgerecht, dieses Vorhaben beizubehalten, da sich das Höchstmaß der außerordentlichen Arbeitsvergütung durch die Anknüpfung an die (nunmehr erhöhte) Normal-Arbeitsvergütung ohnehin im selben Ausmaß erhöht; Bezugsgröße ist dabei (wie in § 54 Abs. 1) der nach Abzug des Vollzugskostenbeitrages sowie des auf den Strafgefangenen entfallenden Anteils am Arbeitslosenversicherungsbeitrag verbleibende Teil der Arbeitsvergütung, also die „Netto-Arbeitsvergütung“.

3. Schließlich wird vorgeschlagen, die außerordentliche Arbeitsvergütung nach Abs. 2 (Geldzuwendungen des privaten Auftraggebers) nicht mehr von einer „Gestattung“ durch den Anstaltsleiter abhängig zu machen; es sollte dem privaten Auftraggeber überlassen bleiben, ob ihm die Arbeitsleistung des Strafgefangenen (zusätzlich) so

viel wert ist, daß er diesem auch eine außerordentliche Arbeitsvergütung gewährt.

Zu Z 18 (§ 55 StVG):

Im Hinblick auf die geringere Bestimmtheit bzw. Abgrenzbarkeit der Geldbelohnung soll diese zwar nicht mehr ausdrücklich als „Vergünstigung“ bezeichnet werden, deren Gewährung aber weiterhin dem Ermessen des Anstaltsleiters anheimgestellt bleiben.

Zu Z 19 (§ 58 Abs. 1 StVG):

1. Das Fernsehen ist heute, mehr als 20 Jahre nach Inkrafttreten des StVG, zu einem selbstverständlichen, aus dem täglichen Leben nicht mehr wegzudenkenden Informations- und Unterhaltungsmedium geworden, das nicht mehr dem Bereich des Außergewöhnlichen zugeordnet oder als Luxus bezeichnet werden kann. Diese allgemeine Entwicklung gilt es auch im Strafvollzug nachzuvollziehen. Die Teilnahme am Fernsehempfang soll daher, wie schon bisher die Teilnahme am Hörfunkempfang, zu einem subjektiven Recht der Strafgefangenen werden, das sich allerdings auf die Teilnahme am Gemeinschaftsempfang beschränken soll; Besitz und Benützung eigener Fernsehgeräte sollen weiterhin nur als Vergünstigung gewährt werden können (vgl. dazu Z 5).

Der in diesem Zusammenhang bestehende gesetzliche Auftrag des zweiten Satzes des § 58 Abs. 1, nämlich Rundfunksendungen auf ihre Eignung für Strafgefangene hin zu prüfen, erscheint aus heutiger Sicht entbehrlich und soll daher entfallen. Ähnliches gilt für den letzten Halbsatz der geltenden Fassung des Abs. 1, zumal eine Gefährdung des erzieherischen Strafzweckes schon durch den Auftrag des ersten Satzes dieser Bestimmung, die Strafgefangenen zu einer **sinnvollen** Verwendung ihrer Freizeit zu motivieren, hintangehalten werden kann.

2. Im Rahmen des Abs. 2 sollen auch die weiteren, bisher nur als Vergünstigungen gewährten Freizeitbeschäftigungsmöglichkeiten der Strafgefangenen in Rechte umgewandelt werden, und zwar das Führen schriftlicher Aufzeichnungen (§ 62; vgl. dazu Z 20), Zeichnen und Malen (§ 63; vgl. dazu Z 21) sowie die Teilnahme an Veranstaltungen (§ 65); Abs. 3 hat daher zu entfallen.

Zu Z 20 (§ 62 StVG):

Das Recht, schriftliche Aufzeichnungen zu führen, ist nach derzeitiger Gesetzeslage weit mehr beschränkt, als es zur Erreichung der Vollzugszwecke oder zur Hintanhaltung verbotenen Tuns geboten ist: Es muß sich um „schriftliche Arbeiten“

(so lautet auch die derzeitige Überschrift der Bestimmung) im engeren Sinn handeln, das heißt, die Strafgefangenen dürfen ausschließlich „zu ihrer Fortbildung oder zur Förderung ihres Fortkommens nach der Entlassung (...) schreiben, (...) rechnen oder technische Zeichnungen und dergleichen anfertigen“; persönliche Aufzeichnungen (etwa Tagebücher) sind nicht vorgesehen. Für die genannten schriftlichen Arbeiten dürfen die Strafgefangenen nur Hefte oder Bücher mit fortlaufend nummerierten Blättern benützen, und der Anstaltsleiter oder ein von ihm damit besonders beauftragter Vollzugsbediensteter darf in diese Aufzeichnungen jederzeit ohne Zustimmung des Strafgefangenen und ohne daß ein Mißbrauch zu befürchten sein müßte, Einsicht nehmen. Dazu kommen detaillierte Vorschriften hinsichtlich der sprachlichen Abfassung der Aufzeichnungen (Abs. 2 dgF), deren praktische Bedeutung denkbar gering ist (beispielsweise müssen die Aufzeichnungen „unzweideutig“ sein).

Der Entwurf schlägt demgegenüber vor, daß die Strafgefangenen ganz allgemein, das heißt grundsätzlich ohne inhaltliche oder formale Vorgaben „persönliche Aufzeichnungen“ führen dürfen. Das können „schriftliche Arbeiten“ im Sinn des Abs. 1 der geltenden Fassung, aber auch Tagebücher oder Aufzeichnungen zum Zwecke literarischer Tätigkeit und dergleichen sein. Im Hinblick auf die Grundsatzbestimmung des § 58 Abs. 2 erscheint es zudem ausreichend, daß nur dann, wenn ein konkreter Mißbrauch zu befürchten ist, in die Aufzeichnungen Einsicht genommen werden darf. Liegt tatsächlich ein Mißbrauch vor, so sollen die Aufzeichnungen abgenommen, zu den Personalakten genommen und dem Strafgefangenen nur soweit wieder ausgehändigt werden, als nicht zu befürchten ist, daß der Entlassene davon zum Zweck der Begehung einer strafbaren Handlung Gebrauch machen werde. Insofern soll es im wesentlichen bei der geltenden Regelung bleiben. Das gleiche gilt für die zeitliche Einschränkung: Persönliche Aufzeichnungen sollen weiterhin nur in der Freizeit geführt werden dürfen.

Zu Z 21 (§ 63 StVG):

Für das Zeichnen und Malen gilt das zu den anderen in Rechte umgewandelten Vergünstigungen Ausgeführte sinngemäß. Dazu wäre noch darauf hinzuweisen, daß die Strafgefangenen zwar schon derzeit berechtigt sind, in ihrer Freizeit zu basteln (§ 61 StVG), Vorlagen oder Skizzen hierfür — sofern es sich nicht um technische Zeichnungen im Sinne des § 62 Abs. 1 dgF handelt — aber nur dann angefertigt werden dürfen, wenn dies als Vergünstigung gestattet wird.

Zu Z 22 (§ 64 StVG):

Die vorgeschlagene Änderung im Wortlaut des Abs. 1 trägt der vorgeschlagenen Umwandlung der

Vergünstigung nach § 63 in ein subjektives Recht Rechnung.

Weiters wird vorgeschlagen, das im Abs. 2 enthaltene „Veräußerungsverbot“ für die Aufzeichnungen und Erzeugnisse der bildnerischen Betätigung der Strafgefangenen sowie für die von diesen für sich oder ihre Angehörigen angefertigten Gegenstände im Sinne des § 61 auf eine Genehmigungspflicht für jene Fälle einzuschränken, bei denen ein unmittelbarer Zusammenhang mit einer vom Strafgefangenen begangenen strafbaren Handlung besteht. Damit soll verhindert werden können, daß der Vollzug der Freiheitsstrafe, der ja auch Ausdruck des Unwerts des der Verurteilung zugrundeliegenden Verhaltens ist, zur Basis für bloße Geschäftemacherei mit eben diesem Verhalten gemacht wird. Von solchen Ausnahmefällen abgesehen erscheint das Veräußerungsverbot nicht nur durch die Strafzwecke nicht mehr geboten, sondern kann eine Veräußerung eigener Werke der Strafgefangenen im Gegenteil dem späteren Fortkommen und damit der Wiedereingliederung des Betroffenen durchaus förderlich sein; soweit Angehörige involviert sind, ist im übrigen eine Kontrolle kaum möglich.

Zu Z 23 (§ 65 a StVG):

Der Anteil von in Österreich inhaftierten Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, hat zuletzt (am Stichtag 1. September 1992) 25,7 %, also ein Viertel aller Insassen betragen. Rund die Hälfte dieser 1 777 Personen verfügt über keine ausreichenden Deutschkenntnisse. Insbesondere die Büchereien vieler Justizanstalten haben durch Aufnahme fremdsprachiger Bücher diesem Umstand schon in der Vergangenheit vielfach Rechnung getragen. Durch die vorgeschlagene programmatische Bestimmung sollen diese Initiativen sowohl auf alle Anstalten als auch auf andere Bereiche, wie die Beschaffung von Zeitschriften sowie die Abhaltung von Fortbildungs- und Sprachkursen und anderen Veranstaltungen, und darüber hinaus auf alle in den §§ 56 ff. StVG geregelten Belange (Aussprachen und sonstige erzieherische Betreuung, Unterricht und Fortbildung, Freizeitbeschäftigung usw.) ausgeweitet werden.

Der vorgeschlagene § 65 a StVG wird auch für die Klassifizierung und im Fall einer Strafvollzugsortsänderung von Bedeutung sein. Dem Gebot einer kostensparenden Verwaltung folgend, wird eine gewisse Spezialisierung der Justizanstalten bei den Einrichtungen und Veranstaltungen für bestimmte fremdsprachige Strafgefangene zweckmäßig sein.

Zu Z 24 (§ 71 Abs. 3 StVG):

1. Nach § 71 Abs. 1 und 2 ist ein kranker oder verletzter Strafgefangener, der in der Justizanstalt,

in der er angehalten wird, nicht sachgemäß behandelt werden kann, erforderlichenfalls (dh. bei Vorliegen der sonstigen dort genannten Voraussetzungen) in eine geeignete öffentliche Krankenanstalt zu bringen. Psychisch kranke Strafgefangene, die in einer Justizanstalt nicht sachgemäß behandelt werden können, sind somit in eine öffentliche Krankenanstalt für Psychiatrie zu überstellen. Mit dem neu vorgeschlagenen Abs. 3 soll diesbezüglich die gesetzliche Anpassung an die Rechtslage nach Inkrafttreten des Unterbringungsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1990, vorgenommen werden. Bisher ist dieser Komplex nur erlaßmäßig geregelt (Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 31. Juli 1991, JMZ 440.010/19-II 1/91 = JABl. 1991/48); die vorgeschlagene gesetzliche Neuregelung übernimmt die Grundsätze dieses Erlasses.

2. Das Wesentliche der vorgeschlagenen Anpassung besteht darin, daß grundsätzlich auch für Strafgefangene das UbG zur Anwendung gelangen soll. Es bedarf dabei jedoch der Bedachtnahme auf diejenigen Besonderheiten, die mit dem Umstand verbunden sind, daß es sich um Strafgefangene, das heißt um bereits durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung in ihrer Freiheit beschränkte Personen, handelt.

2.1. Zunächst bedarf es aus diesem Grund nicht der Einhaltung des in den §§ 8 und 9 UbG vorgesehenen Verfahrens. Die Einweisung ist sohin auf Anordnung des Anstaltsleiters unmittelbar, das heißt ohne Einschaltung eines Amts- oder Polizeiarztes, vorzunehmen (Z 1).

2.2. Die vorgeschlagene Z 2 soll klarstellen, daß für die Frage, ob die Krankenanstalt einen Strafgefangenen aufnehmen und behalten muß, ausschließlich der Umstand entscheidend ist, daß dieser in einer Justizanstalt nicht ordnungsgemäß behandelt bzw. betreut werden kann. Ob der Strafgefangene dann in der Krankenanstalt „untergebracht“, das heißt im Sinne des UbG — über die strafvollzuglichen Bedürfnisse hinaus — in seiner Bewegungsfreiheit beschränkt werden darf, hängt demgegenüber (auch) vom Vorliegen der (sonstigen) Voraussetzungen des § 3 UbG ab. In diesem Sinne bedeutet Aufhebung der Unterbringung nicht notwendigerweise Rücküberstellung in die Justizanstalt.

2.3. Die vorgeschlagene Z 3 weist ausdrücklich darauf hin, daß sowohl die die Aufnahmeuntersuchung durchführenden Ärzte (§ 10 UbG) als auch in weiterer Folge das Unterbringungsgericht darauf Bedacht zu nehmen haben, daß als mögliche Behandlungs- bzw. Betreuungsalternativen nur jene in Betracht kommen, die im Rahmen und mit den Mitteln des Strafvollzugs zur Verfügung stehen. Es kann also insbesondere nicht auf ambulante Behandlungsangebote zurückgegriffen werden, die nicht inhaftierten Patienten offenstehen.

2.4. Die vorgeschlagene Z 4 soll klarstellen, daß sich der Patientenanwalt eines Strafgefangenen nicht um strafvollzugliche Belange zu kümmern hat. „Die sich aus der Unterbringung ergebenden Beziehungen des Strafgefangenen zur Krankenanstalt“ schließen allerdings die Vertretung im Unterbringungsverfahren ein.

Zu Z 25 (§ 74 Abs. 3 StVG):

Hat eine Strafgefängene ihr Kind bei sich, so hat die Anstalt auch für den Unterhalt des Kindes zu sorgen. Die Kosten hierfür hat der Bund derzeit nur vorläufig zu tragen; es gehen auf ihn insoweit „die Ansprüche des Kindes auf Geldleistungen zur Deckung des Unterhalts gegen einen Dritten“ über. Der mit dem Versuch, auf Grund dieser Legalzession Gelder für den Bund hereinzubringen, verbundene Aufwand, steht nach den praktischen Erfahrungen in keinem Verhältnis zu den tatsächlich erzielten bzw. erzielbaren Erlösen: Die Einbringlichkeit der Forderungen des Bundes liegt bei maximal 5%. (Ein Unterhaltsverpflichteter ist häufig überhaupt nicht feststellbar, oder er ist selbst in Haft, auf Sozialhilfe angewiesen oder im Ausland aufhältig und dort nicht belangbar.) Im Sinne einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung wird daher — zumal im Hinblick darauf, daß sich bundesweit durchschnittlich nicht mehr als 10 bis 15 Kinder bei ihren inhaftierten Müttern befinden — vorgeschlagen, diese Legalzessionsbestimmung zu streichen. Der Bund soll demnach die Unterhaltskosten für das Kind (von vornherein) endgültig tragen.

Zu Z 26 (§ 86 StVG):

1. Als Formen des Verkehrs mit der Außenwelt sieht das StVG im Normalvollzug neben den Ausführungen und den Strafunterbrechungen derzeit im wesentlichen nur den Briefverkehr sowie Besuche vor. Das Telefonieren ist zwar in der Praxis auf erlaßmäßiger Basis in Einzelfällen zulässig, derzeit aber noch nicht gesetzlich geregelt. Dieser Zustand ist nicht mehr zeitgemäß. Dem Umstand, daß das Telefon zu einem selbstverständlichen, aus dem täglichen Leben nicht mehr wegzudenkenden Kommunikationsmittel geworden ist, soll im Strafvollzug dadurch Rechnung getragen werden, daß den Strafgefangenen Telefongespräche in einem vertretbaren Ausmaß, dh. in berücksichtigungswürdigen Fällen und grundsätzlich auf eigene Kosten, auch von Gesetzes wegen ermöglicht werden. Die näheren Vorschriften hierzu enthält § 96 a.

2. Nach § 86 Abs. 2 StVG hat ein Strafgefangener derzeit Anspruch auf schriftlichen Verkehr mit und auf Besuche von **Angehörigen**, es sei denn, von diesen wäre eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder ein ungünstiger Einfluß

auf den Strafgefangenen zu besorgen. Der Verkehr mit Personen, die nicht Angehörige sind, ist nach § 86 Abs. 3 nur auf Verlangen des Strafgefangenen und überdies nur soweit zu gestatten, als davon ein günstiger Einfluß oder sonst ein Nutzen für den Strafgefangenen erwartet werden kann.

Diese Diskriminierung von Besuchern, die nicht Angehörigenstatus besitzen, erscheint unter den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen nicht mehr zeitgemäß: Soziale Kontakte der Strafgefangenen mit der Außenwelt sind für die Resozialisierung unbestrittenermaßen von größter Bedeutung, und Freunde und Bekannte können in diesem Zusammenhang ebenso wichtig sein wie Familienangehörige. Ob von bestimmten Besuchern aber im Einzelfall tatsächlich ein positiver Einfluß zu erwarten ist, läßt sich kaum ernsthaft prognostizieren; es können höchstens konkrete Umstände wahrgenommen werden, die einen ungünstigen Einfluß befürchten lassen. Außerdem scheint der Angehörigenbegriff des § 86 Abs. 2 zu eng; im Gegensatz zu § 72 StGB ist beim Verkehr mit der Außenwelt insbesondere der Lebensgefährte nicht erfaßt. Die Unterscheidung zwischen Angehörigen und anderen Personen soll daher entfallen. Künftig soll demnach der Verkehr mit der Außenwelt (nur) dann beschränkt werden können, wenn eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder ein ungünstiger Einfluß auf den Strafgefangenen zu besorgen ist. Zugleich sollen wie bisher der schriftliche Verkehr mit und Besuche von Behördenvertretern, Rechtsbeiständen und Betreuungseinrichtungen (vgl. § 96) nicht untersagt werden können und grundsätzlich ohne Einschränkungen zulässig sein.

Zu den Z 27 bis 30 (§§ 87, 88 und 90 bis 90 b StVG):

Mit der Neufassung des § 87, dem Entfall des § 88 und der Untergliederung des bestehenden § 90 in die vorgeschlagenen §§ 90 bis 90 b soll der Briefverkehr der Strafgefangenen übersichtlicher als bisher und zum Teil neu geregelt werden. Überdies soll ausdrücklich festgehalten werden, daß auch das Briefgeheimnis Strafgefängener grundsätzlich geschützt ist (Art. 10 des Staatsgrundgesetzes 1867, Art. 8 MRK).

1. Im § 87 sollen der bisherige Abs. 3 in den Abs. 1 und der bisherige Abs. 4 in den Abs. 2 integriert werden.

Der neue Abs. 3 soll die bisher durch den Verweis auf den (nunmehr entfallenden) § 62 Abs. 2 getroffene Regelung über die Rahmenbedingungen für Form und Inhalt der Briefe der Strafgefangenen im wesentlichen unverändert übernehmen. Nach der — sprachlich adaptierten — Neufassung soll lediglich das in der Praxis ohnedies bedeutungslose Gebot, daß die Schreiben auch „unzweideutig“ zu sein haben, entfallen; darüber hinaus soll die

Bestimmung dahin gehend ergänzt werden, daß der Gebrauch einer Fremdsprache nicht — wie bisher — nur dann zulässig ist, wenn der Strafgefangene der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist, sondern auch, wenn dies beim Empfänger des Schreibens der Fall ist und keine Bedenken bestehen.

2. Da es schon seit dem Strafvollzugsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 424/1974, grundsätzlich weder zeitliche noch umfängliche Beschränkungen des Briefverkehrs gibt, haben § 88 zur Gänze und im § 87 Abs. 1 die Beifügung „zeitliche“ vor dem Wort „Beschränkung“ zu entfallen. Der verbleibende Regelungsinhalt des § 88, wonach in jenen Fällen, in denen der Anstaltsleiter gemäß § 87 Abs. 2 im Einzelfall Beschränkungen angeordnet hat, diese bezüglich des Schriftverkehrs mit öffentlichen Stellen, Rechtsbeiständen und Betreuungsstellen nicht zum Tragen kommen, ist nunmehr im § 90 b enthalten.

3. Aus Gründen der leichteren Verständlichkeit soll der bisherige § 90, der unter der Überschrift „Überwachung des Briefverkehrs“ sowohl die Überwachung im engeren Sinn als auch die Zurückbehaltung und die Ausnahmen davon regelt (was in der Praxis immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten führt), in drei separate Bestimmungen aufgeteilt werden.

3.1. Die vorgeschlagene Neufassung des § 90 übernimmt aus Abs. 1 der geltenden Fassung die Grundsätze der Überwachung des „normalen“ Briefverkehrs der Strafgefangenen (dh. soweit es sich nicht um Schreiben an die — nunmehr in § 90 b aufgezählten — öffentlichen Stellen, Rechtsbeistände oder Betreuungsstellen oder um Schreiben einer dieser Personen oder Stellen an Strafgefangene handelt).

3.2. § 90 a soll künftig die bisher im § 90 Abs. 2 und 3 enthaltene Zurückbehaltungsregelung übernehmen, wobei jedoch die Zurückbehaltungsgründe der Anstandsverletzung und der „grob entstellenden Tatsachenmitteilungen über die Verhältnisse in der Anstalt oder anhängige Rechtsangelegenheiten“ im Lichte der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vgl. das Urteil im Fall SILVER, EuGRZ 1984, 147 ff.) wegfallen sollen.

3.3. § 90 b soll die derzeit in den §§ 88 sowie 90 Abs. 1 und 4 enthaltenen Regelungen betreffend den Schriftverkehr eines Strafgefangenen mit öffentlichen Stellen, Rechtsbeiständen und Betreuungsstellen in einer Bestimmung zusammenfassen, zum Teil aber auch neu regeln, und zwar insbesondere im Lichte des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall CAMPBELL gegen Vereinigtes Königreich vom 25. März 1992.

Welche Personen oder Stellen unter „öffentlichen Stellen, Rechtsbeiständen und Betreuungsstellen“

zu verstehen sind, geht aus den Abs. 4 bis 6 hervor. Neu aufgenommen in die Liste der öffentlichen Stellen wurde der Ausschuß gegen Folter nach Art. 17 f. des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, BGBl. Nr. 492/1987; dessen Zuständigkeit zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen im Sinne der Art. 21 und 22 des Übereinkommens Österreich anerkannt hat (Abs. 4 Z 2). Die „konsularische Vertretung“ des Heimatstaates ausländischer Strafgefangener (Abs. 4 Z 3) meint die bisher in § 88 Abs. 2 genannten (Personen und) Stellen.

§ 90 b Abs. 1 legt über den Kreis der derzeit nach § 90 Abs. 1 „privilegierten“ Adressaten hinaus fest, daß sämtliche Schreiben, die ein Strafgefangener unter zutreffender Angabe seines Absenders an öffentliche Stellen, Rechtsbeistände oder Betreuungsstellen richtet, in einem verschlossenen Umschlag zur Absendung gegeben werden dürfen. Die derzeit in § 90 Abs. 1 vorgesehene Belehrung des Strafgefangenen, daß im Fall einer Beschwerdeführung die davon betroffene Person vom Inhalt der gegen sie erhobenen Anschuldigungen in Kenntnis gesetzt werden kann, erscheint entbehrlich, zumal die Erfahrung zeigt, daß einerseits viele Strafgefangene diese Kenntnisnahme ohnehin beabsichtigen oder doch mit ihr rechnen, andererseits nicht jedes verschlossene Schreiben, auch nicht jedes Beschwerdeschreiben, „Anschuldigungen“ gegen eine Person enthalten muß.

Sind „solche“ Schreiben, das heißt verschlossene Schreiben unter zutreffender Angabe des Absenders, an öffentliche Stellen gerichtet, so dürfen sie nur unter drei Voraussetzungen bzw. Bedingungen geöffnet werden:

- Es muß der begründete Verdacht einer unerlaubten Sendung von Geld oder Gegenständen bestehen.
- Dieser Verdacht kann nicht auf andere Weise als durch Öffnen des Briefes — etwa mittels Durchleuchtung — überprüft werden.
- Die Öffnung muß in Anwesenheit des Strafgefangenen erfolgen.

Für Schreiben Strafgefangener an Rechtsbeistände und Betreuungsstellen sowie für Schreiben einer dieser Personen und Stellen oder für Schreiben öffentlicher Stellen an Strafgefangene bzw. Schreiben, auf denen eine dieser Personen oder Stellen als Absender angegeben ist, gilt zunächst das bisher Gesagte. Sie dürfen aber noch aus anderen Gründen geöffnet werden, nämlich dann, wenn der begründete Verdacht besteht,

- daß der Absender des Schreibens jemand anderer ist, als auf dem Schreiben angegeben,
- daß der Inhalt des Schreibens eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt darstellt oder
- daß der Inhalt des Schreibens den Tatbestand

einer gerichtlich strafbaren Handlung verwirklicht oder der Vorbereitung einer solchen Handlung dient.

Nur in den beiden letztgenannten Fällen dürfen solche Schreiben von Strafgefangenen und an Strafgefangene auch gelesen werden (dies gilt auch für unverschlossen abgegebene Schreiben an öffentliche Stellen, Rechtsbeistände und Betreuungsstellen), und nur wenn sich dabei der Verdacht bestätigt, dürfen sie auch zurückgehalten werden (Abs. 3).

Zu Z 31 (§ 93 StVG):

Durch die Neufassung des § 93 StVG sollen die Möglichkeiten der Strafgefangenen zum Besuchsempfang deutlich erweitert und verbessert werden:

1. Derzeit dürfen Strafgefangene — unter der Voraussetzung, daß ihre Einstufung im Rahmen des Stufenvollzuges (§§ 136 ff. StVG) die Möglichkeiten zum Besuchsempfang nicht noch weiter begrenzt — höchstens jede Woche einen Besuch in der Dauer von einer Viertelstunde empfangen. In Anbetracht der Wichtigkeit der Aufrechterhaltung sozialer Bindungen und der Bedeutung, die dem Besuchsverkehr in diesem Zusammenhang zukommt, soll künftig Grundsatz sein, daß Strafgefangenen so oft Gelegenheit zum Besuchsempfang gegeben werden soll, wie dies nach organisatorischen Gesichtspunkten möglich erscheint. In keinem Fall (ausgenommen entsprechende Ordnungsstrafen) soll das Mindestmaß eines halbstündigen Besuches pro Woche unterschritten werden. Als weitere Konkretisierung des Mindeststandards ist nunmehr vorgesehen, den Regelbesuch alle sechs Wochen auf eine Stunde zu verlängern. Der letzte Satz des Abs. 1 soll einen ausreichenden sozialen Kontakt auch für jene Strafgefangenen sicherstellen, deren Besucher weiter entfernt vom Haftort wohnen oder die aus anderen Gründen selten besucht werden. In solchen Fällen soll als Ausgleich (jedenfalls) eine angemessene Verlängerung der Dauer der einzelnen Besuche erfolgen.

2. Im Abs. 2 sollen Sonderbesuche aus zwei Anlässen geregelt werden: einerseits der Besuchskontakt, den der Strafgefangene benötigt, um wichtige persönliche, rechtliche oder etwa auch geschäftliche Angelegenheiten zu erörtern und zu regeln, andererseits Besuche, die der Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlicher Bindungen dienen. Solche Besuche sind zur Lösung konkret anstehender Probleme notwendig oder haben den Zweck, die für den Strafgefangenen wichtigsten persönlichen Beziehungen zu Angehörigen oder ihm sonst besonders nahestehenden Personen unter den schwierigen Bedingungen der Strafhaft fortzusetzen. Diese Art von Besuchen ist, über die Aufrechterhaltung des sozialen Kontaktes hinaus, für die Vorbereitung des Lebens des

Strafgefangenen in Freiheit und für seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft von hoher Bedeutung. Deshalb läßt die vorgeschlagene Regelung für solche Fälle ein großes Maß an Flexibilität bei der Festsetzung der Häufigkeit und Dauer solcher Besuche zu und sollen diese Besuche auch in anderen als den normalerweise hierfür vorgesehenen Räumlichkeiten abgewickelt werden können. In dringenden Fällen soll überdies ein Besuch außerhalb der normalen Besuchszeiten der Anstalt ermöglicht werden. Mit Rücksicht auf die Bedeutung und den persönlichen Charakter solcher Besuche soll auch ein Verzicht auf ihre Überwachung möglich sein, wenn kein Anlaß besteht, einen Mißbrauch zu befürchten.

3. Im Abs. 3 soll die Unterscheidung in Angehörige und andere Besucher — wie im § 86 StVG — aufgegeben werden: Das Mindestalter für Besucher wird allgemein auf 14 Jahre herabgesetzt; Besucher unter 14 Jahren sollen, auch wenn sie keine Angehörigen des Strafgefangenen sind, in Begleitung einer erwachsenen Person zum Besuch zugelassen werden.

Der bisherige letzte Satz des Abs. 4 soll nunmehr als letzter Satz des Abs. 3 zu einer Sollbestimmung abgeschwächt werden. In der Regel wird zwar der gleichzeitige Besuch von mehr als drei Personen einem guten Besuchsklima nicht sehr zuträglich sein und eine Überwachung erschweren können; es spricht aber nichts dagegen, im Einzelfall und nach Ermessen des Anstaltsleiters Ausnahmen zuzulassen.

Zu Z 32 (§ 94 StVG):

1. Die Festsetzung der Besuchszeiten durch den Anstaltsleiter in der Hausordnung ist derzeit zwar insofern einem gewissen Regulativ unterworfen, als die Hausordnung der Genehmigung durch das Bundesministerium für Justiz bedarf (vgl. § 25 StVG), im übrigen entbehren die Besuchszeiten jedoch jeglicher gesetzlicher Determinierung. Dem soll durch die Neufassung des Abs. 1 abgeholfen werden, wonach die Anstalten künftig an mindestens 4 Tagen der Woche für Besuchszwecke zugänglich zu machen sein sollen. Ergänzt wird diese Vorschrift durch die Verpflichtung, bei der Festsetzung der Besuchszeiten auf Besucher, die berufstätig sind oder eine weite Anreise haben, Rücksicht zu nehmen. Dies soll schon im Gesetz dahin gehend konkretisiert werden, daß wenigstens einmal wöchentlich am Abend oder am Wochenende eine Besuchsmöglichkeit bestehen muß. Mit Rücksicht auf die organisatorischen Möglichkeiten in den Anstalten und die regional durchaus unterschiedlichen Bedürfnisse der Besucher wurde von einer gesetzlichen Verpflichtung zur Offenhaltung am Abend und am Wochenende Abstand genommen. „Abend“ ist hier im herkömmlichen

Sprachgebrauch zu verstehen, soll also insbesondere Besuche nach Arbeits- oder Geschäftsschluß ermöglichen. In der Praxis hat sich gezeigt, daß insbesondere der Freitagnachmittag, aber auch der Samstag, zu den wichtigsten Besuchstagen gehören.

2. Die geringfügige sprachliche Änderung im dritten Satz der vorgeschlagenen Neufassung des Abs. 1 soll dem Umstand Rechnung tragen, daß nicht in sämtlichen Anstalten Besuchsareale im Freien vorgesehen sind bzw. sein müssen.

Der vierte Satz des Abs. 1 enthält folgende inhaltliche Neuerungen: Die Praxis kennt seit geraumer Zeit sogenannte „Tischbesuche“, mit denen überwiegend positive Erfahrungen gemacht wurden. Zur Verbesserung des Besuchsklimas und damit zur Intensivierung der für die Resozialisierung wichtigen sozialen Kontakte sollen für derartige Besuche die Räumlichkeiten so gestaltet werden können, daß eine Überwachung weitgehend entbehrlich ist; auch ein gänzlich Unterbleiben der Überwachung soll zulässig sein.

Naturgemäß können solche „Tischbesuche“ — die insbesondere bei Besuchen von Angehörigen in Betracht kommen — nur gestattet werden, wenn keine besondere Gefahr eines Mißbrauches, insbesondere durch Schmuggel unerlaubter Gegenstände, besteht. In Fällen, in denen zwar zur Pflege familiärer Kontakte ein „Tischbesuch“ angezeigt wäre, die Gefahr des Schmuggels unerlaubter Gegenstände jedoch nicht von der Hand zu weisen ist, ließe sich eine Lösung darin finden, den Strafgefangenen vor die Wahl zu stellen, entweder den Besuch mit der üblichen Überwachung in den dafür vorgesehenen Räumen zu empfangen oder sich nach dem „Tischbesuch“ durchsuchen zu lassen.

Die vorgeschlagene Änderung im Wortlaut des letzten Satzes („Sicherheit und Ordnung in der Anstalt“ statt „Sicherheit und Ordnung des Strafvollzuges“) stellt lediglich eine Anpassung an den sonstigen diesbezüglichen Sprachgebrauch des StVG dar.

3. Hinsichtlich der Neufassung des Abs. 4 gilt das zu § 87 Abs. 3 nF Ausgeführte sinngemäß.

Zu Z 33 (§ 95 StVG):

Derzeit hat sich die Überwachung der Besuche auch auf die Gesprächsinhalte zu erstrecken, soweit sich aus den Bestimmungen des Gesetzes nichts anderes ergibt. Die Überwachung der Besuche wird jedoch in der Regel von einem Vollzugsbediensteten für mehrere Gefangene und mehrere Besucher gleichzeitig ausgeübt; eine wirksame Überwachung der Gesprächsinhalte ist daher kaum durchführbar. Durch die vorgeschlagene Neufassung, wonach die Überwachung der Gesprächsinhalte grundsätzlich nur stichprobenweise erfolgen soll, soll lediglich

dem bestehenden Zustand Rechnung getragen werden, ohne daß freilich den Strafgefangenen durch diese Vorschrift ein Recht eingeräumt würde.

Zu Z 34 (§ 96 StVG):

Die Neufassung des Abs. 1 beseitigt die bestehende Ungleichbehandlung von Rechtsbeiständen außerhalb der festgesetzten Besuchszeiten bzw. Besuchsintervalle (jedoch innerhalb der Amtsstunden der Anstalt).

Zu Z 35 (§ 96a StVG):

Im Umfang dieser Bestimmung, dh. soweit ein berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt, sollen die Strafgefangenen ein Recht darauf haben, Telefongespräche zu führen, das bei Mißbrauch entzogen werden kann (s. dazu §§ 109 Z 3, 112, jeweils in der Fassung des Entwurfes). Ein „berücksichtigungswürdiger Grund“ wird nicht nur in der Regelung wichtiger persönlicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Angelegenheiten gefunden werden können, sondern auch in der Aufrechterhaltung familiärer oder sonstiger persönlicher Bindungen (vgl. § 39 Abs. 2 nF), vor allem dann, wenn die Bezugspersonen in größerer Entfernung von der Anstalt wohnen oder den Strafgefangenen nicht regelmäßig besuchen. Um Mißbräuche hintanzuhalten, sollen die Gespräche grundsätzlich überwacht werden. Soweit keine Bedenken bestehen, soll jedoch auf die Überwachung des Gesprächsinhalts verzichtet werden können. Für Telefonate mit öffentlichen Stellen, Rechtsbeiständen oder Betreuungseinrichtungen ist das Unterbleiben dieser Überwachung korrespondierend zum Besuchsverkehr (vgl. § 96) zwingend vorgeschrieben.

Aus der Verweisung auf § 92 StVG ergibt sich, daß die Strafgefangenen grundsätzlich zur Tragung der Fernspreckgebühren verpflichtet sind (vgl. § 92 Abs. 1), wofür sie auch das Eigengeld verwenden dürfen (vgl. § 92 Abs. 3 erster Satz). Der Bund trägt die Kosten nur insoweit, als ein Strafgefangener hierzu ohne sein Verschulden selbst nicht imstande ist (vgl. § 92 Abs. 3 zweiter Satz).

Zu Z 36 (§ 99 StVG):

1. Die vorgeschlagene Ersetzung des Begriffes „Freiheitsstrafe“ durch die Wendung „noch zu verbüßende Strafzeit“ erscheint aus zwei Gründen geboten:

Zum einen erscheint — wie bei § 6 (vgl. dazu oben die Erl. zu Z 1) — auch hier eine Klarstellung im Hinblick auf teilbedingte Freiheitsstrafen vonnöten.

Im übrigen führt das Abstellen auf die verhängte Freiheitsstrafe im § 99 dazu, daß Strafgefangene,

die eine längere als eine dreijährige Freiheitsstrafe verbüßen, auch gegen Ende der Strafverbüßung derzeit trotz Vorliegens der sonstigen Voraussetzungen für die Unterbrechung einer Freiheitsstrafe nie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können. Sachgerechter erscheint es, bei der Strafunterbrechung nicht auf die ausgesprochene Strafe, sondern auf den jeweils voraussichtlich (dh. unter Berücksichtigung der Aussichten auf eine bedingte Entlassung) noch zu verbüßenden Strafreist abzustellen. Dem Argument, längerstrafige Gefangene könnten im Falle einer Unterbrechung ihrer Freiheitsstrafe meist eine größere Gefahrenquelle für ihre Umwelt darstellen, begegnet bereits das geltende Gesetz damit, daß eine (besonders) ungünstige Prognose für das Verhalten des Strafgefangenen während der Strafunterbrechung deren Gewährung ausschließt. Dieser Ausschlußgrund wird künftig bei Strafgefangenen mit längeren Freiheitsstrafen daher mit Sorgfalt zu prüfen sein.

2. Zum Wegfall des Hinweises auf § 86 Abs. 2 im Zusammenhang mit dem Angehörigenbegriff wird auf die Erl. zur Z 1 verwiesen.

3. Die Änderung des Wortlauts des Abs. 2 soll insbesondere eine Anpassung an die entsprechende Regelung im § 6 Abs. 4 Z 3 bewirken, wo gleichfalls auf den **dringenden Verdacht**, daß der Betroffene aufs neue eine gerichtliche strafbare Handlung begangen hat, abgestellt wird.

Zu Z 37 (§ 99a StVG):

1. Zur Regelung wichtiger persönlicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Angelegenheiten (die weder schriftlich erledigt noch bis zur Entlassung aufgeschoben werden können) sowie zur Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlicher Bindungen sollen die Strafgefangenen nach dem vorgeschlagenen § 93 Abs. 2 die Möglichkeit von Sonderbesuchen haben.

Aus denselben Gründen soll mit dem vorgeschlagenen § 99a Strafgefangenen, bei denen keine besondere Gefahr im Sinne des § 99 Abs. 1 vorliegt, künftig schon vor Beginn des Entlassungsvollzuges (§ 147), frühestens aber drei Jahre vor der voraussichtlichen (allenfalls bedingten) Entlassung auch ein kurzzeitiges Verlassen der Anstalt ermöglicht werden. Die Höchstdauer dieses Kurzausgangs soll grundsätzlich zwölf Stunden betragen. Da Strafgefangene, die ihre Angelegenheiten nicht in der näheren Umgebung der Anstalt erledigen können, nicht von dieser Möglichkeit ausgeschlossen sein sollen, wird vorgeschlagen, daß in einem solchen Fall die Unterbrechung einschließlich der An- und Abreisezeit bis zu 48 Stunden dauern dürfen soll.

Für die vorgeschlagene Neuerung sind insbesondere die guten Erfahrungen maßgebend, die in fast allen vergleichbaren europäischen Staaten — und im Rahmen des Maßnahmenvollzuges auch in Österreich (s. § 166 Abs. 1 Z 4 lit. c u d StVG idgF) — mit ähnlichen kurzen Strafunterbrechungen und Ausgängen gesammelt werden konnten. Solche Maßnahmen sind nicht in erster Linie als eine dem Strafgefangenen gewährte Vergünstigung, sondern als „soziales Training“ anzusehen, dem nach heutiger Auffassung beim Bemühen um eine schrittweise Wiederanpassung an das Leben in Freiheit bzw. um eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft hohe praktische Bedeutung zukommt.

2. Voraussetzungen für die Gewährung eines Ausgangs nach dieser Gesetzesstelle sind neben der mangelnden Gefährlichkeit und der hinreichend kurzen Gesamt- bzw. noch zu verbüßenden Rest-Strafzeit ein entsprechendes Ansuchen des Strafgefangenen sowie daß er diesen Ausgang zu einem der eingangs genannten Zwecke benötigt. In diesem Sinne können die Bestimmungen der §§ 93 Abs. 2 und 99a, allenfalls auch 126 Abs. 2 Z 5 und 147 Abs. 1 (bzw. 153 iVm 147 Abs. 1) als eine Art bewegliches System voneinander ergänzenden Möglichkeiten zur Hintanhaltung der negativen Begleiterscheinungen der Haft verstanden werden, wobei diese Möglichkeiten einander grundsätzlich nicht ausschließen sollen.

3. Wie bei der Unterbrechung nach § 99 (und beim Ausgang nach § 147) müssen schließlich auch beim Ausgang nach § 99a Unterkunft (soweit die Frage der Unterkunft hier überhaupt eine Rolle spielt) und Unterhalt für diese Zeit gesichert sein. Ebenso soll die Sicherheitsbehörde des in Aussicht genommenen Aufenthaltsorts des Strafgefangenen zu verständigen sein. Wie beim Ausgang nach § 147 soll auch hier der Anstaltsleiter über Gewährung und allfälligen Widerruf entscheiden, während die Frage der Nichteinrechnung außerhalb der Strafhafte verbrachter Zeit in die Kompetenz des Vollzugsgerichts fallen soll.

Zu Z 38 (§ 103 StVG):

1. Durch die Neufassung der Abs. 3 und 6 sowie die vorgeschlagene Einfügung des Abs. 3a soll der ultima-ratio-Charakter der besonderen Sicherheitsmaßnahmen nach Abs. 2 Z 4 (Unterbringung in einer besonders gesicherten Zelle) und 5 (Fesseln, Zwangsjacke, Gurten- oder Gitterbett) unterstrichen werden (wobei sich der Abs. 3a und die Änderung im Abs. 6 nur auf die besonders gesicherte Zelle beziehen), zumal es sich dabei um die verschärftesten Formen des Freiheitsentzuges handelt.

2. In diesem Sinn wird für beide Fälle vorgeschlagen, daß die Erstvisite, die künftig längstens binnen 24 Stunden stattzufinden hat, in

jedem Fall von einem Arzt, sei es auch von einem anderen als dem Anstaltsarzt, vorzunehmen ist (vgl. § 70; mit der Neufassung des § 103 Abs. 3 wird gleichsam das Vorliegen eines dringenden Falles im Sinne dieser Vorschrift unwiderleglich vermutet).

Bei dieser Erstvisite, aber auch bei den Folgevisiten (wenn entsprechende Verdachtsmomente erst zu einem späteren Zeitpunkt hervorkommen, bzw. wenn der Zustand des Betroffenen sich entsprechend verändert) soll künftig insbesondere auch geprüft werden, ob der Betroffene nicht in eine Krankenanstalt zu überstellen ist, wobei sich vor allem die Frage der Überstellung in eine psychiatrische Krankenanstalt (§ 71 Abs. 3) stellen wird.

Hinsichtlich der täglichen Folgebesuche soll es bei der bisherigen Regelung bleiben: Grundsätzlich sollen sie durch den Anstaltsarzt vorgenommen werden; an dessen dienstfreien Tagen jedoch durch einen im Sanitätsdienst erfahrenen Strafvollzugsbediensteten.

Wann immer es tunlich scheint, soll künftig ein Psychiater oder Psychologe beigezogen werden. Durch diesen ausdrücklichen Hinweis im Gesetzestext soll jedoch eine im Einzelfall gebotene oder zweckmäßige Beiziehung anderer Personen (beispielsweise des Anstaltsseelsorgers oder eines Sozialarbeiters) nicht ausgeschlossen werden.

3. Der neu einzufügende Abs. 3a soll — ähnlich wie Abs. 4 schon derzeit in bezug auf das Anlegen von Fesseln — die Voraussetzungen für die Unterbringung in der besonders gesicherten Zelle gegenüber der allgemeinen Regelung des Abs. 1 (und unbeschadet des Abs. 5) einschränkend konkretisieren; auch die Anhaltebedingungen sollen näher umschrieben werden.

Damit ein Strafgefangener in der besonders gesicherten Zelle untergebracht werden darf, soll er künftig eine spezifische Gefährlichkeit aufweisen müssen: Er muß für sich selbst, das heißt für sein Leben oder seine Gesundheit, für das Leben oder die Gesundheit anderer Personen oder für Sachen (Anstaltsgut) in einer Weise gefährlich sein, daß es gerade der Anhaltung in einem mehr oder minder leeren Haftraum im Sinne des Abs. 2 Z 4 bedarf. Sofern nicht überhaupt mit einer Trennung nach § 129 StVG oder einer sonstigen Verlegung das Auslangen gefunden werden kann, ist die Unterbringung in der besonders gesicherten Zelle jedenfalls subsidiär zu einer Unterbringung nach Abs. 2 Z 1 a. (Bloße Fremdgefährdung wird demnach eine Unterbringung in der besonders gesicherten Zelle nur ausnahmsweise zu rechtfertigen vermögen. Bloße Fluchtgefahr oder sonstige Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung sollen als Grund einer solchen Unterbringung überhaupt ausgeschlossen sein.

Abgesehen davon, daß (auch) die Unterbringung in der besonders gesicherten Zelle schon derzeit

nicht nur solange, sondern auch nur **soweit** dies das Ausmaß der Gefahr, die zu ihrer Anordnung geführt hat, unbedingt erfordert, aufrechterhalten werden darf (Abs. 5), soll künftig konkret geprüft werden, ob dem Strafgefangenen nicht ungeachtet seiner Gefährlichkeit wenigstens bestimmte lebenswichtige Gegenstände, wie beispielsweise eine Matratze oder ein Löffel, überlassen werden können. Jedenfalls soll die besonders gesicherte Zelle — so wie jeder andere Haftraum auch — über ausreichende Luftzufuhr und genügendes Tageslicht verfügen.

4. Da die Unterbringung in der besonders gesicherten Zelle primär der Beruhigung des Strafgefangenen in einer akuten Gefährlichkeits- bzw. Gefährdungsphase dienen soll, erscheint eine Höchstdauer von einer Woche bis zur gerichtlichen Entscheidung ausreichend.

Zu Z 39 (§ 107 Abs. 4 StVG):

Mit der vorgeschlagenen Neufassung soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Ordnungswidrigkeiten Strafgefangener eher Verstöße disziplinarrechtlicher Natur sind. Zugleich soll damit klargestellt werden, daß eine Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern auch diesbezüglich (hinsichtlich der Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt s. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage der AVG-Novelle 1990, 1089 BlgNR XVII. GP, 8) nicht gegeben ist.

Zu den Z 40 bis 43 (§§ 109 und 112 bis 114 StVG):

1. Die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 109 Z 3 sowie 112 Abs. 1 und 2 sehen korrespondierend zu den neuen Rechten auf Fernsehempfang (§ 58) und auf Telefongespräche (§ 96a) deren Entziehung als Ordnungsstrafen vor, wobei das Recht auf Telefongespräche nur wegen eines Mißbrauchs desselben entzogen werden darf (§ 112 Abs. 1).

Die Obergrenzen für die Dauer der Beschränkung oder des Entzuges sollen beim Fernsehempfang acht und bei den Telefongesprächen — wie schon bisher beim Briefverkehr — vier Wochen betragen.

2. Die Änderung der Verweisung in § 112 Abs. 4 soll lediglich die entsprechenden Änderungen im Bereich des Briefverkehrs nachvollziehen.

3. Abgesehen von diesen zwei zusätzlichen Ordnungsstrafen soll auch der Anwendungsbereich der Geldbuße erweitert werden, und zwar zum einen betragslich (die neue Strafobergrenze soll künftig 2 000 S statt derzeit 1 500 S betragen; damit soll auch der Geldwertentwicklung Rechnung getragen werden), zum anderen auch dadurch, daß sie künftig nicht mehr auf Ordnungswidrigkeiten beschränkt sein soll, durch die der Strafgefangene

vorsätzlich einen Schaden am Anstaltsgut oder — im Falle einer Flucht — besondere Aufwendungen herbeigeführt hat. Sie soll auch nicht mehr auf diesbezügliche Ersatzansprüche der Vollzugsverwaltung anrechenbar sein (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu den §§ 32 und 32 a Punkt 2.1.2.).

4. Diese neuen Möglichkeiten gestatten es, die Ordnungsstrafe des Hausarrests künftig schon von Gesetzes wegen nicht mehr ohne weiteres, sondern erst bei Überwiegen erschwerender Umstände vorzusehen.

Zu Z 44 (§ 116 Abs. 5 StVG):

Die geltende Regelung, wonach zwischen den Vollzügen zweier Hausarreststrafen eines Strafgefangenen vier Wochen verstreichen müssen, führt in Einzelfällen zu folgendem nicht wünschenswertem Ergebnis: Durch wiederholtes grob ordnungswidriges Verhalten kann ein Strafgefangener mehrere (wenngleich meist kurze) Hausarreststrafen „ansammeln“, die infolge der vierwöchigen „Abstandsfrist“ nicht in absehbarer Zeit oder, wenn bereits der Entlassungszeitpunkt näherrückt, überhaupt nicht mehr vollzogen werden können. Um solche Schwierigkeiten weitgehend zu vermeiden, schlägt der Entwurf vor, daß zwischen dem Vollzug zweier Hausarreststrafen nur noch so viele Tage verstreichen müssen, wie der zuletzt vollzogene Hausarrest gedauert hat.

Zu Z 45 (§ 120 Abs. 2 StVG):

Die geltende Regelung soll durch die vorgeschlagene Neufassung keine inhaltliche Änderung, sondern bloß eine Klarstellung hinsichtlich des Beginnes des Laufes der Beschwerdefrist erfahren, sodaß weiterhin vermieden werden kann, daß erste, dh. unmittelbar nach dem Anlaßfall abgegebene Unmutsäußerungen in ein förmliches Beschwerdeverfahren münden.

Zu Z 46 (§§ 124 und 125 StVG):

1. „Während die gemeinschaftliche Haft bei Tage bei den meisten Gefangenen schon aus Gründen der psychischen Hygiene geboten ist, muß die nächtliche Haftgemeinschaft wegen der damit verbundenen Steigerung der schädlichen Wirkung der Gemeinschaft sowohl vom kriminalpolitischen Standpunkt aus abgelehnt werden (SEELIG/BEL-LAVIC, Kriminologie³, 358, 369), als auch vom Standpunkt eines auf die Bewahrung der Menschenwürde gerichteten Strafvollzuges. Das für die Entfaltung der freien Persönlichkeit unerläßliche Maß an psychischer Abhebung von den Mitmenschen kann man schwerlich gewinnen, wenn jede räumliche Absonderung von ihnen verwehrt ist“ (Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage

des Strafvollzugsgesetzes 511 BlgNR XI. GP, 81). Der Forderung, die in Gemeinschaftshaft angehaltenen Gefangenen bei Nacht womöglich von anderen getrennt zu verwahren, „wird zumal beim Umbau und bei der Neuerrichtung von Strafvollzugsanstalten schrittweise Rechnung zu tragen sein“ (aaO). Von diesem Motiv und dieser Zielsetzung sowie von der Grundlage, daß „der weitaus überwiegende Teil aller Freiheitsstrafen gegenwärtig in Gemeinschaftshaft vollzogen wird, wobei sich die Gemeinschaftshaft auch auf die Nachtzeit erstreckt“, ging der Gesetzgeber schon im Jahre 1969 aus. Weiters sehen die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze im Punkt 14.1 vor, daß Gefangene in der Regel bei Nacht in Einzelhaftsräumen unterzubringen sind, wenn die Umstände es nicht anders erfordern. Diese Überlegungen zur Einzelunterbringung bei Nacht und zur Gemeinschaftsanhaltung bei Tag haben ihre grundsätzliche Gültigkeit nicht verloren.

2. § 124 dgF postuliert zwar in Abs. 1 den Grundsatz der „Gemeinschaftshaft“, schränkt ihn aber in Abs. 2 dahin gehend ein, daß die Strafgefangenen „bei Nacht womöglich von anderen getrennt zu verwahren“ sind. Einzelhaft, das ist Einzelanhaltung bei Tag **und** bei Nacht, ist nur aus bestimmten Gründen zulässig.

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 124 soll der Grundsatz (arg. „möglichst“) der Einzelunterbringung bei Nacht (bei Gemeinschaftsanhaltung bei Tag) stärker akzentuiert werden. Die Strafgefangenen sollen bei Tag „so lange wie möglich“, dh. insbesondere auch während der Freizeit in Gemeinschaft mit anderen angehalten werden; vom Grundsatz der Einzelunterbringung bei Nacht (die als Zeit der „Nachtruhe“ präzisiert werden soll) soll nur aus den im Abs. 4 aufgezählten Gründen abgegangen werden dürfen (s. dazu Punkt 5.).

3. Der Bedeutung der Privatsphäre einerseits und der Kontakte mit Mitgefangenen in Gemeinschaftshaft andererseits trägt die Unterbringung der Strafgefangenen in Wohngruppen in besonderem Maße Rechnung. Soweit die Art des Vollzuges, die Zusammensetzung der Anstaltspopulation sowie die baulichen und personellen Möglichkeiten es zulassen, sollte der Strafvollzug in Zukunft möglichst in solchen Wohngruppen erfolgen. Die Idee des Wohngruppenvollzuges ist die Bildung sozialer Einheiten, die die große Anstaltsorganisation überschaubar untergliedern. Die Wohngruppe soll das Zentrum der zwischenmenschlichen Beziehungen bilden, in dem sich ein großer Teil des Freizeitlebens abspielt und das die Möglichkeit bietet, die vielen kleinen Angelegenheiten des täglichen Lebens mit Hilfe des oder der Gruppenbeamten weitgehend selbständig zu regeln (vgl. CALLIESS/MÜLLER-DIETZ, Strafvollzugsgesetz⁴, Anm. 4 zu § 7 dStVollzG).

Wegen der unterschiedlichen baulichen und personellen Voraussetzungen in den einzelnen Anstalten, insbesondere aber wegen der unterschiedlichen Belagssituation und der nicht absehbaren Entwicklung in diesem Bereich, sollen bewußt keine Zielvorgaben (hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung und Umsetzung des Prinzips Wohngruppenvollzug) in das Gesetz aufgenommen werden. Erstrebenswert wäre (aus gruppensdynamischen Überlegungen) eine Größe von etwa 10 Personen; aus wirtschaftlichen Gründen sollte eine Größe von 20 Personen nicht überschritten werden. Für jede Person sollte ein Einzelhafttraum verfügbar sein, wobei aus den im vorgeschlagenen § 124 Abs. 4 angeführten Gründen jedoch auch der eine oder andere Gemeinschaftshaftraum Teil einer Wohngruppe sein könnte. Untertags wäre die freie Bewegung von Haftraum zu Haftraum und zu einem größeren Gemeinschaftsraum oder zumindest zu einem gemeinsamen Korridor möglich. Die Gruppeneinheit wäre durch ein Gesperre von den übrigen Teilen der Anstalt zu trennen. Während der Zeit der Nachtruhe wären die Haftraumtüren zu verschließen. Der einzelne Strafgefangene sollte jedoch auch untertags die Möglichkeit haben, sich kurzfristig von der Gruppe — freilich nicht vom Vollzugspersonal — abzusondern.

Soweit ein Wohngruppenvollzug im engeren Sinn nicht in Betracht kommt — etwa weil unerwünschte Auswirkungen der Gefangenen-„Subkultur“ befürchtet werden müssen —, sollten so weit wie möglich andere Vollzugsformen gefunden werden, die eine Unterbringung der (meisten) Strafgefangenen ohne Verschließung der Haft- oder Aufenthaltsräume bei Tag zulassen.

4. Der vorgeschlagene § 124 Abs. 2 übernimmt im wesentlichen den Grundgedanken der bestehenden Regelung des Abs. 3.

5. Die vorgeschlagenen Abs. 3 und 4 des § 124 sollen die notwendigen Ausnahmen vom Grundsatz des Abs. 1 regeln. Abs. 3 (Ausnahmen von der Gemeinschaftsunterbringung bei Tag) folgt im wesentlichen dem bisherigen ersten Satz des § 125 Abs. 1.

Der geltende Gesetzeswortlaut läßt der „Einzelhaft“ gegenüber eine ambivalente Haltung erkennen: Sie wird einerseits als eine Art Vergünstigung gesehen (§ 125 Abs. 1 zweiter Satz), andererseits aber als eine Einschränkung, die eines besonderen Rechtsschutzes sowie einer zeitlichen Beschränkung bedarf (§ 125 Abs. 4). Der Entwurf sieht die Einzelunterbringung eines Strafgefangenen bei Nacht als Grundsatz an, von dem nur entweder aus konkreten und besonderen Gründen des einzelnen Falles (Gefährdung des körperlichen oder geistigen Zustandes des Strafgefangenen; eigener Wunsch des Strafgefangenen) oder aber deswegen abgewichen werden darf, weil die baulichen und/oder organisatorischen Gegebenheiten der Anstalt den

Zielvorstellungen des Gesetzgebers (noch) nicht entsprechen.

6. Der Begriff „Einzelhaft“ soll weiterhin nur jene Fälle erfassen, in denen ein Strafgefangener — aus welchen Gründen immer — bei Nacht **und** bei Tag einzeln untergebracht ist. Im übrigen übernimmt der vorgeschlagene § 125 Abs. 1 den schon jetzt in den §§ 103 Abs. 3 und 125 Abs. 3 StVG enthaltenen Grundgedanken eines Mindestmaßes an sozialen Kontakten für alle Fälle einer — freiwilligen oder unfreiwilligen — Einzelunterbringung bei Tag und Nacht. Der Gefahr des Realitätsverlustes eines vereinsamenden Strafgefangenen soll dadurch entgegengewirkt werden.

Ungeachtet der beabsichtigten Ausweitung von Einzelunterbringungen bei Nacht und des von § 124 Abs. 3 abgesteckten Rahmens der zulässigen Fälle von Einzelunterbringung auch bei Tag sollen — anders als im zur Begutachtung versendeten Entwurf — zeitliche Obergrenzen für die Einzelhaft beibehalten werden, allerdings in leicht modifizierter Form: Gegen seinen Willen darf ein Strafgefangener längstens einen Monat ununterbrochen in Einzelhaft angehalten werden, darüber hinaus nur mit Genehmigung des Vollzugsgerichts, das künftig wie bei den besonderen Sicherheitsmaßnahmen auch hier die weitere Dauer auszusprechen haben soll. Die bisherige absolute Obergrenze von sechs Monaten soll dahin gehend relativiert werden, daß eine Anhaltung in Einzelhaft über diesen Zeitraum hinaus nur auf Verlangen des Strafgefangenen und nur mit Zustimmung des Anstaltspsychiaters zulässig sein soll.

Zu Z 47 (§ 126 StVG):

1. Der Entwurf geht davon aus, daß die Einführung einer offenen Vollzugsform einer umfassenderen Neuregelung des Strafvollzugs vorbehalten bleiben soll; nicht zuletzt um Erfahrungen in diese Richtung zu sammeln, soll kurzfristig immerhin der bestehende gelockerte Vollzug flexibler gestaltet werden.

Abgesehen von der ausdrücklichen Festschreibung, daß die Anstalt nicht nur zum Zweck der Arbeit, sondern auch zum Zweck der Berufsausbildung und -fortbildung verlassen werden dürfen soll (Abs. 2 Z 4; vgl. auch oben zu § 48 Abs. 2), sollen im gelockerten Vollzug über die im Normalvollzug vorgesehenen zwei Ausgänge im Vierteljahr hinaus — höchstens — weitere zwei Ausgänge im Sinne des § 99a pro Monat gewährt werden können, die überdies nicht an die in dieser Bestimmung genannten Zwecke (§ 93 Abs. 2) gebunden sind (Abs. 2 Z 5). In Betracht kommen werden hier etwa Besuche von kulturellen oder Sportveranstaltungen. Bei dieser Lockerung reicht — anders als sonst — die bloße Annahme, daß kein Mißbrauch zu befürchten ist, nicht aus; es müssen vielmehr die

zeitlichen Voraussetzungen des § 99 a gegeben sein, ein Ausgang wird daher auch im gelockerten Vollzug nur in den letzten drei Jahren der voraussichtlich noch zu verbüßenden Strafzeit in Betracht kommen.

2. In der Freigangspraxis ergibt sich immer wieder die Konstellation, daß vertrauenswürdigen Gefangenen ein gewisser „Zeitpolster“ bei der Rückkehr in die Anstalt eingeräumt werden könnte, ohne daß ein Mißbrauch zu besorgen wäre. Die vorgeschlagene Ergänzung des Abs. 3 soll es dem Anstaltsleiter ermöglichen, einzelfallbezogen auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen.

3. Die Entscheidung, ob ein Strafgefangener im Strafvollzug in gelockelter Form anzuhalten ist, soll nach der vorgeschlagenen Änderung des Abs. 4 künftig ausschließlich dem Anstaltsleiter zustehen. Dies ist eine Konsequenz aus der Abschaffung des Stufenvollzuges und erscheint deswegen sachgerecht, weil auch im ersten Viertel der Strafzeit (das heißt in jenen Fällen, in denen — sofern die Strafzeit mehr als ein Jahr beträgt — derzeit das Vollzugsgericht entscheidet) der Anstaltsleiter am besten die Eignung eines Strafgefangenen für die Anhaltung in dieser Vollzugsform beurteilen kann.

Zu Z 48 (§ 127 StVG):

1. Der Grundgedanke dieser Bestimmung, daß Bemühungen um eine Resozialisierung am ehesten bei denjenigen Gefangenen Erfolg versprechen, die sich das erste Mal im Strafvollzug befinden, und daß daher diese Gefangenen zur Vermeidung der „kriminellen Ansteckung“ durch wiederholt vorbestrafte Rechtsbrecher von anderen Gefangenen zu trennen sind, soll durch die vorgeschlagenen Änderungen nicht berührt werden. Allerdings hat die Praxis gezeigt, daß § 127 StVG zu sehr auf formale Kriterien abstellt und daher infolge Auslegungsschwierigkeiten sowie in Grenz- und Härtefällen nicht leicht zu handhaben ist. In Zukunft soll daher so weit wie möglich auf starre Einstufungskriterien für den Erstvollzug verzichtet werden.

Der zur Begutachtung versendete Ministerialentwurf sah als einziges Kriterium für die Aufnahme eines Strafgefangenen, an dem nicht zum ersten Mal eine Freiheitsstrafe vollzogen wird, in den Erstvollzug lediglich vor, daß dadurch die Chance auf Resozialisierung erhöht erscheinen mußte. Als weiteres Kriterium soll nun doch, wenngleich in einem flexibleren Rahmen als derzeit, auch die Art der strafbaren Handlungen, derentwegen der Betroffene verurteilt wurde, berücksichtigt werden. Falls die strafbaren Handlungen auf der gleichen schädlichen Neigung beruht haben, soll die Anhaltung im Erstvollzug zwar nicht von vornherein ausgeschlossen sein, es wird jedoch auf das Gewicht und die Begleitumstände der Taten Bedacht zu nehmen sein.

2. Allfällige vorangegangene Vollzüge von Verwaltungs- und Ersatzfreiheitsstrafen sollen die Anhaltung eines Strafgefangenen im Erstvollzug nicht hindern, weil durch solche Strafen in aller Regel kein besonderes „kriminelles Potential“ zum Ausdruck kommt, das die Eignung für den Erstvollzug in Frage stellen würde. Sind jedoch an einem Strafgefangenen bereits im Ausland eine oder mehrere (gerichtliche) Freiheitsstrafen vollzogen worden, so kann nach Auffassung des Entwurfes nicht von einer erstmaligen Verbüßung im Sinne des Abs. 1 gesprochen werden.

3. Strafgefangene, an denen zwar eine erstmalige, aber eine längere (drei Jahre übersteigende) Freiheitsstrafe vollzogen wird, sind vor negativen Einflüssen in der Anstalt naturgemäß nicht leicht zu schützen. Ihre Anhaltung im Erstvollzug — in Gemeinschaft mit anderen, die fast durchwegs kürzere Strafen verbüßen — stößt überdies auf organisatorische Probleme. Daher soll die Möglichkeit bestehen, sie mit ihrer Zustimmung außerhalb des Erstvollzuges anzuhalten, zumal dadurch auch alle Vollzugseinrichtungen organisatorisch sinnvoller genutzt werden können (Abs. 1).

4. Der vorgeschlagene § 127 Abs. 2 übernimmt den letzten Satz des bisherigen Abs. 1 unverändert, fügt jedoch den Ausnahmen vom Grundsatz der getrennten Anhaltung den Fall der Anhaltung im gelockerten Vollzug hinzu. Die Praxis hat gezeigt, daß in dieser Vollzugsform eine Trennung kaum möglich ist. Insbesondere in den landwirtschaftlichen Betrieben, in denen auf Grund ihrer geringen Größe nur wenige Strafgefangene untergebracht werden, ist eine Trennung ausgeschlossen. Da in solchen Betrieben Strafgefangene ohnedies nur im gelockerten Vollzug angehalten werden und Gefangene mit höherem kriminellem Potential daher dort in aller Regel nicht zu finden sind, erscheinen die Ziele des § 127 durch diese Ausnahme vom Trennungsgrundsatz nicht gefährdet.

5. Unverändert bleiben soll der Grundsatz, daß Strafgefangene im Erstvollzug, soweit sie dessen bedürfen, verstärkt erzieherisch zu betreuen sind (bisher im Abs. 1, nunmehr Abs. 3) sowie die Regelung, daß Strafgefangene, von denen ein schädlicher Einfluß auf Mitgefangene zu befürchten ist, in den Erstvollzug nicht aufzunehmen sind (bisher im Abs. 3, nunmehr Abs. 5).

Zu Z 49 (§§ 128 Abs. 1 und 129 StVG):

Die Verweisungen auf § 127 StVG sind auf Grund der vorgeschlagenen Änderung dieser Bestimmung anzupassen.

Zu Z 50 (§ 132 StVG):

1. Die Änderung des Abs. 1 ist eine Folge der Umwandlung der Vergünstigung des Tragens eigener Leibwäsche in ein Recht.

2. Derzeit sind den Strafgefangenen bei der Aufnahme grundsätzlich sämtliche Gegenstände, die diese mitbringen, abzunehmen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie etwa gefährlich sind oder nicht. Lediglich Gegenstände, die der einfachen Körperpflege dienen und ungefährlich sind, je ein Lichtbild ihrer Eltern und Kinder sowie ihrer Ehegatten und anderer ihnen besonders nahestehender Personen, die Eheringe sowie die grundlegende Schrift, ein Andachtsbuch und Andachtsgegenstände ihres Glaubensbekenntnisses sind den Strafgefangenen zu belassen. Im Wege des § 33 wird damit im wesentlichen auch festgelegt, welche Gegenstände ein Strafgefangener während des Vollzuges besitzen darf.

2.1. Diese undifferenzierte Vorgangsweise erscheint weder auf Grund der Strafzwecke noch zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den Anstalten geboten. Es wird daher vorgeschlagen, daß künftig grundsätzlich an Hand von drei Kriterien geprüft werden soll, welche Gegenstände den Strafgefangenen zu überlassen sein sollen: Zum einen soll es auf die räumlichen Verhältnisse ankommen, insbesondere auf den Platzbedarf Mitgefangener. Mit den beiden anderen Gesichtspunkten wird die bisher auf den Besitz von Gegenständen im Maßnahmenvollzug beschränkte Regelung, wonach kein Mißbrauch zu befürchten sein darf und die erforderliche Überwachung möglich sein muß, auf den Strafvollzug übertragen (ähnlich auch die Regelung für Untersuchungshäftlinge nach § 187 Abs. 3 StPO).

Auch wenn diese Bedingungen erfüllt sind, sind den Strafgefangenen Gegenstände, die im § 24 genannt sind (zB eigenes Fernsehgerät), nicht ohne weiteres zu belassen, sondern nur als Vergünstigung (Abs. 2 nF letzter Satz). Zur Vermeidung des Hortens verderblicher Waren bzw. eines Mißbrauchs soll der Bezug von Nahrungs- und Genußmitteln — wie schon bisher im Maßnahmenvollzug und während der Untersuchungshaft — nur im Wege von Geschenken nach § 30, anlässlich des Einkaufs nach § 34, im Rahmen der Verpflegung (§ 38) und beim Paketempfang (§ 91) zulässig sein.

Der Kreis der Gegenstände, die den Strafgefangenen jedenfalls zu überlassen sind, soll erweitert werden, und zwar um Erinnerungsstücke von persönlichem Wert, die — wie die Körperpflegegegenstände — ungefährlich sein müssen, sowie um eine Armband- oder Taschenuhr. Der Umwandlung von Vergünstigungen in Rechte entsprechend, sollen den Strafgefangenen überdies die eigene Leibwäsche sowie jene Gegenstände zu belassen sein, die sie zur Ausschmückung des Hafttraumes verwenden dürfen. Schließlich erscheint die zahlenmäßige Beschränkung bei den Lichtbildern entbehrlich.

3. Mit der Ergänzung des Abs. 4 soll klargestellt werden, daß das Anfertigen von Lichtbildern und Fingerabdrucken Strafgefangener sowie die Vornahme von Messungen auch nach der Aufnahme zulässig ist, soweit dies erkennungsdienstlich notwendig ist (vgl. schon zum geltenden Recht KUNST, MKK StVG, Anm. 3. zu § 132 StVG).

Zu Z 51 (§ 133 StVG):

1. Ein (nachträglicher) Aufschub des Vollzuges der Strafhaft ist derzeit nur dann vorgesehen, wenn eine Krankheit, Verletzung, Invalidität oder sonstige körperliche oder geistige Beeinträchtigung bereits im Zeitpunkt des Strafantrittes bestanden hat und weiter fortbesteht (§§ 5 und 133 in Verbindung mit § 132 Abs. 5 StVG). Diese strenge Regelung läßt es dem Wortlaut des Gesetzes nach nicht zu, schwer erkrankte Strafgefangene mit nur noch kurzer Lebenserwartung oder Schwerstbehinderte, bei denen keine Aussicht auf Wiederherstellung besteht, aus der Haft zu entlassen, und zwar selbst dann nicht, wenn vom Betroffenen keine Gefahr mehr ausgeht. Eine Entlassung aus der Strafhaft ist nach dem Wortlaut des § 133 StVG in solchen Fällen nur möglich, wenn vom Bestehen einer Vollzugsuntauglichkeit schon im Zeitpunkt des Strafantrittes ausgegangen werden kann, die damals nicht zutage getreten ist. Es besteht jedoch unabhängig von dieser Voraussetzung ein dringendes Erfordernis, namentlich in Krankheitsfällen wie Krebs, AIDS oder in Fällen schwerer Behinderung oder dauernder Invalidität, den Betroffenen ein menschenwürdiges Leben bzw. eine Vorbereitung auf den Tod außerhalb des Strafvollzuges zu ermöglichen.

2. Abs. 1 übernimmt unverändert die derzeitige Regelung, wonach der Strafvollzug bei Erkrankungen, die schon vor dem Strafantritt bestanden haben, in sinngemäßer Anwendung des § 5 StVG vom Vollzugsgericht nachträglich aufzuschieben ist.

Mit dem neuen Abs. 2 wird vorgeschlagen, künftig auch in Fällen, in denen ein Verurteilter erst während der Haft schwer erkrankt, einen schweren Unfall erleidet oder sonst in einen schweren körperlichen oder geistigen Schwächezustand verfällt, die Vollzugsuntauglichkeit also nicht schon bei Strafantritt vorhanden war, die Haft in sinngemäßer Anwendung des § 5 nachträglich aufzuschieben, wenn die Krankheit, Verletzung, Invalidität oder sonstige schwere Beeinträchtigung eine nahe Lebensgefahr mit sich bringt oder wenn zu erwarten ist, daß der Zustand eine lange bzw. nicht absehbare Zeit andauern wird.

3. Die Entscheidung über einen nachträglichen Aufschub des Strafvollzuges wegen Vollzugsuntauglichkeit soll in allen Fällen weiterhin dem Vollzugsgericht zukommen (Abs. 3 sowie § 16 Abs. 2 Z 9 StVG).

Zu Z 52 (§ 135 Abs. 3 StVG):

Nach § 134 Abs. 5 StVG sind Strafgefangene vom Ergebnis ihrer Klassifizierung nur insoweit zu

informieren, als dieses sich auf den unmittelbar anschließenden Strafvollzug bezieht. Das heißt, daß der zur Einleitung des Strafvollzuges zuständige Anstaltsleiter in der Regel dem Gesetz schon dadurch Genüge tut, daß er dem Strafgefangenen mitteilt, er werde zur Durchführung des Vollzuges in eine bestimmte Anstalt überstellt werden. Ein gesetzlicher Auftrag, in der nach dem Ergebnis der Klassifizierung zum Strafvollzug bestimmten Anstalt dem Strafgefangenen den Inhalt des Vollzugsplanes kundzutun, besteht nicht; § 135 Abs. 2 erster Satz StVG sieht lediglich die Anhörung des Strafgefangenen zur Vorbereitung des Vollzugsplanes vor.

Nach heute maßgeblicher Auffassung ist eine erfolgreiche Verwirklichung des Vollzugsplanes, vor allem der im Bereich der Arbeit und der erzieherischen Betreuung vorgesehenen Maßnahmen, ohne positive Grundeinstellung und aktive Mitarbeit des Strafgefangenen nicht denkbar. Nach dem neu vorgeschlagenen Abs. 3 soll daher der für die Durchführung des Vollzuges und die Erarbeitung des Vollzugsplanes zuständige Anstaltsleiter, sobald der Strafgefangene — zum Vollzug einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr — in seine Anstalt überstellt worden ist und die zur Erstellung des Vollzugsplanes erforderlichen Gespräche geführt worden sind, mit dem Strafgefangenen ein Eingangsgespräch über die Gründe für die Klassifizierung und den Inhalt des Vollzugsplanes zu führen haben. Diesem Eingangsgespräch wären nach Zweckmäßigkeit andere Strafvollzugsbedienstete (§ 135 Abs. 2 zweiter Satz, Sozialer Dienst) beizuziehen. Hierbei sollten das Verständnis des Strafgefangenen für die getroffenen Entscheidungen geweckt und die Voraussetzungen für eine möglichst aktive Mitwirkung des Strafgefangenen an der Erreichung der Vollzugsziele geschaffen werden.

Im Fall der Überstellung des Strafgefangenen in eine andere Justizanstalt (Strafvollzugsortsänderung) soll in der neuen Anstalt ein ähnliches Einführungsgespräch zu führen sein, das sich auf die Gründe für die Überstellung, allfällige Änderungen des Vollzugsplanes sowie dessen weitere Durchführung zu beziehen hätte.

Zu den Z 53 und 54 (Entfall des Stufenvollzugs):

Das Konzept des Stufenvollzugs, das seit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes am 1. Jänner 1970 im wesentlichen unverändert geblieben ist, war von Anfang an nicht unumstritten. Schon die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des StVG (511 BgNR XI. GP, 87 ff) mußten sich mit den Gegnern dieser Vollzugsform auseinandersetzen. Auch KUNST (MKK StVG, 226 f.) merkte bereits 1979 dazu an, daß der Stufenvollzug vom Standpunkt eines reformierten Konzepts des

Resozialisierungsvollzuges abgelehnt und sein Wert für die Aufrechterhaltung der Disziplin in den Anstalten bezweifelt werde; die lange Dauer der Unterstufe bei sehr längen Freiheitsstrafen, die langen Besuchsfristen und die Beschränkungen hinsichtlich der Zulassung von Vergünstigungen seien Härten, deren Aufrechterhaltung auch bei Bedachtnahme auf den Strafzweck des Vollzuges entbehrlich erscheine. Eine geplante StVG-Novelle 1978, die diese Härten beseitigen sollte, wurde nie verwirklicht.

Der Stufenvollzug wirkt sich im Haftalltag im wesentlichen in drei Bereichen aus: beim Besuchsverkehr, beim Bezug von Bedarfsgegenständen und hinsichtlich der Gewährung von Vergünstigungen (vgl. dazu im einzelnen die Erläuterungen zu den Z 5, 8 und 31). Der zur Begutachtung versendete Entwurf einer StPO-StVG-Novelle 1990 sah bereits eine weitgehende Aushöhlung des Stufenvollzugs vor, indem er insbesondere die Besuchsintervalle von der Anhaltung in der jeweiligen Vollzugsstufe löste und auch beim Bezug von Bedarfsgegenständen teilweise vom starren Stufenschema abging. Während es insbesondere beim Besuchsverkehr darum geht, nicht nur unnötige, sondern geradezu kontraproduktive Härten abzubauen, kommt bei dem Bereich, der im Rahmen des Entwurfs der StPO-StVG-Novelle 1990 noch ausgespart geblieben ist, nämlich bei den Vergünstigungen, hinzu, daß hier eine konsequente Umsetzung in der Praxis ohnehin kaum realisierbar ist, da eine strenge Trennung der Strafgefangenen nach Stufen nicht durchführbar (und vom Gesetz auch gar nicht gefordert) ist.

Es wird daher vorgeschlagen, Strafgefangene, die eine Freiheitsstrafe mit einer Strafzeit von mehr als einem Jahr zu verbüßen haben, (auch) in den Bereichen, die derzeit vom Stufenvollzug betroffen sind, mit den anderen Strafgefangenen gleichzustellen. Im Rahmen dieser Gleichbehandlung werden die unterschiedlich langen Freiheitsstrafen in Hinkunft (statt schematisch) verstärkt individuell zu strukturieren sein, wofür insbesondere im Rahmen der vorgeschlagenen Verstärkung und Flexibilisierung des Verkehrs mit der Außenwelt, aber auch bei den neu vorgeschlagenen Vergünstigungen neue Möglichkeiten geschaffen werden.

Zu Z 55 (§ 147 Abs. 1 StVG):

Das Institut des Ausganges nach § 147 soll dem Verurteilten den Übergang in das Leben außerhalb der Anstalt erleichtern. Diese Zielsetzung und die Voraussetzungen, daß ein Ausgang nur gewährt werden darf, wenn kein Mißbrauch zu besorgen ist und Unterkunft sowie Unterhalt gesichert sind, sollen auch nach der vorgeschlagenen Gesetzesänderung erhalten bleiben. Der Anwendungsbereich des Instituts soll jedoch im Interesse einer besseren

Vorbereitung auf das Leben in Freiheit und eines „gleitenden Übergangs“ zur Entlassung, der in der Regel zur Gewährleistung der Wiedereingliederung in die Gesellschaft und zur Vermeidung von Rückfallsrisiken notwendig oder zweckmäßig ist (und daher insofern auch ungeachtet der neu vorgeschlagenen §§ 99 a und 126 Abs. 2 Z 5), erweitert werden:

Es soll zunächst die Zweckbestimmung des Ausgangs dahin neu formuliert werden, daß dieses Institut „zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit und zur Ordnung seiner (des Strafgefangenen) Angelegenheiten“ dient. Ferner wird der derzeitige Gesetzeswortlaut „im Hinblick auf die bevorstehende Entlassung“ vielfach dahin ausgelegt, daß ein Ausgang frühestens etwa sechs Wochen vor der Entlassung zu gewähren sei (vgl. KUNST, aaO, Anm. 1 zu § 147). Der Gesetzesvorschlag hält dies für zu eng und stellt daher auf den Entlassungsvollzug ab, der nach § 145 Abs. 1 je nach dem Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe drei bis zwölf Monate vor der voraussichtlichen Entlassung beginnt. Schließlich soll im Hinblick auf die erweiterte Zweckbestimmung der Einrichtung auch die Möglichkeit geschaffen werden, während dieser abschließenden Phase des Strafvollzuges mehr als zweimal einen Ausgang zu gewähren. Auf diese Weise soll schon vor dem Entlassungszeitpunkt vor allem die Möglichkeit geschaffen werden, Probleme wie die Arbeits- und Wohnungssuche anzugehen, aber auch die Wiederaufnahme wichtiger sozialer Kontakte vorzubereiten. Damit soll die unter dem Gesichtspunkt der Rückfallsgefahr besonders kritische Zeit unmittelbar nach der Entlassung möglichst entlastet werden.

Die Dauer eines Ausganges soll für den Regelfall mit höchstens drei Tagen begrenzt bleiben. Jedoch sollen Strafgefangenen, die durch längere Reisewege einen Teil der Zeit verlieren, künftig Ausgänge bis zu fünf Tagen gewährt werden können.

Zur Änderung des Klammerausdrucks in Abs. 4 siehe die Erläuterungen zu § 16 Abs. 2 (Z 3 a).

Zu Z 56 (§ 150 a StVG):

Eine wichtige Möglichkeit zur Verbesserung der Resozialisierungschancen eines Strafgefangenen ist die Berufsausbildung während des Strafvollzuges (§ 48 StVG). Der Erfolg einer solchen Maßnahme kann aber im Einzelfall dadurch gefährdet werden, daß die Entlassung eines Strafgefangenen dem Zeitpunkt des vorgesehenen Abschlusses der Ausbildung zuvorkommt. Unter der Voraussetzung, daß ein Strafgefangener einen zufriedenstellenden und damit erfolversprechenden Fortschritt in der Ausbildung erzielt hat, soll daher mit der vorgeschlagenen Regelung für ihn die Möglichkeit geschaffen werden, die Berufsausbildung bis zum vorgesehenen Abschluß fortzusetzen und zu diesem

Zweck eine Zeitlang — sozusagen in Form eines „umgekehrten Freiganges“ — in die Anstalt zurückzukehren, wenn er dies wünscht. In der Praxis wird im Hinblick auf die Bestreitung des Lebensunterhalts und wegen des Versicherungsschutzes in der Regel die Übernahme des Betroffenen durch die Arbeitsmarktverwaltung Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit sein.

Zu Z 57 (§ 153 StVG):

Durch die Verweisung auch auf § 147 soll klargestellt werden, daß auch bei Strafzeiten bis zu einem Jahr — wengleich es in diesen Fällen an sich keinen Entlassungsvollzug im technischen Sinn gibt — Ausgänge im Sinn dieser Bestimmung zulässig sein sollen. Für Strafzeiten von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr ergab sich diese Möglichkeit bisher aus einem Umkehrschluß aus § 155 letzter Satz. Eine inhaltliche Änderung bedeutet dieser Vorschlag sohin nur in bezug auf Freiheitsstrafen mit einer Strafzeit bis zu drei Monaten; daß auch in solchen Fällen ein Ausgang im Sinne des § 147 möglich sein soll, entspricht einem auch im Begutachtungsverfahren artikulierten Anliegen der Praxis.

Zu den Z 58 und 89 (§§ 154 und 155 StVG):

Die geltende Fassung des § 154 Abs. 2 wird durch den Entfall des Stufenvollzuges gegenstandslos, § 155 letzter Satz durch die vorgeschlagene Neufassung des § 153. Die „Restbestände“ dieser beiden Bestimmungen sollen daher zu einer die Besonderheiten des Vollzuges von Freiheitsstrafen mit einer Strafzeit bis zu einem Jahr insgesamt regelnden Bestimmung zusammengefaßt werden. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Z 59 (§ 156 a StVG):

Im § 154 Abs. 2 in der vorgeschlagenen Fassung und im § 156 in der geltenden Fassung sind die Besonderheiten in bezug auf die Vorbereitung der Entlassung bzw. die Entlassungsmodalitäten bei kurzen Freiheitsstrafen geregelt.

Nach § 154 Abs. 2 nF (= § 155 dgF erster Satz) sind nur Strafgefangene, die Freiheitsstrafen mit einer Strafzeit von mehr als drei Monaten verbüßen, auf ihre Entlassung im Sinne des § 146 vorzubereiten. Nach § 148 Abs. 2 sind Strafgefangene grundsätzlich jeweils innerhalb der ersten beiden Amtsstunden des Entlassungstages zu entlassen. Endet die Strafzeit jedoch vor dem Beginn der Amtsstunden oder an einem Tag, an dem keine Amtsstunden abgehalten werden, so ist so vorzugehen, als ob die Strafzeit an dem letzten vorangehenden Tag endete, an dem Amtsstunden abgehalten

werden. Gemäß § 156 Abs. 1 gilt diese Entlassungsregelung nur für Strafgefangene, deren Strafzeit zwei Wochen übersteigt.

Nach § 149 Abs. 3 sind Strafgefangene vor der Entlassung ärztlich zu untersuchen; gemäß § 156 Abs. 2 sind Strafgefangene, an denen Freiheitsstrafen, mit einer Strafzeit bis zu einem Monat vollzogen werden, vor der Entlassung nur dann ärztlich zu untersuchen, wenn sie offenbar krank, verletzt oder schwanger sind.

Unter den in § 150 Abs. 3 genannten Voraussetzungen ist Strafgefangenen eine finanzielle Entlassungshilfe zu gewähren. Gemäß § 156 Abs. 3 haben Strafgefangene mit einer Strafzeit von nicht mehr als drei Monaten überhaupt keinen Anspruch auf Gewährung eines solchen Zuschusses, während (bei Strafgefangenen bis zu einem Jahr) im übrigen eine Staffelung bis zu drei Viertel des im § 150 Abs. 3 vorgesehenen Betrages vorgesehen ist.

An den vorstehend angeführten Bestimmungen soll sich grundsätzlich nichts ändern. Wenn die Strafhaft jedoch in unmittelbarem Anschluß an die Untersuchungshaft vollzogen worden ist, erscheint es sachgerecht, die Zeit der Vorhaft auf die Strafzeit anzurechnen, da es nach der ratio der angeführten Bestimmungen (Personen, denen die Freiheit eine gewisse Zeit lang entzogen war, möglichst nicht unvorbereitet wieder in die Freiheit zu entlassen) wohl nur auf die Gesamtdauer des Freiheitsentzugs ankommen kann.

Zu Z 61 (§ 158 Abs. 4 StVG):

Die vorgeschlagene Fassung bedeutet lediglich eine Anpassung an die gängige Terminologie des Unterbringungsgesetzes bzw. des Krankenanstaltengesetzes in der geltenden Fassung. Eine (unmittelbare) inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Z 62 (§ 166 StVG):

1. Durch den Entfall des Stufenvollzugs bzw. die vorgeschlagene Neuregelung des Bezugs von Bedarfsgegenständen im § 34 (Z 8) und der Besuchsmöglichkeiten im § 93 (Z 31) sowie durch die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich des Besitzes von (anderen als Bedarfs-)Gegenständen im § 132 (Z 50; iVm § 33) werden die privilegierenden Regelungen für die geistig abnormen Rechtsbrecher in den Z 1 bis 3 entbehrlich. Die Besonderheiten bei der Unterbringung nach § 21 Abs. 2 StGB (und damit gemäß § 165 Abs. 2 auch bei der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB) beschränken sich sohin auf die Unterbringungsregelungen. Es wird daher vorgeschlagen, der Regelungstechnik des § 165 folgend, die Behandlungsgrundsätze (Abs. 2 der geltenden Fassung) als neue Z 1 der Unterbringungsregelung (neue Z 2) voranzustellen.

2. Die neue Z 2 lit. a trägt zum einen der Umstellung von der verhängten Freiheitsstrafe auf die noch zu verbüßende Strafzeit im § 99 (Z 36) Rechnung, wobei es zufolge der Bestimmung des § 24 Abs. 1 StGB auf den Zeitpunkt ankommt, ab dem die voraussichtlich noch zu verbüßende Strafzeit nur mehr drei Jahre bzw. ein Jahr betragen würde. Zum anderen soll durch die (ausdrückliche) Verweisung auf § 99 Z 1 klargestellt werden, daß die darin festgelegten zeitlichen Voraussetzungen für die Unterbrechung hier, das heißt beim Vollzug der Maßnahme nach § 21 Abs. 2 StGB, nur für die Unterbrechung nach Z 2 lit. a, nicht aber für die übrigen Fälle (und — mangels eines Strafausspruchs — auch nicht bei der Maßnahme nach § 21 Abs. 1 StGB) gilt.

2.1. Die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 geschaffene Möglichkeit, im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB Unterbrechungen gewähren zu können, hat sich bewährt. Es ist daher vertretbar, den Bedürfnissen insbesondere der therapeutischen Praxis dadurch Rechnung zu tragen, daß die Befugnisse des Anstaltsleiters in diesem Bereich ausgeweitet bzw. flexibler gestaltet werden: Auch er soll Unterbrechungen nach der von den Voraussetzungen her im übrigen unveränderten lit. b gewähren können, allerdings nur bis zu einer Höchstdauer von 14 Tagen. Längere Unterbrechungen (bis zu einem Monat), die schon den Charakter einer Vorstufe zur (bedingten) Entlassung annehmen (können), sollen weiterhin dem Vollzugsgericht vorbehalten bleiben.

Soweit das erforderlich erscheint, kann der Anstaltsleiter die Unterbrechung nach lit. c nF nur unter Auflagen oder Bedingungen gestatten. In Frage kommen hierbei Maßnahmen wie die Begleitung durch eine verlässliche Person (schon derzeit im Abs. 1 Z 4 lit. d vorgesehen), der Auftrag an den Betroffenen, sich bei der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde oder bei einer Betreuungseinrichtung zu melden, Bestätigungen beizubringen u. dgl. Solche Maßnahmen werden insbesondere bei Personen angezeigt sein, bei denen zwar nach menschlichem Ermessen angenommen werden kann, daß sie während der Zeit der Unterbrechung keine (weiteren) mit Strafe bedrohten Handlungen begehen werden, denen aber bislang noch überhaupt kein Ausgang oder kein Ausgang von längerer Dauer gewährt wurde und die sich daher noch nicht entsprechend bewähren konnten, sowie in Fällen, wo zwar ein Wohlverhalten angenommen werden kann, weil sich der Betroffene wiederholt bewährt hat, ein Mißbrauch aber wegen eines einmaligen Fehlverhaltens nicht ausgeschlossen werden kann.

Zu Z 63 (§ 167 a StVG):

1. Die Überschrift der Bestimmung sowie Abs. 1 bedürfen einer terminologischen Anpassung (vgl.

dazu auch § 158 Abs. 4 StVG). Im übrigen verweist Abs. 2 derzeit auf die „Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, über die Anhaltung von Pfléglingen, die auf Grund einer Anordnung eines nach § 109 der Jurisdiktionsnorm zuständigen Gerichtes aufgenommen worden sind“. Dies sind im wesentlichen die Abs. 1 und 3 des § 51 KAG in der Fassung bis zum Inkrafttreten des Krankenanstaltengesetz-Anpassungsgesetzes (BGBl. Nr. 157/1990). Diese Bestimmungen wurden an sich durch das Unterbringungsgesetz (insbesondere dessen §§ 33 bis 38) ersetzt. Durch die Übergangsregelung des § 46 Z 3 UbG sind allerdings unter anderem die Vorschriften über den Vollzug der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen (vom Inkrafttreten des UbG) unberührt geblieben. Insoweit (also für den Bereich der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB in einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie) wird daher derzeit von der Weitergeltung des § 51 Abs. 1 und 3 KAG ausgegangen („statische Verweisung“; vgl. dazu Pkt. 2.3.4. des zu Z 24/§ 71 StVG zitierten Erlasses des BMJ, JABl. 1991/48).

Diese formal durchaus zulässige Lösung ist jedoch im Hinblick auf die mangelnde Bestimmtheit des § 51 KAG nicht unbedenklich. Die Europäische Kommission für Menschenrechte hat im Fall HERCZEGFALVY gegen Österreich ausgesprochen, daß diese Bestimmung keine ausreichend präzise gesetzliche Grundlage für die in dem konkreten Fall vorgenommenen Einschränkungen des Briefverkehrs des Betroffenen dargestellt haben und daß diese Einschränkungen daher nicht als „lawful“ im Sinne des Art. 8 Abs. 2 MRK angesehen werden können. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte argumentierte in seinem Urteil vom 24. September 1992 ähnlich: Während kein Zweifel an der Existenz einer gesetzlichen Grundlage und an der Zugänglichkeit des Gesetzes bestehen könne, gelte dies nicht für die Vorhersehbarkeit durch den Betroffenen. Da die in Rede stehenden Bestimmungen (darunter eben auch § 51 KAG) jeglicher Detailregelung betreffend Zweck, Dauer, Ausmaß und Überprüfbarkeit darauf gegründeter Maßnahmen entbehrten, entsprächen sie nicht dem Mindestmaß an Schutz gegen Willkür, das das Gesetzmäßigkeitsgebot in einer demokratischen Gesellschaft erfordere.

Im Lichte dieser Judikatur erscheint eine Aufrechterhaltung der bestehenden Übergangsregelung nicht mehr angebracht.

2. Im Hinblick darauf, daß es im vorliegenden Rahmen nur um die Ersetzung der geltenden, obsolet gewordenen Rechtsgrundlage für die Anhaltebedingungen von geistig abnormen Rechtsbrechern in öffentlichen Krankenanstalten für Psychiatrie geht, das System und die Ausgestaltung des Maßnahmenvollzugs im übrigen aber vorläufig unverändert bleiben sollen, wird vorgeschlagen, in

Hinkunft auf die §§ 33 bis 38 UbG, die im wesentlichen die Anhaltebedingungen für den Bereich des zivilen Unterbringungsrechts regeln, (sinngemäß) zu verweisen.

Dies kann jedoch nur mit folgenden zwei Maßgaben vonstatten gehen:

Die Überprüfungscompetenz für die Zulässigkeit von Maßnahmen im Rahmen der §§ 33 ff. UbG kommt an sich dem Unterbringungsgericht zu. Um zu verhindern, daß es auf diesem Weg zu unterschiedlichen Beurteilungen zwischen Zivil- und Strafgericht kommen kann, sieht der Entwurf zunächst vor, daß anstelle des Unterbringungsgerichts das Vollzugsgericht zur Entscheidung berufen ist.

Die zweite Maßgabe besteht darin, daß die (in einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie angehaltenen) Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB zwar — abgesehen davon, daß sie gemäß § 167 a Abs. 1 StVG auch dann anzuhalten sind, wenn dies aus der Sicht der Krankenanstalt nicht erforderlich (und damit aus unterbringungsrechtlicher Sicht auch nicht zulässig) wäre — wie Untergebrachte nach dem Unterbringungsgesetz behandelt werden sollen, das Gericht aber nur dann angerufen werden können soll, wenn der Betroffene schlechter behandelt wurde als ein Strafgefangener bzw. ein in einer Justizanstalt angehaltener Untergebrachter nach § 21 Abs. 1 StGB. Diese Maßgabe erstreckt sich nicht auf die ärztliche Behandlung, was nicht zuletzt auch insofern sachgerecht erscheint, als die nach § 69 Abs. 1 StVG im Falle einer Zwangsbehandlung eines Strafgefangenen einzuholende Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz bei Ärzten einer Krankenanstalt außer Betracht zu bleiben hat. Für die ärztliche Behandlung gelten sohin ausschließlich die §§ 35 ff. UbG.

Zu Z 64 (§ 169 StVG):

Hinsichtlich des Entfalls der Z 1, 2 und 4 gilt das zu § 166 StVG. Ausgeführte sinngemäß (vgl. die Erläuterungen zu Z 62 Pkt. 1.). Mit der neuen Z 2 soll die Unterbrechungsregelung der Maßnahme nach § 21 Abs. 2 StGB auch für die Maßnahme nach § 22 StGB anwendbar gemacht werden.

Zu Z 65 (§§ 172 bis 176 StVG):

Auch hinsichtlich des Entfalls der §§ 172, 173 und 175 gilt das zu § 166 Ausgeführte sinngemäß (vgl. die Erläuterungen zu Z 62 Pkt. 1.).

Die günstigere Behandlung der gefährlichen Rückfallstäter bei der Arbeitsvergütung („Zulage“) erscheint im Hinblick auf die Erhöhung des allgemeinen Vergütungsniveaus nicht mehr gerechtfertigt, weshalb (auch) der Entfall der diesbezüglichen

chen Bestimmungen (§§ 174 und 176) vorgeschlagen wird.

Zu Z 67 (§ 182 StVG):

Die vorgeschlagene Neufassung der lit. a und b der Vollzugsklausel des StVG trägt den geänderten Amtsbezeichnungen der dort genannten Bundesminister Rechnung. Die lit. c und d (Vollzugskompetenz des Bundeskanzlers oder eines anderen in Betracht kommenden Bundesministers bzw. des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Nichtbeschränkung der Häftlingskorrespondenz mit in- und ausländischen öffentlichen Stellen) erscheinen entbehrlich.

Zu Art. II (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes)

Grundsätzliche Überlegungen:

Eines der Hauptziele des Strafvollzuges ist die möglichst vollständige Reintegration der Verurteilten in das gesellschaftliche Leben. In unserer Gesellschaft ist für eine subjektiv und objektiv stabile Situation und damit für die Chance des Gelingens der Reintegration regelmäßige Arbeit, die angemessen entlohnt ist und mit der auch die materielle Absicherung im Falle künftiger Arbeitslosigkeit verknüpft ist, von zentraler Bedeutung.

Dafür ist jedoch gegenwärtig nur unzureichend vorgesorgt. Gerade unmittelbar nach der Haftentlassung stehen ehemalige Häftlinge oft vor dem Problem, arbeitslos zu sein und/oder keine Unterkunft sowie/oder erhebliche Schulden zu haben. Dadurch wird die Aussicht auf eine nachhaltige berufliche und gesellschaftliche Integration entscheidend verschlechtert. Gleichzeitig erhöht sich dadurch die Gefahr der Rückfälligkeit mit den entsprechenden individuellen und gesellschaftlichen Folgekosten.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Strafvollzuges hinsichtlich seiner Bedeutung für die Resozialisierung soll gleichzeitig mit der Vorsorge für eine angemessene Arbeitsvergütung auch eine wirksame Absicherung in der Arbeitslosenversicherung eingeführt werden.

Zu § 66 a:

Der Entwurf geht von der grundsätzlichen Überlegung aus, daß Personen, die sich auf Grund eines gerichtlichen Urteils in Strafhaft oder in einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme nach den §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 des Strafgesetzbuches befinden und ihrer Arbeitspflicht nachkommen, der Arbeitslosenversicherungspflicht

unterliegen sollen, damit dieser Zeitraum nach der Haftentlassung auf die Anwartschaft für den Bezug von Arbeitslosengeld angerechnet werden kann. Die Arbeitslosenversicherungspflicht beginnt und endet mit Beginn bzw. Ende der Arbeitspflicht. Häftlinge, die ihrer Arbeitspflicht (schuldhaft) nicht nachkommen, sollen — von den in Abs. 2 vorgesehenen Fällen abgesehen — nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen (Abs. 1).

Steht der Arbeitsleistung keine Arbeit zur Verfügung, so soll der Strafgefängene in dieser Zeit je nach Möglichkeit geschult werden. Abs. 2 Z 1 sieht daher vor, daß auch diese Zeit der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegt. Weiters soll auch die Zeit einer Krankheit, während der der Strafgefängene seiner Arbeitspflicht nicht nachkommen kann, sei es, daß es sich um eine vorübergehende Erkrankung handelt, sei es, daß der Strafgefängene auf Grund seines Gesundheitszustandes überhaupt nicht in der Lage ist, seiner Arbeitspflicht zu entsprechen, der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen (Abs. 2 Z 2).

Als Berechnungsgrundlage für die Höhe des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes soll die versicherte Arbeitsvergütung herangezogen werden. Nach der derzeitigen Rechtslage haben ca. 15% der Haftentlassenen Anspruch auf Arbeitslosengeld, weil die Zeit der Haft einen Rahmenfristerstreckungsgrund darstellt und dadurch vor der Haft zurückgelegte Dienstverhältnisse für die Anwartschaft maßgebend bleiben. Die Höhe des Arbeitslosengeldes wird in diesen Fällen auf Grund des vor der Haft erzielten Entgelts berechnet. Durch die Novelle soll keine Änderung dieser Rechtslage herbeigeführt werden. Wenn daher die Anwartschaft ohne Haftzeiten auf Grund vorhergehender Dienstverhältnisse erfüllt wird, soll wie bisher das Entgelt aus diesen Dienstverhältnissen als Bemessungsgrundlage herangezogen werden (Abs. 3).

Abs. 4 soll klarstellen, daß die Strafvollzugsanstalt — wie ein Dienstgeber — verpflichtet ist, eine Bestätigung über die für das Arbeitslosengeld relevanten Angaben auszustellen, die dem Strafgefängenen anlässlich seiner Entlassung anzufolgen und welche von diesem dem Arbeitsamt vorzulegen ist.

Maßgeblich für die Beitragsgrundlage ist einerseits die Arbeitsvergütung pro Stunde und andererseits die Normalarbeitszeit. Da bereits für die Höhe der Arbeitsvergütung der Kollektivvertrag für die eisen- und metallerzeugende und -verarbeitende Industrie maßgeblich sein soll (Art. I Z 15) und dieser Kollektivvertrag auch im Bereich der Arbeitsmarktförderung, insbesondere der Beihilfengewährung, einen gängigen Begriff darstellt, soll dieser Kollektivvertrag auch für die Normalarbeitszeit herangezogen werden, zumal diese der durchschnittlichen Arbeitszeit auf Grund der Arbeitspflicht entspricht. Im übrigen soll bei der

Beitragsgrundlage bereits jetzt auf die für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht genommene Erhöhung der Arbeitsvergütung von 60 % auf 75 % des Metallhilfsarbeiterlohnes Bedacht genommen werden (Abs. 5).

Abs. 6 und 7 enthalten die für die Fragen Beitragsabfuhr, Meldewesen, Rechtshilfe und Auskunftspflichten erforderlichen Sonderregelungen für die Belange der Strafgefangenen und der Vollzugsanstalten. Zur Vermeidung entbehrlicher Verwaltungsarbeit soll der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz eine Verordnung über die diesbezüglichen näheren Modalitäten zu erlassen haben. Da rund ein Drittel aller Strafgefangenen in Niederösterreich angehalten wird und auch Zustän-

digkeitskonflikte bei der Verlegung von Strafgefangenen vermieden werden sollen, soll für diese Belange die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse der allein zuständige Krankenversicherungsträger sein.

Zu Art. III (Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes)

Durch die vorgeschlagene Bestimmung des § 1 Abs. 6 Z 4 soll klargestellt werden, daß für arbeitslosenversicherte Strafgefangene kein Zuschlag nach § 12 Abs. 1 Z 5 IESG entstehen kann. Sonstige Ansprüche gegen private Arbeitgeber bleiben aber unberührt.

Gegenüberstellung

Bisherige Fassung:

Bundesgesetz vom 26. März 1969, BGBl. Nr. 144, über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen (Strafvollzugsgesetz — StVG) idF BGBl. Nr. 480/1971, 424/1974, 201/1982, 500/1987, 605/1987 und 628/1991

Aufschub des Strafvollzuges aus anderen Gründen

§ 6. (1) Ist der Verurteilte nach der Art und dem Beweggrund der strafbaren Handlung, derentwegen er verurteilt worden ist, und nach seinem Lebenswandel weder für die Sicherheit des Staates, noch für die der Person oder des Eigentums besonders gefährlich und ist auch nicht seine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme oder entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder gefährliche Rückfallstäter angeordnet worden, so ist die Einleitung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe aufzuschieben,

1. wenn die Freiheitsstrafe drei Jahre nicht übersteigt und der Verurteilte den Aufschub beantragt, um im Inland
 - a) einen der im § 86 Abs. 2 genannten Angehörigen oder einen anderen ihm besonders nahestehenden Menschen, der lebensgefährlich erkrankt oder verletzt ist, aufzusuchen,

.....

2. wenn die Freiheitsstrafe ein Jahr nicht übersteigt

.....

Vollzugsgericht
Zuständigkeit

§ 16.

- (2) Das Vollzugsgericht entscheidet

.....

Vorgeschlagene Fassung:

Aufschub des Strafvollzuges aus anderen Gründen

§ 6. (1) Ist der Verurteilte nach der Art und dem Beweggrund der strafbaren Handlung, derentwegen er verurteilt worden ist, und nach seinem Lebenswandel weder für die Sicherheit des Staates, noch für die der Person oder des Eigentums besonders gefährlich und ist auch nicht seine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme oder entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder gefährliche Rückfallstäter angeordnet worden, so ist die Einleitung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe aufzuschieben,

1. wenn **das Ausmaß der zu vollziehenden** Freiheitsstrafe drei Jahre nicht übersteigt und der Verurteilte den Aufschub **aus wichtigen persönlichen Gründen** beantragt, **insbesondere** um im Inland
 - a) einen Angehörigen (§ 72 StGB) oder einen anderen ihm besonders nahestehenden Menschen, der lebensgefährlich erkrankt oder verletzt ist, aufzusuchen,

.....

2. wenn **das Ausmaß der zu vollziehenden** Freiheitsstrafe ein Jahr nicht übersteigt

.....

Vollzugsgericht
Zuständigkeit

§ 16.

- (2) Das Vollzugsgericht entscheidet

.....

Bisherige Fassung:

4. über die Aufrechterhaltung der im § 103 Abs. 2 Z 4 vorgesehenen Sicherheitsmaßnahme, wenn diese mehr als vier Wochen dauert;
.....
8. über die Zulässigkeit der Anhaltung im Strafvollzug in gelockerter Form (§ 126 Abs. 3);
.....
11. über die Nichteinrechnung der Zeit eines Ausganges oder der außerhalb der Strafe verbrachten Zeit in die Strafzeit (§ 147);
.....

Vollzugskommission

§ 18.

(8) Die Tätigkeit der Vertrauenspersonen ist eine ehrenamtliche. Es stehen ihnen hiefür lediglich Gebühren in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, in der jeweils geltenden Fassung, über die Gebühren der Vertrauenspersonen in den im Geschwornen- und Schöffnenlistengesetz zur Bildung der Jahreslisten berufenen Kommissionen zu. Die Entscheidung über den Anspruch steht dem Bundesministerium für Justiz zu.
.....

Behandlung der Strafgefangenen

§ 22. (1) Die Strafgefangenen sind mit Ruhe, Ernst und Festigkeit, gerecht sowie unter Achtung ihres Ehrgefühls und der Menschenwürde zu behandeln. Sie sind mit „Sie“ und, wenn die Anrede einem einzelnen Strafgefangenen gilt, dessen Familiennamen der Anredende kennt, mit diesem Namen anzureden.
.....

Vorgeschlagene Fassung:

4. Über die Aufrechterhaltung der im § 103 Abs. 2 Z 4 vorgesehenen Sicherheitsmaßnahme, wenn diese mehr als **eine Woche** dauert
.....
8. Entfällt.
.....
- 3a. über die Nichteinrechnung der Zeit eines Ausganges oder der außerhalb der Strafe verbrachten Zeit in die Strafzeit (§§ **99 a**, 147);
.....
13. **Über die Zulässigkeit von Beschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Verkehrs mit der Außenwelt sowie von Behandlungsmaßnahmen im Falle der Unterbringung eines geistig abnormen Rechtsbrechers nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie (§ 167a).**

Vollzugskommission

§ 18.

(8) **Die Vertrauenspersonen sind ehrenamtlich tätig. Für die Vergütung ihrer Reisekosten gelten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift für Bundesbedienstete sinngemäß mit der Maßgabe, daß ihnen die Reisezulage in der Gebührenstufe 3 gebührt.** Die Entscheidung über den Anspruch steht dem Bundesministerium für Justiz zu.
.....

Behandlung der Strafgefangenen

§ 22. (1) Die Strafgefangenen sind mit Ruhe, Ernst und Festigkeit, gerecht sowie unter Achtung ihres Ehrgefühls und der Menschenwürde zu behandeln. Sie sind mit „Sie“ und, wenn ein einzelner Strafgefangener **mit seinem Familiennamen angesprochen wird, mit „Herr“ oder „Frau“** und mit diesem Namen anzureden.
.....

Bisherige Fassung:

Vergünstigungen

§ 24. (1) Einem Strafgefangenen, der durch gute Führung erkennen läßt, daß er an der Erreichung des erzieherischen Zweckes der Strafe mitwirkt, sind unbeschadet der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über den Vollzug in Stufen auf sein Ansuchen geeignete Vergünstigungen zu gewähren.

(2) Als Vergünstigungen dürfen nur solche Abweichungen von der in diesem Bundesgesetz bestimmten allgemeinen Art des Strafvollzuges gestattet werden, die die Zwecke dieses Vollzuges (§ 20) nicht beeinträchtigen.

(3) Über die Gewährung, Beschränkung und Entziehung von Vergünstigungen hat unbeschadet der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über das Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten und bei Beschwerden der Anstaltsleiter zu entscheiden. Andere als die im folgenden besonders angeführten Vergünstigungen dürfen nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz gewährt werden:

1. Gebrauch eigener Leibwäsche (§ 39 Abs. 2);
2. Ausschmückung des Haftraumes (§ 40 Abs. 2 Z 1),
3. längere Beleuchtung des Haftraumes (§ 40 Abs. 2 Z 2);
4. außerordentliche Arbeitsvergütung (§ 53);
5. Geldbelohnung (§ 55);
6. Zeichnen und Malen (§ 63);
7. Teilnahme am Fernsehempfang und an Veranstaltungen (§ 65).

.....

Sprechen

§ 28. (1) Durch das Sprechen der Strafgefangenen mit Personen, die im Strafvollzug tätig sind, und mit anderen Strafgefangenen dürfen die Sicherheit und Ordnung, besonders auch im Arbeitsablauf, nicht gestört werden. Ungehörig laute oder unanständige Reden sowie Äußerungen, in denen zu unsittlichen oder strafbaren Handlungen aufgefordert wird oder in denen solche Handlungen gutgeheißen werden, sind verboten. **Während der Ruhezeit hat Stillschweigen zu herrschen.**

(2) Die Strafgefangenen dürfen mit Personen, die nicht im Strafvollzug tätig sind und mit anderen Strafgefangenen, von denen sie getrennt angehalten werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21 Abs. 2 und 86 bis 100 sowie unbeschadet der Rechte der vorgesetzten Vollzugsbehörden, des Vollzugsgerich-

Vorgeschlagene Fassung:

Vergünstigungen

§ 24. (1) Einem Strafgefangenen, **der erkennen läßt, daß er an der Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges mitwirkt, sind auf sein Ansuchen geeignete Vergünstigungen zu gewähren.**

(2) Als Vergünstigungen dürfen nur solche Abweichungen von der in diesem Bundesgesetz bestimmten allgemeinen Art des Strafvollzuges gestattet werden, die die Zwecke des Vollzuges nicht beeinträchtigen, **insbesondere solche, die die Vorbereitung des Strafgefangenen auf ein straffreies Leben in Freiheit fördern.**

(3) Über die Gewährung, Beschränkung und Entziehung von Vergünstigungen hat unbeschadet der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über das Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten und bei Beschwerden der Anstaltsleiter zu entscheiden. Andere als die im folgenden besonders angeführten Vergünstigungen dürfen nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz gewährt werden:

1. **Tragen eigener Oberbekleidung;**
2. **Benutzung eigener Sportgeräte und -bekleidung;**
3. **Benutzung eigener Fernseh- oder Radioapparate sowie sonstiger technischer Geräte;**
4. **Musizieren auf eigenen Instrumenten;**
5. längere Beleuchtung des Haftraumes (§ 40 Abs. 3 letzter Satz).

.....

Sprechen

§ 28. Durch das Sprechen der Strafgefangenen mit Personen, die im Strafvollzug tätig sind, und mit anderen Strafgefangenen dürfen die Sicherheit und Ordnung, besonders auch im Arbeitsablauf, nicht gestört werden. Ungehörig laute oder unanständige Reden sowie Äußerungen, in denen zu unsittlichen oder strafbaren Handlungen aufgefordert wird oder in denen solche Handlungen gutgeheißen werden, sind verboten.

(2) Entfällt.

Bisherige Fassung:

tes und der Vollzugskommission nur sprechen, soweit dies im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten erforderlich ist oder der Anstaltsleiter hiezu seine Zustimmung erteilt. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn dies mit den Zwecken des Strafvollzuges vereinbar ist.

Ersatz für besondere Aufwendungen und Schäden am Anstaltsgut; Kosten des Strafvollzuges

§ 32. (1) Führt ein Strafgefangener durch eine Flucht oder vorsätzliche Selbstbeschädigung besondere Aufwendungen herbei, so hat er diese zu ersetzen.

(2) Würde durch den Ersatz für besondere Aufwendungen (Abs. 1) oder für Schäden, die ein Strafgefangener am Anstaltsgut herbeigeführt und nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu ersetzen hat, der Unterhalt des Ersatzpflichtigen oder der ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten oder sein Fortkommen gefährdet, so ist auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen bis zu einem Betrag von 30 000 S ganz oder teilweise zu verzichten. Der Verzicht steht, **soweit der Verzichtsbetrag 1 500 S nicht übersteigt**, dem Anstaltsleiter, **darüber hinaus aber dem Bundesministerium für Justiz** zu.

(3) Zur Sicherung des Ersatzanspruches steht dem Bund schon vor der Entscheidung über den Anspruch ein Zurückbehaltungsrecht an den Verwahrnissen der Strafgefangenen zu. Das Zurückbehaltungsrecht unterliegt den gleichen Beschränkungen, die bei der Eintreibung der zu sichernden Beträge zu beachten sind.

(4) Inwieweit für den Ersatz besonderer Aufwendungen (Abs. 1) oder Schäden, die ein Strafgefangener am Anstaltsgut vorsätzlich herbeigeführt hat, das Hausgeld bei Strafgefangenen herangezogen werden kann, wird im § 113 bestimmt.

(5) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, hat jeder Verurteilte für seinen Unterhalt (§ 31 Abs. 1) einen Beitrag zu den Kosten des Strafvollzuges in der Höhe des Fünfzehnfachen der Arbeitsvergütung je Arbeitsstunde in der höchsten Vergütungsstufe (§ 52 Abs. 1) für jeden Tag der Strafzeit zu leisten.

Vorgeschlagene Fassung:

Ersatz für besondere Aufwendungen und Schäden am Anstaltsgut

§ 32 a. (1) Führt ein Strafgefangener durch eine Flucht oder vorsätzliche Selbstbeschädigung besondere Aufwendungen herbei, so hat er diese zu ersetzen.

(2) Würde durch den Ersatz für besondere Aufwendungen (Abs. 1) oder für Schäden, die ein Strafgefangener am Anstaltsgut herbeigeführt und nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu ersetzen hat, der Unterhalt des Ersatzpflichtigen oder der ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten oder sein Fortkommen gefährdet, so ist auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen bis zu einem Betrag von 30 000 S ganz oder teilweise zu verzichten. Der Verzicht steht dem Anstaltsleiter zu.

(3) Zur Sicherung des Ersatzanspruches steht dem Bund schon vor der Entscheidung über den Anspruch ein Zurückbehaltungsrecht an den Verwahrnissen der Strafgefangenen zu. Das Zurückbehaltungsrecht unterliegt den gleichen Beschränkungen, die bei der Eintreibung der zu sichernden Beträge zu beachten sind.

Kosten des Strafvollzuges

§ 32. (1) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, hat jeder Verurteilte für seinen Unterhalt (§ 31 Abs. 1) einen Beitrag zu den Kosten des Strafvollzuges zu leisten.

(2) Der Kostenbeitrag beträgt, wenn der Strafgefangene eine Arbeitsvergütung bezieht, 75 vH der jeweiligen Arbeitsvergütung, sonst das Vierfache der

Bisherige Fassung:

(6) Die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages nach Abs. 5 entfällt, soweit der Strafgefangene im Rahmen seiner Arbeitspflicht eine zufriedenstellende Arbeitsleistung (§ 51) erbracht hat oder soweit ihm daran, daß er eine solche Leistung nicht erbracht hat, weder ein vorsätzliches noch ein grob fahrlässiges Verschulden trifft. Im übrigen gilt § 391 der Strafprozeßordnung 1975 dem Sinne nach.

(7) Ist der Leiter der Anstalt, in der an dem Verurteilten zuletzt die Strafe vollzogen worden ist, der Ansicht, daß die Verpflichtung des Verurteilten zur Leistung eines Kostenbeitrages nach den vorangegangenen Bestimmungen nicht entfällt, so hat er binnen acht Tagen nach der Entlassung beim Vollzugsgericht den Antrag auf Festsetzung eines Kostenbeitrages zu stellen. Das Vollzugsgericht hat über diesen Antrag binnen einem Monat zu entscheiden (§ 16 Abs. 2 Z 1).

Bezug von Bedarfsgegenständen

§ 34. Die Strafgefangenen dürfen unbeschadet der §§ 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 wenigstens alle drei Wochen und höchstens einmal in der Woche auf eigene Kosten vom Anstaltsleiter zugelassene zusätzliche Nahrungs- und Genußmittel sowie Körperpflegemittel und andere einfache Gegenstände des täglichen Bedarfes durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Berauschende Mittel dürfen nicht zugelassen werden, alkoholhaltige Körperpflegemittel nur, soweit ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist.

Vorgeschlagene Fassung:

Arbeitsvergütung je Arbeitsstunde in der höchsten Vergütungsstufe (§ 52 Abs. 1) für jeden Tag der Strafzeit.

(3) Die Einhebung eines Kostenbeitrages nach Abs. 2 erster Fall erfolgt durch Abzug von der Arbeitsvergütung.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages **nach Abs. 2 zweiter Fall** entfällt, **soweit dem Strafgefangenen daran, daß er keine oder keine zufriedenstellende Arbeitsleistung erbracht hat, weder ein vorsätzliches noch ein grob fahrlässiges Verschulden trifft oder eine Einhebung des Kostenbeitrages unter sinngemäßer Anwendung des § 391 der Strafprozeßordnung 1975 nicht in Betracht kommt.**

(5) Ist der Leiter der Anstalt, in der an dem Verurteilten zuletzt die Strafe vollzogen worden ist, der Ansicht, daß die Verpflichtung des Verurteilten zur Leistung eines Kostenbeitrages nach **Abs. 2 zweiter Fall** nicht gemäß Abs. 4 entfällt, so hat er binnen acht Tagen nach der Entlassung beim Vollzugsgericht den Antrag auf Festsetzung eines Kostenbeitrages zu stellen. Das Vollzugsgericht hat über diesen Antrag binnen einem Monat zu entscheiden (§ 16 Abs. 2 Z 1).

Bezug von Bedarfsgegenständen

§ 34. (1) Die Strafgefangenen sind berechtigt, unbeschadet der §§ 112 Abs. 2 und 114 Abs. 2 **einmal in der Woche** auf eigene Kosten vom Anstaltsleiter zugelassene Nahrungs- und Genußmittel sowie Körperpflegemittel und andere einfache Gegenstände des täglichen Bedarfs durch Vermittlung der Anstalt zu beziehen. Berauschende Mittel dürfen nicht zugelassen werden, alkoholhaltige Körperpflegemittel nur, soweit ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist.

(2) **Nach der Aufnahme oder einer Strafvollzugsortsänderung ist jedem Strafgefangenen alsbald ein Erstbezug solcher Bedarfsgegenstände in angemessenem Umfang, auch unter Verwendung seines Eigengeldes, zu ermöglichen. Soweit der Strafgefangene nicht selbst über entsprechende Geldmittel verfügt, ist ihm auf sein Ansuchen ein Vorschuß bis zum Doppelten der Arbeitsvergütung je Stunde in der höchsten Vergütungsstufe zu gewähren, der durch Einbehaltung angemessener Teilbeträge vom Hausgeld auszugleichen ist.**

Bisherige Fassung:

Bekleidung

§ 39. (1) Die Strafgefangenen haben außer in den in diesem Bundesgesetz bestimmten Fällen Anstaltskleidung und -wäsche zu tragen. Auch das Bettzeug sowie Hand- und Taschentücher sind von der Anstalt beizustellen.

(2) Als Vergünstigung kann Strafgefangenen der Gebrauch eigener Leibwäsche gestattet werden, soweit die regelmäßige Reinigung der Wäsche in der Anstalt möglich ist oder außerhalb der Anstalt von dritter Seite für den Strafgefangenen besorgt wird.

Unterbringung

§ 40. (1) Die Strafgefangenen sind in einfach und zweckmäßig eingerichteten Räumen mit ausreichendem Luftraum und genügendem Tageslicht unterzubringen. Die Hafträume sind gut zu lüften und in der kalten Jahreszeit entsprechend zu heizen. Bei Dunkelheit sind sie außerhalb der Zeit der Nachtruhe so zu beleuchten, daß die Strafgefangenen ohne Gefährdung des Augenlichtes lesen und arbeiten können.

- (2) Als Vergünstigung kann Strafgefangenen gestattet werden:
1. die Ausschmückung des Haftraumes mit Blumen und Bildern, soweit dadurch die Ordnung im Haftraum nicht beeinträchtigt wird;
 2. die längere Beleuchtung des Haftraumes am Abend im Ausmaß von höchstens zwei Stunden.

Verwahrnisse

§ 41.

(3) Die Strafgefangenen können über die verwahrten Gegenstände und das Eigengeldguthaben jederzeit verfügen, soweit dem nicht etwa bestehende Rechte anderer einschließlich des Zurückbehaltungsrechtes nach § 32 und nach § 5 des

Vorgeschlagene Fassung:

Bekleidung

§ 39. (1) Die Strafgefangenen **sind berechtigt, eigene Leibwäsche zu tragen**, soweit die regelmäßige Reinigung der Wäsche in der Anstalt möglich ist oder außerhalb der Anstalt **durch deren Vermittlung besorgt werden kann**.

(2) **Im übrigen** haben die Strafgefangenen außer in den in diesem Bundesgesetz bestimmten Fällen Anstaltskleidung zu tragen. Auch das Bettzeug, sowie Hand- und Taschentücher sind von der Anstalt beizustellen.

Unterbringung

§ 40. (1) Die Strafgefangenen sind in einfach und zweckmäßig eingerichteten Räumen mit ausreichendem Luftraum und genügendem Tageslicht unterzubringen. Die Hafträume sind gut zu lüften und in der kalten Jahreszeit entsprechend zu heizen.

(2) **Die Strafgefangenen sind berechtigt, den Haftraum nach ihren Vorstellungen insbesondere mit Blumen und Bildern auszuschnücken, soweit dadurch Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden.**

(3) Bei Dunkelheit sind die Hafträume außerhalb der Zeit der Nachtruhe so zu beleuchten, daß die Strafgefangenen ohne Gefährdung des Augenlichtes lesen und arbeiten können. **Die Strafgefangenen sind berechtigt, im Haftraum ein- und ausschaltbare elektrische Lampen, insbesondere wenn sie bloß den einzelnen Haftplatz ausleuchten, auch während der Zeit der Nachtruhe zu gebrauchen, soweit und solange dadurch andere Strafgefangene nicht unzumutbar belästigt werden und ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist. Soweit die Hafträume nicht mit solchen Lampen ausgestattet sind, kann den Strafgefangenen die längere Beleuchtung des Haftraumes am Abend als Vergünstigung gewährt werden.**

Verwahrnisse

§ 41.

(3) Die Strafgefangenen können über die verwahrten Gegenstände und das Eigengeldguthaben jederzeit verfügen, soweit dem nicht etwa bestehende Rechte anderer einschließlich des Zurückbehaltungsrechtes nach § 32 a und nach § 5 des

Bisherige Fassung:

Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 entgegenstehen. Verwahrte Eigengeldbeträge bis zur Höhe desjenigen Teiles eines Arbeitsübereinkommens, der bei monatlicher Auszahlung nicht der Pfändung unterliegt, dürfen nur zugunsten von Ansprüchen auf Ersatz für vorsätzlich herbeigeführte Schäden am Anstaltsgut (§ 32 Abs. 2) gepfändet werden. Bei der Entlassung sind dem Strafgefangenen die Gegenstände und das Geld auszufolgen, soweit sich aus dem Vorstehenden nichts anderes ergibt.

.....

Hygiene

§ 42.

(3) Jeder Strafgefangene hat so oft wie es nötig ist, mindestens aber einmal wöchentlich, ein warmes Brause- oder Vollbad zu erhalten. Kann ein solches Bad nicht gegeben werden, so hat jeder Strafgefangene statt dessen so viel warmes Wasser zu bekommen, daß er sich gründlich reinigen kann.

.....

Bedachtnahme auf die Volkswirtschaft

§ 46.

(3) Die Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen dürfen Verträge über Gefangenearbeit für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft nur mit Zustimmung des Landesarbeitsamtes (Abs. 2) abschließen. Die Zustimmung des Landesarbeitsamtes gilt als erteilt, wenn sich das Amt auf ein Ersuchen um eine solche Zustimmung binnen vier Wochen nicht äußert. Verträge über land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten bedürfen keiner Zustimmung.

.....

Berufsausbildung

§ 48. (1) Strafgefangene, die keinen Beruf erlernt haben oder im erlernten Beruf nicht beschäftigt werden können, sind in einem ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und womöglich auch ihren Neigungen entsprechenden Beruf auszubilden, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Strafvollzugsorts-

Vorgeschlagene Fassung:

Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 entgegenstehen. Verwahrte Eigengeldbeträge bis zur Höhe desjenigen Teiles eines Arbeitsübereinkommens, der **nach § 291 a Abs. 1 Z 1 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, in der jeweils geltenden Fassung** nicht der Pfändung unterliegt, dürfen nur zugunsten von Ansprüchen auf Ersatz für vorsätzlich herbeigeführte Schäden am Anstaltsgut (§ 32 a Abs. 2) gepfändet werden. Bei der Entlassung sind dem Strafgefangenen die Gegenstände und das Geld auszufolgen, soweit sich aus dem Vorstehenden nichts anderes ergibt.

.....

Hygiene

§ 42.

(3) Die Strafgefangenen haben täglich so viel warmes Wasser zu bekommen, daß sie sich gründlich reinigen können. **Darüber hinaus** ist ihnen so oft, wie dies nötig ist, mindestens aber **zweimal** wöchentlich, Gelegenheit zu einem warmen Brause- oder Vollbad zu geben.

.....

Bedachtnahme auf die Volkswirtschaft

§ 46.

(3) Die Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen dürfen Verträge über Gefangenearbeit für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft abschließen, **soweit keine schwerwiegenden volkswirtschaftlichen Bedenken entgegenstehen. Der Anstaltsleiter hat den Abschluß eines solchen Vertrages dem Landesarbeitsamt (Abs. 2) zur Kenntnis zu bringen.**

.....

Berufsausbildung

§ 48. (1) Strafgefangene, die keinen Beruf erlernt haben oder im erlernten Beruf nicht beschäftigt werden können, sind in einem ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und womöglich auch ihren Neigungen entsprechenden Beruf auszubilden, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Strafvollzugsorts-

Bisherige Fassung:

änderung (§ 10) mit den Einrichtungen der in Betracht kommenden Anstalt innerhalb der Strafzeit möglich ist.

(2) Lehrgänge zur Berufsausbildung und -fortbildung dürfen auch in der zur Verrichtung von Arbeiten bestimmten Zeit abgehalten werden. Strafgefangene, die an solchen Lehrgängen teilnehmen, haben für die damit zugebrachte Zeit eine Arbeitsvergütung in der Höhe der mittleren Vergütungsstufe (§ 52 Abs. 1 lit. c zu erhalten).

.....

Höhe der Arbeitsvergütung

§ 52. (1) Die Höhe der Arbeitsvergütung beträgt für die geleistete Arbeitsstunde

- | | |
|--|--------|
| a) für leichte Hilfsarbeiten | S 3,30 |
| b) für schwere Hilfsarbeiten | S 3,90 |
| c) für handwerksmäßige Arbeiten | S 4,50 |
| d) für Facharbeiten | S 5,— |
| e) für die Arbeiten eines Vorarbeiters | S 5,60 |

(2) Erhöht sich nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum 1. März eines Kalenderjahres der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichte Index der Verbraucherpreise gegenüber dem Stande im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Bundesgesetzes in einem Ausmaß, daß eine entsprechende Erhöhung des im Abs. 1 lit. a genannten Betrages 10 g beträgt, so hat das Bundesministerium für Justiz durch Verordnung für das folgende Kalenderjahr die im Abs. 1 genannten Beträge entsprechend zu erhöhen. Ergeben sich dabei Beträge, die nicht durch 10 g teilbar sind, so sind sie, wenn die Endziffer des ermittelten Betrages wenigstens fünf erreicht, auf den nächsten durch 10 g teilbaren Betrag aufzurunden, andernfalls auf den nächsten durch 10 g teilbaren Betrag abzurunden.

Vorgeschlagene Fassung:

änderung (§ 10) mit den Einrichtungen der in Betracht kommenden Anstalt innerhalb der Strafzeit möglich ist. **Zeugnisse über eine Berufsausbildung sind so auszufertigen, daß nicht erkennbar ist, daß die Prüfung oder Ausbildung im Strafvollzug stattgefunden hat.**

(2) Lehrgänge zur Berufsausbildung und -fortbildung dürfen auch in der zur Verrichtung von Arbeiten bestimmten Zeit abgehalten werden. **An solchen Lehrgängen außerhalb an einer Anstalt teilzunehmen, darf nur Strafgefangenen gestattet werden, von denen ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist. Strafgefangene, die an Lehrgängen zur Berufsausbildung und -fortbildung teilnehmen, haben für die damit zugebrachte Zeit eine Arbeitsvergütung in der Höhe der mittleren (dritten) Vergütungsstufe zu erhalten.**

.....

Höhe der Arbeitsvergütung

§ 52. (1) Die Höhe der Arbeitsvergütung hat sich an dem auf eine Arbeitsstunde entfallenden Bruttoarbeitsentgelt eines mindestens 18 Jahre alten, mit leichten Tätigkeiten beschäftigten Metallhilfsarbeiters ohne Zweckausbildung gemäß dem lohnrechtlichen Teil des Kollektivvertrages für die eisen- und metallerzeugende und -verarbeitende Industrie Österreichs zu orientieren. Sie ist vom Bundesminister für Justiz unter Bedachtnahme auf die erforderliche Qualifikation sowie die Schwere der Arbeit durch Verordnung in fünf Stufen festzusetzen, wobei die Vergütung in der niedrigsten Stufe 60 vH des erwähnten Bruttoarbeitsentgelts und in der höchsten Stufe das Eineinhalbfache der niedrigsten Stufe zu betragen hat.

(2) Im Falle kollektivvertraglicher Änderungen hat der Bundesminister für Justiz die Arbeitsvergütung innerhalb eines Vierteljahres nach Abschluß der Tarifverhandlungen durch Verordnung anzupassen. Ergeben sich dabei Beträge, die nicht durch 10 g teilbar sind, so sind sie, wenn die Endziffer des ermittelten Betrages wenigstens fünf erreicht, auf den nächsten durch 10 g teilbaren Betrag aufzurunden, andernfalls auf den nächsten durch 10 g teilbaren Betrag abzurunden.

Bisherige Fassung:

(3) Die Arbeitsvergütung kann statt als Zeitvergütung als Stückvergütung gewährt werden, insoweit dadurch ein Anreiz zu Mehrleistung zu erwarten ist. Die Höhe der Stückvergütung ist vom Bundesministerium für Justiz auf der Grundlage der Zeitvergütung nach Abs. 1 und 2 durch Verordnung festzustellen.

.....

Außerordentliche Arbeitsvergütung

§ 53. (1) Als Vergünstigung kann besonders fleißigen Strafgefangenen eine außerordentliche Arbeitsvergütung bis zum Höchstmaß einer Monatsvergütung der höchsten Vergütungsstufe (§ 52 Abs. 1) gewährt werden. Der Gesamtbetrag der einem Strafgefangenen gewährten außerordentlichen Arbeitsvergütung darf innerhalb eines Kalenderjahres das Doppelte dieses Höchstmaßes nicht übersteigen. Erstreckt sich die Strafzeit nur über einen Teil des Kalenderjahres, so verringert sich der zulässige Gesamtbetrag entsprechend.

(2) Strafgefangenen kann als Vergünstigung auch gestattet werden, im Ausmaß des Abs. 1 Geldzuwendungen von privaten Auftraggebern als weitere außerordentliche Arbeitsvergütung anzunehmen (§ 54 Abs. 1). Eine Anrechnung solcher Zuwendungen auf die an die Anstalt zu zahlende Vergütung ist unzulässig.

Hausgeld und Rücklage

§ 54. (1) Die Arbeitsvergütung ist dem Strafgefangenen monatlich im nachhinein je zur Hälfte als Hausgeld und als Rücklage gutzuschreiben. Die im § 53 angeführten außerordentlichen Arbeitsvergütungen sind zur Gänze dem Hausgeld zuzuschreiben.

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Die Arbeitsvergütung kann statt als Zeitvergütung als Stückvergütung gewährt werden, insoweit dadurch ein Anreiz zu Mehrleistung zu erwarten ist. Die Höhe der Stückvergütung ist auf der Grundlage der Zeitvergütung nach Abs. 1 **vom Anstaltsleiter mit Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz festzusetzen.**

.....

Außerordentliche Arbeitsvergütung

§ 53. (1) **Erbringt ein Strafgefangener bei der Arbeit besondere Leistungen, so ist ihm eine außerordentliche Arbeitsvergütung bis zum Höchstmaß des nach Abzug des Vollzugskostenbeitrages (§ 32 Abs. 2 erster Fall und 3) sowie des auf ihn entfallenden Anteils am Arbeitslosenversicherungsbeitrag verbleibenden Teils** einer Monatsvergütung der höchsten Vergütungsstufe zu gewähren. Der Gesamtbetrag der einem Strafgefangenen gewährten außerordentlichen Arbeitsvergütungen darf innerhalb eines Kalenderjahres das Doppelte dieses Höchstmaßes nicht übersteigen. Erstreckt sich die Strafzeit nur über einen Teil des Kalenderjahres, so verringert sich der zulässige Gesamtbetrag entsprechend.

(2) Strafgefangene **dürfen** Geldzuwendungen von privaten Auftraggebern im Ausmaß des Abs. 1 als weitere außerordentliche Arbeitsvergütung annehmen (§ 54 Abs. 1). Eine Anrechnung solcher Zuwendungen auf die an die Anstalt zu zahlende Vergütung ist unzulässig.

Hausgeld und Rücklage

§ 54. (1) Die Arbeitsvergütung ist dem Strafgefangenen monatlich im nachhinein **nach Abzug des Vollzugskostenbeitrages (§ 32 Abs. 2 erster Fall und 3) und des auf ihn entfallenden Anteils am Arbeitslosenversicherungsbeitrag** je zur Hälfte als Hausgeld und als Rücklage gutzuschreiben. Die im § 53 angeführten außerordentlichen Arbeitsvergütungen sind zur Gänze dem Hausgeld zuzuschreiben. **Für die Bemessung des Hausgeldes ist die Höhe der Arbeitsvergütung im Zeitpunkt der Gutschrift maßgebend. Die Bemessung der Rücklage richtet sich nach der Höhe der Arbeitsvergütung im Zeitpunkt der Auszahlung oder Verwendung.**

Bisherige Fassung:

(2) Das Hausgeld steht dem Strafgefangenen unbeschadet der §§ 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 für die Verschaffung von Sachgütern und Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Verfügung. Auf Verlangen des Strafgefangenen ist ihm das Hausgeld auch ganz oder teilweise für Anschaffungen zu überlassen, die sein Fortkommen nach der Entlassung fördern, sowie für Leistungen an unterhaltsberechtigte Angehörige oder an Personen, die durch die strafbare Handlung in ihren Rechten verletzt worden sind.

(3) Die Rücklage dient der Vorsorge für den Unterhalt in der ersten Zeit nach der Entlassung. Im Strafvollzug steht die Rücklage dem Strafgefangenen nur für Anschaffungen zur Verfügung, die sein Fortkommen nach der Entlassung fördern. Die Entscheidung darüber steht dem Anstaltsleiter zu.

(4) Kann der Strafgefangene ohne sein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden keine Arbeitsvergütung bekommen, so ist ihm monatlich im nachhinein ein Viertel der niedersten Arbeitsvergütung als Hausgeld gutzuschreiben.

(5) Der Strafgefangene kann einmal in jedem halben Jahr und bei der Entlassung in die Verrechnung seines Guthabens Einsicht nehmen.

(6) Bei der Entlassung sind dem Strafgefangenen die als Hausgeld und als Rücklage gutgeschriebenen Geldbeträge auszuzahlen. Stirbt der Strafgefangene, so fallen die gutgeschriebenen Geldbeträge in seinen Nachlaß.

(7) Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit der Anspruch auf Arbeitsvergütung sowie daraus herrührende Beträge übertragen, gepfändet oder verpfändet werden dürfen. Die Abs. 2 und 3 sowie § 113 bleiben unberührt.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Das Hausgeld steht dem Strafgefangenen unbeschadet der §§ 54 a, 112 Abs. 2 und 114 Abs. 2 für die Verschaffung von Sachgütern und Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Verfügung. Die Rücklage dient **unbeschadet des § 54 a** der Vorsorge für den Unterhalt der ersten Zeit nach der Entlassung.

(3) Kann der Strafgefangene ohne sein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden keine Arbeitsvergütung bekommen, so sind ihm monatlich im nachhinein **5 vH** der niedersten Arbeitsvergütung als Hausgeld gutzuschreiben.

(4) Dem Strafgefangenen ist **mindestens einmal im Vierteljahr** und bei der Entlassung in die Verrechnung seines Guthabens Einsicht zu gewähren.

(5) Bei der Entlassung sind dem Strafgefangenen als Hausgeld und als Rücklage gutgeschriebene Geldbeträge auszuzahlen. Stirbt der Strafgefangene, so fallen die **Ansprüche auf diese** Geldbeträge in seinen Nachlaß.

(6) Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit der Anspruch auf Arbeitsvergütung sowie daraus herrührende Beträge übertragen, gepfändet oder verpfändet werden dürfen. Der Abs. 2 sowie die §§ 54 a und 113 bleiben unberührt.

§ 54 a. (1) Dem Strafgefangenen stehen das Hausgeld sowie die Hälfte der Rücklage auch für Leistungen an unterhaltsberechtigte Angehörige oder an Personen, die durch die strafbare Handlung in ihren Rechten verletzt worden sind, sowie zur Schuldentilgung zur Verfügung.

(2) Strafgefangene, die eine Freiheitsstrafe mit einer Strafzeit von mehr als einem Jahr zu verbüßen haben, sind bei Strafantritt und sobald die Rücklage 10 000 S übersteigt, über die nach Abs. 1 bestehenden Verwendungsmöglichkeiten von Hausgeld und Rücklage zu informieren sowie nach Maßgabe der bestehenden Einrichtungen zu einer sinnvollen Verwendung anzuleiten und dabei zu unterstützen.

Bisherige Fassung:

Geldbelohnung

§ 55. Einem Strafgefangenen, der sich durch besonderen persönlichen Einsatz auszeichnet oder Anregungen gibt, die sich in den Arbeitsbetrieben nutzbringend verwerten lassen, kann **als Vergünstigung** eine Geldbelohnung bis zum Doppelten der höchsten außerordentlichen Arbeitsvergütung (§ 53) als Hausgeld (§ 54) gutgeschrieben werden.

Beschäftigung der Strafgefangenen in der Freizeit

§ 58. (1) Die Strafgefangenen sind zu einer sinnvollen Verwendung ihrer Freizeit anzuhalten und dabei erforderlichenfalls anzuleiten. Zu diesem Zweck ist ihnen insbesondere Gelegenheit zum Lesen, zur Teilnahme am Empfang geeigneter Rundfunksendungen, zu sportlicher Betätigung oder, unbeschadet des § 30 Abs. 2, zu Gesellschaftsspielen zu geben, **wenn davon keine Gefährdung des erzieherischen Zweckes der Strafe zu befürchten ist.**

(2) Soweit es unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Anstalt ohne Beeinträchtigung des Dienstes und der Sicherheit und Ordnung möglich ist, wird den Strafgefangenen gestattet, sich eigene Bücher und Zeitschriften zu verschaffen (§ 60) und in der Freizeit zu arbeiten (§§ 61 und 62).

(3) Als Vergünstigung kann Strafgefangenen auch gestattet werden, in der Freizeit zu zeichnen oder zu malen (§ 63) und am Fernsehempfang oder an Veranstaltungen (§ 65) teilzunehmen.

Schriftliche Arbeiten

§ 62. (1) Die Strafgefangenen dürfen zu ihrer Fortbildung oder zur Förderung ihres Fortkommens nach der Entlassung in der Freizeit in Hefte oder Bücher mit fortlaufend nummerierten Blättern schreiben, darin rechnen oder technische Zeichnungen und dergleichen anfertigen. In solche Aufzeichnungen darf ohne Zustimmung des Strafgefangenen nur der Anstaltsleiter oder ein von ihm damit besonders beauftragter Strafvollzugsbediensteter Einsicht nehmen.

Vorgeschlagene Fassung:

Geldbelohnung

(3) **Außer den Fällen des Abs.1 sowie des § 54 Abs.2 dürfen die Strafgefangenen Hausgeld und Rücklage im Vollzug auch für Anschaffungen verwenden, die ihr Fortkommen nach der Entlassung fördern. Die Entscheidung darüber steht dem Anstaltsleiter zu.**

§ 55. Einem Strafgefangenen, der sich durch besonderen persönlichen Einsatz auszeichnet oder Anregungen gibt, die sich in den Arbeitsbetrieben nutzbringend verwerten lassen, kann eine Geldbelohnung bis zum Doppelten der höchsten außerordentlichen Arbeitsvergütung (§ 53) als Hausgeld (§ 54) gutgeschrieben werden.

Beschäftigung der Strafgefangenen in der Freizeit

§ 58. (1) Die Strafgefangenen sind zu einer sinnvollen Verwendung ihrer Freizeit anzuhalten und dabei erforderlichenfalls anzuleiten. Zu diesem Zweck ist ihnen insbesondere Gelegenheit zum Lesen, zur Teilnahme am Empfang von Rundfunksendungen (**Hörfunk und Fernsehen**), zu sportlicher Betätigung oder, unbeschadet des § 30 Abs. 2, zu Gesellschaftsspielen zu geben.

(2) Soweit es unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Anstalt ohne Beeinträchtigung des Dienstes und der Sicherheit und Ordnung möglich ist, sind die Strafgefangenen berechtigt, sich eigene Bücher und Zeitschriften zu verschaffen (§ 60), in der Freizeit zu arbeiten (§ 61), **schriftliche Aufzeichnungen zu führen (§ 62) sowie zu zeichnen und zu malen (§ 63) und an Veranstaltungen teilzunehmen (§ 65).**

Schriftliche Aufzeichnungen

§ 62. Die Strafgefangenen dürfen in der Freizeit **persönliche Aufzeichnungen** führen. **Ist ein Mißbrauch zu befürchten, so kann der Anstaltsleiter oder ein von ihm damit besonders beauftragter Strafvollzugsbediensteter Einsicht in diese Aufzeichnungen nehmen; bestätigt sich dabei eine solche Befürchtung, so sind die Aufzeichnungen dem Strafgefangenen abzunehmen.** In diesem Falle sind sie zu den Personalakten zu nehmen und dem Strafgefangenen bei seiner Entlassung

Bisherige Fassung:

(2) Die Aufzeichnungen müssen leserlich, verständlich, unzweideutig und im allgemeinen in deutscher Sprache abgefaßt und in Vollschrift geschrieben sein. Angehörigen einer inländischen sprachlichen Minderheit ist der Gebrauch ihrer Sprache gestattet. Strafgefangenen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist der Gebrauch einer Fremdsprache zu gestatten.

(3) Sind die Voraussetzungen für die Ausübung dieses Rechtes (§ 58 Abs. 2) weggefallen, so sind die Aufzeichnungen abzunehmen. Die Aufzeichnungen sind in diesem Falle zu den Personalakten zu nehmen und dem Strafgefangenen bei seiner Entlassung auszuhändigen, es sei denn zu besorgen, daß der Entlassene davon zum Zwecke der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung Gebrauch machen werde.

Zeichnen und Malen

§ 63. Es kann Strafgefangenen gestattet werden, in der Freizeit in angemessenem Umfang zu zeichnen, zu malen oder sich sonst bildnerisch zu betätigen.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 64. (1) Die zur Ausübung des im § 62 genannten Rechtes und der im § 63 genannten Vergünstigung erforderlichen Gegenstände sind auf Kosten des Strafgefangenen durch die Anstalt zu beschaffen. Hiefür dürfen Strafgefangene auch Gelder verwenden, die ihnen sonst für die Verschaffung von Leistungen im Strafvollzug nicht zur Verfügung stehen.

(2) Die Aufzeichnungen und die Erzeugnisse der bildnerischen Betätigung des Strafgefangenen sind ihm auf sein Verlangen zu belassen, soweit kein Mißbrauch zu befürchten ist und die Ordnung im Haftraum nicht leidet. Im übrigen sind sie unbeschadet des § 62 Abs. 3 wie Verwahrnisse zu behandeln, dürfen aber während der Haft nicht veräußert werden.

Vorgeschlagene Fassung:

auszuhändigen, soweit nicht zu befürchten ist, daß der Entlassene davon zum Zwecke der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung Gebrauch machen werde.

Zeichnen und Malen

§ 63. Die Strafgefangenen sind berechtigt, in der Freizeit in angemessenem Umfang zu zeichnen, zu malen oder sich sonst bildnerisch zu betätigen.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 64. (1) Die zur Ausübung der in den §§ 62 und 63 genannten Rechte erforderlichen Gegenstände sind auf Kosten des Strafgefangenen durch die Anstalt zu beschaffen. Hiefür dürfen Strafgefangene auch Gelder verwenden, die ihnen sonst für die Verschaffung von Leistungen im Strafvollzug nicht zur Verfügung stehen.

(2) Die Aufzeichnungen und die Erzeugnisse der bildnerischen Betätigung des Strafgefangenen sind ihm auf sein Verlangen zu belassen, soweit kein Mißbrauch zu befürchten ist und die Ordnung im Haftraum nicht leidet. Im übrigen sind sie unbeschadet des § 62 letzter Satz wie Verwahrnisse zu behandeln. Soweit sie sich unmittelbar auf eine vom Strafgefangenen begangene strafbare Handlung beziehen, bedarf ihre Veräußerung während der Haft der Genehmigung durch das Bundesministerium für Justiz.

Bedachtnahme auf fremdsprachige Strafgefangene

§ 65 a. Bei der erzieherischen Betreuung und der Beschäftigung der Strafgefangenen, insbesondere bei der Ausstattung der Büchereien, der Beschaffung von Büchern und Zeitschriften und bei der Abhaltung von

Bisherige Fassung:

Überstellung in eine andere Anstalt

§ 71.

Schwangerschaft

§ 74.

(3) Solange eine Strafgefängene ihr Kind bei sich behält, hat die Anstalt auch für den Unterhalt des Kindes zu sorgen. Die Kosten dafür sind **vorläufig** vom Bund zu tragen, **auf den insoweit die Ansprüche des Kindes auf Geldleistungen zur Deckung des Unterhalts gegen einen Dritten übergehen**. Für die **Wirksamkeit des Forderungsüberganges gegenüber dem Dritten** gelten der letzte Satz des § 1395 und der erste Satz des § 1396 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dem Sinne nach. Geldleistungen, die zur Deckung des Unterhalts während des Aufenthalts des Kindes in der Anstalt einlangen, können zur Deckung der Ansprüche des Bundes unmittelbar herangezogen werden.

Vorgeschlagene Fassung:

Fortbildungs- und Sprachkursen sowie von Veranstaltungen, ist nach Möglichkeit auch auf die Bedürfnisse von Strafgefangenen Bedacht zu nehmen, deren Muttersprache nicht deutsch ist.

Überstellungen in eine andere Anstalt

§ 71.

(3) Im Falle der Überstellung in eine öffentliche Krankenanstalt für Psychiatrie oder eine psychiatrische Abteilung eines öffentlichen allgemeinen Krankenhauses gelten im übrigen die Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1990, in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben:

1. Die Überstellung ist ohne das in den §§ 8 und 9 des Unterbringungsgesetzes vorgesehene Verfahren unmittelbar vorzunehmen.
2. Die Aufnahme- und Anhaltepflicht der Krankenanstalten richtet sich nach Abs. 2 erster und zweiter Satz. Untergebracht werden im Sinne des Unterbringungsgesetzes darf der Strafgefängene jedoch nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 des Unterbringungsgesetzes.
3. Bei Prüfung der Voraussetzungen des § 3 Z 2 des Unterbringungsgesetzes ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die ausreichende ärztliche Behandlung oder Betreuung im Sinne dieser Bestimmung im Rahmen und mit den Mitteln des allgemeinen Strafvollzugs gewährleistet sein muß.
4. Der Wirkungskreis des Patientenanwalts umfaßt ausschließlich die sich aus der Unterbringung ergebenden Beziehungen des Strafgefangenen zur Krankenanstalt.

Schwangerschaft

§ 74.

(3) Solange eine Strafgefängene ihr Kind bei sich behält, hat die Anstalt auch für den Unterhalt des Kindes zu sorgen. Die Kosten dafür sind vom Bund zu tragen.

Bisherige Fassung:

Gemeinsame Bestimmungen für Briefverkehr und Besuche

§ 86. (1) Die Strafgefangenen dürfen nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit anderen Personen schriftlich verkehren und von ihnen Besuche empfangen.

(2) Jeder Strafgefangene darf unbeschadet der §§ 103 Abs. 3, 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 mit seinem Ehegatten, mit seinen Kindern und Enkeln, Eltern und Großeltern, Geschwistern, Wahl- und Pflegeeltern, Wahl- und Pflegekindern und mit seinem Vormund schriftlich verkehren und Besuche dieser Angehörigen empfangen. Der Briefverkehr und die Besuche sind jedoch zu untersagen, soweit davon eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder ein ungünstiger Einfluß auf den Strafgefangenen zu befürchten ist.

(3) Ein Briefverkehr mit anderen als den in Abs. 2 genannten Personen und Besuche solcher Personen sind unbeschadet der §§ 88 und 96 nur auf Verlangen des Strafgefangenen und so weit zu gestatten als zu erwarten ist, daß der Verkehr den Strafgefangenen günstig beeinflussen, sein späteres Fortkommen fördern oder sonst für ihn von Nutzen sein werde und davon keine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu befürchten ist.

Briefverkehr

§ 87. (1) Soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, dürfen die Strafgefangenen Briefe ohne zeitliche Beschränkung absenden und empfangen. Briefe, die für einen Strafgefangenen eingehen, dürfen ihm nur durch den Anstaltsleiter oder durch einen von diesem hiezu bestimmten Strafvollzugsbediensteten ausgehändigt werden.

(2) Wird durch den außerordentlichen Umfang des Briefverkehrs eines Strafgefangenen die Überwachung beeinträchtigt, so hat der Anstaltsleiter diejenigen Beschränkungen anzuordnen, die für eine einwandfreie Überwachung notwendig sind.

(3) Karten und Telegramme sind wie Briefe zu behandeln; eingehende Telegramme sind jedoch unverzüglich darauf zu prüfen, ob sie eine der im Abs. 5

Vorgeschlagene Fassung:

Gemeinsame Bestimmungen für Briefverkehr, Telefongespräche und Besuche

§ 86. (1) Die Strafgefangenen dürfen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit anderen Personen und Stellen schriftlich verkehren und **Telefongespräche führen sowie** Besuche empfangen. Die §§ 103 Abs. 3, 112 Abs. 2 und 114 Abs. 2 bleiben unberührt.

(2) **Briefverkehr, Telefongespräche und Besuche sind jedoch zu untersagen, soweit davon eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt oder ein ungünstiger Einfluß auf den Strafgefangenen zu befürchten ist. § 96 bleibt unberührt.**

Briefverkehr

§ 87. (1) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, sind **Strafgefangene berechtigt, Briefe, Karten und Telegramme ohne Beschränkungen und unter Wahrung des Briefgeheimnisses abzusenden und zu empfangen. Gehen solche Schreiben für einen Strafgefangenen ein, so dürfen sie ihm nur durch den Anstaltsleiter oder durch einen von diesem hiezu bestimmten Strafvollzugsbediensteten ausgehändigt werden. Eingehende Telegramme sind unverzüglich auszuhändigen.**

(2) Wird durch den außerordentlichen Umfang des Briefverkehrs eines Strafgefangenen die Überwachung (§ 90) beeinträchtigt, so hat der Anstaltsleiter diejenigen Beschränkungen anzuordnen, die für eine einwandfreie Überwachung notwendig sind. Eine solche Anordnung darf sich nicht auf den Schriftverkehr eines Strafgefangenen in persönlichen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, in wichtigen Rechts- oder Geschäftsangelegenheiten und zu ernstlichen Fragen des späteren Fortkommens des Strafgefangenen beziehen.

Bisherige Fassung:

genannten Angelegenheiten betreffen, und in diesem Falle dem Strafgefangenen sogleich auszuhändigen.

(4) Briefe, die persönliche Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, wichtige Rechts- oder Geschäftsangelegenheiten oder ernstliche Fragen des späteren Fortkommens des Strafgefangenen betreffen, können auch größeren Umfang haben und auch außerhalb der für den sonstigen Briefverkehr festgesetzten Zeitabstände abgesendet oder empfangen werden. Die Entscheidung hierüber steht dem Anstaltsleiter zu.

(5) § 62 Abs. 2 gilt dem Sinne nach.

(6)

Schriftlicher Verkehr mit Behörden und Rechtsbeiständen

§ 88. (1) Die Strafgefangenen dürfen ohne zeitliche Beschränkung schriftlich verkehren:

1. mit inländischen allgemeinen Vertretungskörpern, Gerichten und anderen Behörden sowie der Volksanwaltschaft;
2. mit der Europäischen Kommission für Menschenrechte;
3. mit dem Bewährungshelfer oder mit der mit der Schutzaufsicht betrauten Person, die damit betrauten Anstalt oder dem damit betrauten Verein;
4. mit Vereinigungen und Einrichtungen, die sich mit der Fürsorge für die Familien von Strafgefangenen und mit der Entlassenenbetreuung befassen;
5. in ihren Rechtsangelegenheiten mit Rechtsanwälten, Notaren, Verteidigern und Wirtschaftstreuhändern.

(2) Ausländische Strafgefangene dürfen außerdem ohne zeitliche Beschränkung mit der mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben betrauten diplomatischen Mission oder mit der konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates schriftlich verkehren.

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Die Briefe müssen leserlich, verständlich, im allgemeinen in deutscher Sprache abgefaßt und in Vollschrift geschrieben sein. Angehörige einer inländischen sprachlichen Minderheit sind zum Gebrauch ihrer Sprache berechtigt. Ist der Strafgefangene der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, so ist der Gebrauch einer Fremdsprache zulässig; **dies gilt, soweit keine Bedenken bestehen, auch dann, wenn der Empfänger des Schreibens der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist.**

(4)

§ 88. Entfällt.

Bisherige Fassung:

Überwachung des Briefverkehrs

§ 90. (1) Briefe und Eingaben, die ein Strafgefangener unter zutreffender Angabe des Absenders an den Bundespräsidenten, an den Nationalrat, an den Bundesrat, an das Bundesministerium für Justiz oder an die Volksanwaltschaft oder unter die Anschrift dieser Stellen an ein Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates, an den Bundesminister für Justiz oder an einen Volksanwalt richtet, ferner Briefe und Eingaben an die Europäische Kommission und an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte dürfen in einem verschlossenen Umschlag zur Absendung gegeben werden; sie sind nicht zu überwachen. Strafgefangene, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, sind darauf hinzuweisen, daß im Fall einer Beschwerdeführung die davon betroffene Person vom Inhalt der gegen sie erhobenen Anschuldigungen in Kenntnis gesetzt werden kann. Im übrigen ist der gesamte Briefverkehr der Strafgefangenen insoweit zu überwachen, als dies notwendig ist, um unerlaubte Sendungen von Geld oder anderen Gegenständen in Briefen zurückzuhalten. Außerdem sind die von den Strafgefangenen verfaßten Briefe und Eingaben vor ihrer Absendung und die für sie eingehenden Briefe vor ihrer Aushändigung vom Anstaltsleiter oder einem von ihm besonders bestellten Strafvollzugsbediensteten stichprobenweise und ansonsten insoweit zu lesen, als dies mit Rücksicht auf die psychiatrische oder psychologische Betreuung des Strafgefangenen oder deswegen erforderlich ist, weil der Verdacht besteht, daß der Brief nach Abs. 2 zurückzuhalten sein werde. Erforderlichenfalls ist zuvor die Herstellung einer Übersetzung zu veranlassen. Es ist dafür zu sorgen, daß der Inhalt anderen Personen nicht bekannt wird, es sei denn, daß der Brief nach Abs. 2 zurückzuhalten oder die Kenntnisnahme durch andere Personen für die psychiatrische oder psychologische Betreuung des Strafgefangenen erforderlich ist.

(2) Briefe, die Strafgefangene entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes abzusenden versuchen oder die für sie einlangen, ihnen aber nach diesen Vorschriften nicht ausgefolgt werden, sind zurückzuhalten. Dasselbe gilt unbeschadet der Vorschrift des Abs. 4 für Schreiben, die aus anderen Gründen gegen die Zwecke des Strafvollzuges verstoßen, den Tatbestand einer mit Strafe bedrohten Handlung oder des Versuches einer solchen betreffen, den Anstand verletzen oder offenbar grob entstellende Tatsachenmitteilungen über die Verhältnisse in der Anstalt oder anhängige Rechtsangelegenheiten enthalten.

(3) Dem Strafgefangenen ist unverzüglich mitzuteilen, daß ein Schreiben zurückgehalten wird, es sei denn, daß es entgegen der Vorschrift des Abs. 1

Vorgeschlagene Fassung:

Überwachung des Briefverkehrs

§ 90. (1) Von Strafgefangenen verfaßte Schreiben sind vor ihrer Absendung und für Strafgefangene eingehende Schreiben vor ihrer Aushändigung im allgemeinen nur zu überwachen, soweit dies notwendig ist, um allenfalls darin enthaltene unerlaubte Sendungen von Geld und anderen Gegenständen zurückzuhalten. Außerdem sind sie vom Anstaltsleiter oder einem von diesem hiezu bestimmten Strafvollzugsbediensteten stichprobenweise und ansonsten insoweit zu lesen, als dies mit Rücksicht auf die psychiatrische oder psychologische Betreuung des Strafgefangenen oder deswegen erforderlich ist, weil der Verdacht besteht, daß ein Schreiben nach § 90 a zurückzuhalten sein werde.

(2) Wird ein Schreiben eines Strafgefangenen gelesen, so ist dafür zu sorgen, daß der Inhalt anderen Personen nicht bekannt wird, es sei denn, daß der Brief nach § 90 a zurückzuhalten oder die Kenntnisnahme durch andere Personen für die psychiatrische oder psychologische Betreuung des Strafgefangenen erforderlich ist. Vor dem Lesen eines Briefes oder einer Eingabe ist erforderlichenfalls die Herstellung einer Übersetzung zu veranlassen.

Zurückbehaltung von Schreiben

§ 90 a. (1) Dürfen Schreiben nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes nicht abgesendet oder nicht ausgefolgt werden, verstoßen sie aus anderen Gründen gegen die Zwecke des Strafvollzuges, wird durch sie der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung verwirklicht oder dienen sie der Vorbereitung einer solchen Handlung, so sind sie zurückzuhalten.

(2) Wird ein Schreiben zurückgehalten, so ist dies dem Strafgefangenen unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn das Schreiben — außer in den Fällen des § 90 b Abs. 2 — auf eine Art und Weise befördert werden sollte, die es einer Überwachung nach § 90 Abs. 1 entzogen hätte, oder wenn die Mitteilung den Zweck des Zurückhaltens beeinträchtigen würde. Einwandfreie Teile eines wegen seines Inhalts angehaltenen Schreibens, das für einen Strafgefangenen eingegangen ist, sind ihm bekanntzugeben oder auszuhändigen.

(3) Die zurückgehaltenen Schreiben sind zu den Personalakten zu nehmen und dem Strafgefangenen bei seiner Entlassung auszuhändigen, soweit nicht zu befürchten ist, daß der Entlassene davon zum Zwecke der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung Gebrauch machen werde.

Bisherige Fassung:

befördert werden sollte oder die Mitteilung den Zweck des Zurückhaltens beeinträchtigen würde. Einwandfreie Teile eines wegen seines Inhaltes angehaltenen Schreibens, das für ihn eingegangen ist, sind ihm bekanntzugeben oder auszuhändigen. Die zurückbehaltenen Schreiben sind zu den Personalakten zu nehmen und dem Strafgefangenen bei seiner Entlassung auszuhändigen, wenn nicht zu befürchten ist, daß der Entlassene davon zum Zwecke der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung Gebrauch machen werde.

(4) Schreiben an die im § 88 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 2 genannten Stellen und Personen und Schreiben dieser Stellen und Personen dürfen nicht zurückgehalten werden.

Vorgeschlagene Fassung:

Schriftverkehr mit öffentlichen Stellen, Rechtsbeiständen und Betreuungsstellen

§ 90 b. (1) Schreiben, die ein Strafgefangener unter zutreffender Angabe des Absenders an öffentliche Stellen (Abs. 4), Rechtsbeistände (Abs. 5) oder Betreuungsstellen (Abs. 6) richtet, dürfen in einem verschlossenen Umschlag zur Absendung gegeben werden.

(2) Sind solche Schreiben an öffentliche Stellen (Abs. 4) gerichtet, so dürfen sie nur im Falle eines begründeten und nicht auf andere Weise überprüfaren Verdachts einer unerlaubten Sendung von Geld oder Gegenständen und nur in Gegenwart des Strafgefangenen geöffnet werden.

(3) Sind solche Schreiben an Rechtsbeistände (Abs. 5) oder Betreuungsstellen (Abs. 6) gerichtet oder handelt es sich um Schreiben dieser Personen und Stellen oder um Schreiben öffentlicher Stellen (Abs. 4) an einen Strafgefangenen, so dürfen sie nur in dessen Gegenwart und nur

1. aus dem Grunde des Abs. 2 oder
2. im Falle eines begründeten Verdachts,
 - a) daß auf dem Schreiben ein falscher Absender angegeben ist,
 - b) daß der Inhalt des Schreibens eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt darstellt oder
 - c) daß der Inhalt des Schreibens den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung verwirklicht oder der Vorbereitung einer solchen Handlung dient,

geöffnet werden. Gelesen werden dürfen solche Schreiben nur in den Fällen der Z 2 lit. b und c; soweit sich dabei der Verdacht bestätigt, sind die Schreiben zurückzuhalten.

(4) Als öffentliche Stellen gelten

1. der Bundespräsident, die Mitglieder der Bundesregierung, inländische allgemeine Vertretungskörper, Gerichte und andere Behörden, die Volksanwaltschaft sowie Angehörige einer dieser Stellen;
2. die Europäische Kommission und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sowie der nach dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung der Folter eingerichtete Ausschuß;
3. bei ausländischen Strafgefangenen auch die konsularische Vertretung ihres Heimatstaates.

Besuche

§ 93. (1) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, dürfen die Strafgefangenen Besuche nur innerhalb bestimmter Zeitabstände empfangen.

(2) Die Strafgefangenen dürfen unbeschadet der §§ 103 Abs. 3, 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 wenigstens alle vier Wochen und höchstens jede Woche einen Besuch in der Dauer von einer Viertelstunde empfangen. Soweit es aber ohne Beeinträchtigung des geordneten Dienstbetriebes in der Anstalt möglich ist, hat der Anstaltsleiter die Besuchsdauer bis zum Ausmaß von höchstens einer halben Stunde zu verlängern.

(3) Mit der Bewilligung des Anstaltsleiters können Besuche, die persönliche Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, wichtige Rechts- oder Geschäftsangelegenheiten oder ernstliche Fragen des Fortkommens des Strafgefangenen betreffen, auch in kürzeren Zeitabständen und in der Dauer von mehr als einer Viertelstunde, höchstens aber in der Dauer von einer Stunde empfangen werden. Besuche in der Dauer von mehr als einer Viertelstunde, höchstens aber in der Dauer von einer Stunde, sind auch im Hinblick auf die Länge des Zureiseweges oder die Seltenheit des Besuches zu gestatten.

(4) Personen, die nicht zu den im § 86 Abs. 2 genannten Angehörigen des Strafgefangenen gehören, dürfen zum Besuch nur vorgelassen werden, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr bereits vollendet haben. Im § 86 Abs. 2 genannte Angehörige des Strafgefangenen, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur in Begleitung Erwachsener zum Besuche zugelassen. Mehr als drei Besucher dürfen nicht gleichzeitig zum Besuch eines Strafgefangenen zugelassen werden.

Besuche

(5) Als Rechtsbeistände gelten Rechtsanwälte, Notare, Verteidiger und Wirtschaftstreuhänder.

(6) Als Betreuungsstellen gelten

1. der Bewährungshelfer des Strafgefangenen, Dienst- und Geschäftsstellen für Bewährungshilfe sowie Vereinigungen, die mit Aufgaben der Bewährungshilfe betraut sind;
2. allgemein anerkannte Vereinigungen und Einrichtungen, die sich mit der Beratung und Unterstützung von Angehörigen der Strafgefangenen und mit der Entlassenenbetreuung befassen.

§ 93. (1) Strafgefangene dürfen Besuche innerhalb der festgesetzten Besuchszeiten so oft und in dem zeitlichen Ausmaß empfangen, als deren Abwicklung mit vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann. Es darf ihnen nicht verwehrt werden, jede Woche wenigstens einen Besuch in der Dauer von mindestens einer halben Stunde zu empfangen; wenigstens einmal innerhalb von sechs Wochen ist die Besuchsdauer auf mindestens eine Stunde zu verlängern. Erhält ein Strafgefangener selten Besuch oder hat ein Besucher einen langen Anreiseweg, so ist die Besuchsdauer jedenfalls angemessen zu verlängern.

(2) Zur Regelung wichtiger persönlicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Angelegenheiten, die weder schriftlich erledigt noch bis zur Entlassung aufgeschoben werden können, sowie zur Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlicher Bindungen ist den Strafgefangenen in geeigneten Räumlichkeiten Gelegenheit zum Empfang von Besuchen in hiefür angemessener Häufigkeit und Dauer, erforderlichenfalls auch außerhalb der Besuchszeiten, zu geben. Auf eine Überwachung solcher Besuche kann, soweit keine Bedenken bestehen, verzichtet werden.

(3) Besucher, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur in Begleitung Erwachsener zum Besuch zuzulassen. Mehr als drei Besucher sollen nicht gleichzeitig zum Besuch eines Strafgefangenen zugelassen werden.

Bisherige Fassung:

§ 94. (1) Die Besuche dürfen nur während der vom Anstaltsleiter festzusetzenden Besuchszeiten und in besonderen Besuchsräumen oder, wenn es die Witterung gestattet, innerhalb der dafür vorgesehenen Teile des Anstaltsbereiches im Freien stattfinden. Bei bettlägerigen oder ihrer Krankheit wegen abgesonderten Strafgefangenen hat der Anstaltsleiter nach Anhörung des Anstaltsarztes Besuche im Krankenraum zu gestatten, es sei denn, daß davon eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung des Strafvollzuges oder der Gesundheit des Strafgefangenen, des Besuches oder dritter Personen zu besorgen wäre.

.....

(4) Soweit nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eine Überwachung des Inhaltes des Gespräches zwischen dem Strafgefangenen und dem Besucher zu unterbleiben hat, ist das Gespräch verständlich, **unzweideutig**, in deutscher Sprache und auch sonst so zu führen, daß es leicht überwacht werden kann. Angehörigen einer inländischen sprachlichen Minderheit ist jedoch der Gebrauch ihrer Sprache gestattet. Strafgefangenen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist der Gebrauch einer Fremdsprache zu gestatten.

Überwachung der Besuche

§ 95. Die Besuche sind schonend zu überwachen. Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, hat sich die Überwachung auch auf den Inhalt des zwischen dem Strafgefangenen und dem Besucher geführten Gespräches zu erstrecken.

.....

Vorgeschlagene Fassung:

§ 94. (1) **Außer in den Fällen des § 93 Abs. 2 sind Besuche nur während der Besuchszeiten zu gestatten. Diese sind vom Anstaltsleiter an mindestens vier Wochentagen, davon wenigstens einmal am Abend oder am Wochenende, festzusetzen; auf Besucher, die berufstätig sind oder eine weite Anreise haben, ist hiebei Rücksicht zu nehmen. Die Besuche haben in den dafür vorgesehenen Besuchsräumen oder, wenn es die Witterung gestattet, innerhalb dafür vorgesehener Teile des Anstaltsbereiches im Freien stattzufinden. Soweit ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist, kann der Anstaltsleiter, insbesondere bei Besuchen von Angehörigen, ein Unterbleiben der Überwachung des Gespräches oder andere Lockerungen der Besuchsgestaltung bewilligen.** Bei bettlägerigen oder ihrer Krankheit wegen abgesonderten Strafgefangenen hat der Anstaltsleiter nach Anhörung des Anstaltsarztes Besuche im Krankenraum zu gestatten, es sei denn, daß davon eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung **in der Anstalt** oder der Gesundheit des Strafgefangenen, des Besuchers oder dritter Personen zu besorgen wäre.

.....

(4) Soweit nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eine Überwachung des Inhaltes des Gespräches zwischen dem Strafgefangenen und dem Besucher zu unterbleiben hat, ist das Gespräch verständlich, in deutscher Sprache und auch sonst so zu führen, daß es leicht überwacht werden kann. Angehörige einer inländischen sprachlichen Minderheit **sind** zum Gebrauch ihrer Sprache **berechtigt**. Ist ein Strafgefangener der deutschen Sprache nicht **hinreichend** mächtig, so ist der Gebrauch einer Fremdsprache **zulässig; dies gilt, soweit keine Bedenken bestehen, auch dann, wenn der Besucher der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist.**

Überwachung der Besuche

§ 95. Die Besuche sind schonend zu überwachen. Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, **kann sich die Überwachung auch auf den Inhalt des zwischen dem Strafgefangenen und dem Besucher geführten Gespräches erstrecken, soll sich jedoch auf Stichproben beschränken.**

.....

Bisherige Fassung:

Besuche von Behördenvertretern und Rechtsbeiständen

§ 96. (1) Besuche von Vertretern der im § 88 genannten Stellen und von dort genannten Personen sind auch außerhalb der im § 93 Abs. 2 genannten Zeitabstände während der Amtsstunden zu gestatten, Besuche der im § 88 Abs. 1 Z 5 genannten Rechtsbeistände jedoch nicht öfter als es zur Wahrung der Rechte des Strafgefangenen im behördlichen Verfahren angebracht erscheint.

.....

Unterbrechung der Freiheitsstrafe

§ 99. (1) Ist ein Strafgefangener nach der Art und dem Beweggrund der strafbaren Handlung, derentwegen er verurteilt worden ist, sowie nach seinem Lebenswandel vor der Anhaltung und seiner Aufführung während dieser weder für die Sicherheit des Staates noch für die der Person oder des Eigentums besonders gefährlich, so ist ihm auf seinen Antrag eine Unterbrechung der Freiheitsstrafe in der Dauer von höchstens acht Tagen zu gewähren,

1. wenn die Freiheitsstrafe drei Jahre nicht übersteigt und der Strafgefangene die Unterbrechung benötigt, um im Inland
 - a) einen **der im § 86 Abs. 2 genannten** Angehörigen oder einen anderen ihm besonders nahestehenden Menschen, der lebensgefährlich erkrankt oder verletzt ist, aufzusuchen,
 - b) an dem Begräbnis einer dieser Personen teilzunehmen oder
 - c) wichtige Familienangelegenheiten im Zusammenhang mit einem der in den lit. a und b angeführten Anlässe oder mit der Ehescheidung eines Angehörigen oder unaufschiebbare persönliche Angelegenheiten zu ordnen;

Vorgeschlagene Fassung:

Besuche von Vertretern öffentlicher Stellen und von Betreuungsstellen sowie von Rechtsbeiständen

§ 96. (1) Besuche von Vertretern öffentlicher Stellen und von Betreuungsstellen sowie von Rechtsbeiständen (§ 90 b Abs. 4 bis 6) sind auch außerhalb der im § 93 Abs. 1 genannten Zeitabstände während der Amtsstunden zu gestatten.

.....

Telefongespräche

§ 96 a. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen sind Strafgefangenen Telefongespräche, insbesondere mit Angehörigen, Sachwaltern und sozialen Einrichtungen sowie mit öffentlichen Stellen, Rechtsbeiständen und Betreuungsstellen (§ 90 b Abs. 4 bis 6) zu ermöglichen. Der Inhalt der zwischen dem Strafgefangenen und den im § 90 b Abs. 4 bis 6 genannten Personen und Stellen geführten Gespräche ist nicht zu überwachen; im übrigen kann auf eine Überwachung des Gesprächsinhalts verzichtet werden, soweit keine Bedenken bestehen. Für die Bestreitung der Kosten gilt § 92 Abs. 1 und 3 sinngemäß.

Unterbrechung der Freiheitsstrafe

§ 99. (1) Ist ein Strafgefangener nach der Art und dem Beweggrund der strafbaren Handlung, derentwegen er verurteilt worden ist, sowie nach seinem Lebenswandel vor, der Anhaltung und seiner Aufführung während dieser weder für die Sicherheit des Staates noch für die der Person oder des Eigentums besonders gefährlich, so ist ihm auf seinen Antrag eine Unterbrechung der Freiheitsstrafe in der Dauer von höchstens acht Tagen zu gewähren,

1. wenn die **voraussichtlich noch zu verbüßende Strafzeit** drei Jahre nicht übersteigt und der Strafgefangene die Unterbrechung benötigt, um im Inland
 - a) einen Angehörigen oder einen anderen ihm besonders nahestehenden Menschen, der lebensgefährlich erkrankt oder verletzt ist, aufzusuchen,
 - b) an dem Begräbnis einer dieser Personen teilzunehmen oder
 - c) wichtige Familienangelegenheiten im Zusammenhang mit einer der in den lit. a und b angeführten Anlässe oder mit der Ehescheidung eines Angehörigen oder unaufschiebbare persönliche Angelegenheiten zu ordnen;

Bisherige Fassung:

2. wenn die Freiheitsstrafe ein Jahr nicht übersteigt und die Unterbrechung für den Wirtschaftsbetrieb, in dem der Strafgefangene tätig war, notwendig erscheint.

Die Unterbrechung darf nur gewährt werden, wenn eine Unterkunft und der Unterhalt des Strafgefangenen für die Zeit der Unterbrechung gesichert sind. Von der Bewilligung einer Unterbrechung ist die Sicherheitsbehörde des für die Zeit der Unterbrechung in Aussicht genommenen Aufenthaltsortes des Strafgefangenen zu verständigen.

(2) Die Unterbrechung ist zu widerrufen, wenn der Verurteilte versucht, sich dem weiteren Strafvollzuge zu entziehen, wenn begründete Besorgnis besteht, daß er dies versuchen werde, oder wenn er aufs neue eine gerichtlich strafbare Handlung begeht.

Besondere Sicherheitsmaßnahmen

§ 103.

(3) Strafgefangene, gegen die Maßnahmen nach Abs. 2 Z 4 oder 5 angeordnet werden, sind für die Dauer der Maßnahmen vom Recht auf Besuchempfang

Vorgeschlagene Fassung:

2. wenn die **voraussichtlich noch zu verbüßende Strafzeit** ein Jahr nicht übersteigt und die Unterbrechung für den Wirtschaftsbetrieb, in dem der Strafgefangene tätig war, notwendig erscheint.

Die Unterbrechung darf nur gewährt werden, wenn eine Unterkunft und der Unterhalt des Strafgefangenen für die Zeit der Unterbrechung gesichert ist. Von der Bewilligung einer Unterbrechung ist die Sicherheitsbehörde des für die Zeit der Unterbrechung in Aussicht genommenen Aufenthaltsortes des Strafgefangenen zu verständigen.

(2) Die Unterbrechung ist zu widerrufen, wenn der Verurteilte versucht, sich dem weiteren Strafvollzug zu entziehen, wenn begründete Besorgnis besteht, daß er dies versuchen werde, oder wenn **der dringende Verdacht besteht, daß er aufs neue eine gerichtlich strafbare Handlung begangen habe oder begehen werde.**

Ausgang

§ 99 a. (1) Einem im Sinne des § 99 Abs. 1 nicht besonders gefährlichen Strafgefangenen ist auf sein Ansuchen höchstens zweimal im Vierteljahr zu gestatten, die Anstalt in der Dauer von höchstens zwölf Stunden am Tag zu verlassen, wenn die voraussichtlich noch zu verbüßende Strafzeit drei Jahre nicht übersteigt und der Strafgefangene den Ausgang zu einem der im § 93 Abs. 2 genannten Zwecke benötigt. Soweit es nach dem Zweck des Ausgangs unter Bedachtnahme auf allfällige Reisebewegungen notwendig erscheint, darf die Dauer der Abwesenheit bis zu 48 Stunden betragen.

(2) § 99 Abs. 1 zweiter und dritter Satz sowie Abs. 2 bis 4 gilt dem Sinne nach.

(3) Die Entscheidung über den Ausgang und über den Widerruf steht dem Anstaltsleiter zu.

(4) Die Entscheidung über die Nichteinrechnung der Zeit des Ausgangs oder der außerhalb der Strafe verbrachten Zeit in die Strafzeit (§ 99 Abs. 4) steht dem Vollzugsgericht zu (§ 16 Abs. 2 Z 3 a).

Besondere Sicherheitsmaßnahmen

§ 103.

(3) Strafgefangene, hinsichtlich derer die Maßnahmen nach Abs. 2 Z 4 oder 5 angeordnet werden, sind für die Dauer der Maßnahmen vom Recht auf

Bisherige Fassung:

ausgeschlossen. Sie sind jedoch unbeschadet der besonderen Überwachung durch Vollzugsbedienstete vom Anstaltsarzt alsbald und sodann täglich aufzusuchen. Hat der den ärztlichen Dienst versehende Arzt die Anstalt aber nicht täglich aufzusuchen, so sind solche Strafgefangene an den Tagen, an denen der Arzt Dienst tut, von ihm und ansonsten täglich von einem im Sanitätsdienst erfahrenen Strafvollzugsbediensteten aufzusuchen.

.....

(6) Die Anordnung besonderer Sicherheitsmaßnahmen steht dem aufsichtsführenden Strafvollzugsbediensteten zu. Dieser hat jede solche Anordnung unverzüglich dem Anstaltsleiter zu melden. Der Anstaltsleiter hat unverzüglich über die Aufrechterhaltung der besonderen Sicherheitsmaßnahmen zu entscheiden. Die Aufrechterhaltung einer Maßnahme nach Abs. 2 Z 4 über **vier Wochen** oder einer Maßnahme nach Abs. 2 Z 5 über 48 Stunden hinaus kann nur das Vollzugsgericht anordnen, das hierüber auf Antrag des Anstaltsleiters zu entscheiden hat (§ 16 Abs. 2 Z 4 und 5). Ordnet das Vollzugsgericht die Aufrechterhaltung der Maßnahme an, so hat es zugleich die Dauer der Aufrechterhaltung zu bestimmen.

Begriffsbestimmung

§ 107.

(4) Ordnungswidrigkeiten sind Verwaltungsübertretungen. Der Versuch ist strafbar.

Vorgeschlagene Fassung:

Besuchsempfang **und auf Telefongespräche** ausgeschlossen. Sie sind jedoch unbeschadet der besonderen Überwachung durch Vollzugsbedienstete **längstens binnen 24 Stunden von einem Arzt aufzusuchen, der insbesondere zu prüfen hat, ob eine Überstellung nach § 71 angezeigt ist.** In der Folge sind solche Strafgefangene vom Anstaltsarzt täglich aufzusuchen; versieht der Anstaltsarzt nicht täglich in der Anstalt Dienst, so sind sie an Tagen, an denen der Arzt nicht anwesend ist, von einem im Sanitätsdienst erfahrenen Strafvollzugsbediensteten aufzusuchen. **Soweit das tunlich erscheint, ist ein Psychiater oder ein Psychologe beizuziehen.**

(3 a) In der besonders gesicherten Zelle dürfen nur Strafgefangene untergebracht werden, deren Gefährlichkeit für sich selbst, andere Personen oder Sachen die Unterbringung in einem anderen Haftraum nicht gestattet. Die besonders gesicherte Zelle muß ausreichende Luftzufuhr und genügendes Tageslicht aufweisen. Soweit keine Bedenken bestehen, sind einem in der besonders gesicherten Zelle Unterbrachten jedenfalls eine Matratze und zur Einnahme der Mahlzeiten ein Löffel zur Verfügung zu stellen.

.....

(6) Die Anordnung besonderer Sicherheitsmaßnahmen steht dem aufsichtsführenden Strafvollzugsbediensteten zu. Dieser hat jede solche Anordnung unverzüglich dem Anstaltsleiter zu melden. Der Anstaltsleiter hat unverzüglich über die Aufrechterhaltung der besonderen Sicherheitsmaßnahmen zu entscheiden. Die Aufrechterhaltung einer Maßnahme nach Abs. 2 Z 4 über **eine Woche** oder einer Maßnahme nach Abs. 2 Z 5 über 48 Stunden hinaus kann nur das Vollzugsgericht anordnen, das hierüber auf Antrag des Anstaltsleiters zu entscheiden hat (§ 16 Abs. 2 Z 4 und 5). Ordnet das Vollzugsgericht die Aufrechterhaltung der Maßnahme an, so hat es zugleich die Dauer der Aufrechterhaltung zu bestimmen.

Begriffsbestimmung

§ 107.

(4) Für **Ordnungswidrigkeiten** gelten die **allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, in der jeweils geltenden Fassung.** Der Versuch ist strafbar.

Bisherige Fassung:

Strafen für Ordnungswidrigkeiten

§ 109. Als Strafen für Ordnungswidrigkeiten kommen nur eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen in Betracht:

.....

3. die Beschränkung oder Entziehung der Rechte auf Verfügung über das Hausgeld (§ 54), Briefverkehr (§ 87) oder Besuchsempfang (§ 93);

.....

Beschränkung oder Entziehung von Rechten

§ 112. (1) Die Strafe der Beschränkung oder zeitweiligen Entziehung des Rechtes auf Briefverkehr oder Besuchsempfang darf nur wegen eines Mißbrauches des Rechtes verhängt werden.

(2) Das Recht auf Verfügung über das Hausgeld darf höchstens für die Dauer von vier Wochen entzogen und höchstens für die Dauer von acht Wochen beschränkt werden. Das Recht auf Briefverkehr darf höchstens für die Dauer von vier Wochen entzogen oder beschränkt werden. Das Recht auf Besuchsempfang darf höchstens in der Weise entzogen oder beschränkt werden, daß der Strafgefangene bis zu dreimal in ununterbrochener Folge zu den sonst vorgesehenen Zeitpunkten keine oder nur bestimmte Besuche empfangen darf.

.....

(4) Das Recht auf schriftlichen Verkehr mit den im § 88 genannten Personen und Stellen sowie das Recht, von diesen Personen und von Vertretern der im § 88 genannten Stellen Besuche zu empfangen, bleiben von jeder Beschränkung oder Entziehung des Rechtes auf Briefverkehr oder Besuchsempfang unberührt.

Geldbuße

§ 113. Die Strafe der Geldbuße darf nur verhängt werden, wenn der Strafgefangene durch die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich einen Schaden am Anstaltsgut oder durch eine Flucht oder vorsätzliche Selbstbeschädigung besondere Aufwendungen herbeigeführt hat. Die Geldbuße darf den Betrag von

Vorgeschlagene Fassung:

Strafen für Ordnungswidrigkeiten

§ 109. Als Strafen für Ordnungswidrigkeiten kommen nur eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen in Betracht:

.....

3. die Beschränkung oder Entziehung der Rechte auf Verfügung über das Hausgeld (§ 54), **Fernsehempfang (§ 58)**, Briefverkehr (§ 87), Besuchsempfang (§ 93) oder **Telefongespräche (§ 96 a)**;

.....

Beschränkung oder Entziehung von Rechten

§ 112. (1) Die Strafe der Beschränkung oder zeitweiligen Entziehung des Rechtes auf Briefverkehr, Besuchsempfang oder **Telefongespräche** darf nur wegen eines Mißbrauchs dieses Rechtes verhängt werden.

(2) Das Recht auf **Fernsehempfang** darf höchstens für die Dauer von acht Wochen, jenes auf Briefverkehr oder **Telefongespräche** höchstens für die Dauer von vier Wochen entzogen oder beschränkt werden. Das Recht auf Verfügung über das Hausgeld darf höchstens für die Dauer von vier Wochen entzogen und höchstens für die Dauer von acht Wochen beschränkt werden. Das Recht auf Besuchsempfang darf höchstens in der Weise entzogen oder beschränkt werden, daß der Strafgefangene bis zu dreimal in ununterbrochener Folge zu den sonst vorgesehenen Zeitpunkten keine oder nur bestimmte Besuche empfangen darf.

.....

(4) Das Recht auf schriftlichen Verkehr mit den im § 90 b Abs. 4 bis 6 genannten Personen und Stellen sowie das Recht, von diesen Personen und von Vertretern der im § 90 b Abs. 4 bis 6 genannten Stellen Besuche zu empfangen, bleiben von jeder Beschränkung oder Entziehung des Rechtes auf Briefverkehr oder Besuchsempfang unberührt.

Geldbuße

§ 113. Die Geldbuße darf den Betrag von 2 000 S nicht übersteigen. Sie ist vom Hausgeld in angemessenen Teilbeträgen einzubehalten.

Bisherige Fassung:

1 500 S nicht übersteigen. Sie ist vom Hausgeld in angemessenen Teilbeträgen einzubehalten. **Ein das Ausmaß der einbringlichen Geldbuße übersteigender Schaden kann unbeschadet der Vorschrift des § 32 auf dem Zivilrechtsweg geltend gemacht werden.**

Hausarrest

§ 114. (1) Die Strafe des Hausarrestes ist als einfacher oder strenger Hausarrest für die Dauer von höchstens vier Wochen zu verhängen. Für die Dauer des Hausarrestes ist der Strafgefangene in einem besonderen Einzelraum anzuhalten; bei Strafgefangenen, die in Einzelhaft angehalten werden, kann in leichteren Fällen im Straferkenntnis angeordnet werden, daß sie den Hausarrest in ihrem gewöhnlichen Haftraum zu verbüßen haben. Der Strafgefangene entbehrt während dieser Anhaltung die im § 109 Z 3 genannten Rechte und die ihm gewährten Vergünstigungen, soweit nicht bei einfachem Hausarrest einzelne dieser Rechte oder Vergünstigungen zur Erreichung des erzieherischen Strafzwecks im Straferkenntnis ausdrücklich aufrechterhalten werden. Bei der Bewegung im Freien ist der Strafgefangene von anderen getrennt zu halten. Der Strafgefangene darf nur mit Arbeiten beschäftigt werden, die im Haftraum verrichtet werden können.

(2)

Verfahren bei Ordnungswidrigkeit

§ 116.

(5) Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, sind Strafen unverzüglich zu vollziehen. Ist an einem Strafgefangenen die Strafe des Hausarrestes vollzogen worden, so darf eine solche Strafe an ihm erst wieder nach Verstreichen eines Zeitraumes von vier Wochen vollzogen werden.

.....

Beschwerden

§ 120.

(2) Beschwerden können außer bei Gefahr im Verzuge frühestens nach Ablauf einer Nacht, spätestens aber zwei Wochen nach Kenntnis des Beschwerdegrun-

Vorgeschlagene Fassung:

Hausarrest

§ 114. (1) Die Strafe des einfachen oder strengen Hausarrestes **darf nur bei Überwiegen erschwerender Umstände verhängt werden.** Der Hausarrest darf vier Wochen nicht übersteigen.

(2) Während der Zeit des Hausarrestes ist der Strafgefangene in einem besonderen Einzelraum anzuhalten; bei Strafgefangenen, die in Einzelhaft angehalten werden, kann in leichteren Fällen im Straferkenntnis angeordnet werden, daß sie den Hausarrest in ihrem gewöhnlichen Haftraum zu verbüßen haben. Der Strafgefangene entbehrt während dieser Anhaltung die im § 109 Z 3 genannten Rechte und die ihm gewährten Vergünstigungen, soweit nicht bei einfachem Hausarrest einzelne dieser Rechte oder Vergünstigungen zur Erreichung des erzieherischen Strafzweckes im Straferkenntnis ausdrücklich aufrechterhalten werden. Bei der Bewegung im Freien ist der Strafgefangene von anderen getrennt zu halten. Der Strafgefangene darf nur mit Arbeiten beschäftigt werden, die im Haftraum verrichtet werden können.

(3)

Verfahren bei Ordnungswidrigkeit

§ 116.

(5) Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, sind Strafen unverzüglich zu vollziehen. Ist an einem Strafgefangenen die Strafe des Hausarrestes vollzogen worden, so darf eine solche Strafe an ihm erst wieder nach Verstreichen eines **der Dauer des vollzogenen Hausarrestes entsprechenden** Zeitraumes vollzogen werden.

.....

Beschwerden

§ 120.

(2) Eine Beschwerde kann außer bei Gefahr im Verzug frühestens **am ersten Tag, spätestens aber am vierzehnten Tag nach jenem Tag erhoben werden, an**

Bisherige Fassung:

des, wenn sie sich gegen eine Entscheidung richten, binnen zwei Wochen nach deren Verkündung oder binnen zwei Wochen nach deren Verkündung oder Zustellung erhoben werden. Sie ist schriftlich oder zu der vom Anstaltsleiter festzusetzenden Tageszeit mündlich bei dem hierfür zuständigen Strafvollzugsbediensteten anzubringen.

.....

Gemeinschaftshaft

§ 124. (1) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, sind die Strafgefangenen in Gemeinschaftshaft anzuhalten.

(2) Beim Strafvollzug in Gemeinschaftshaft sind die Strafgefangenen bei Tag in Gemeinschaft, bei Nacht womöglich von anderen getrennt zu verwahren.

(3) Bei der Bildung der Gruppen für gemeinschaftliche Arbeit und Freizeit ist darauf Bedacht zu nehmen, daß ein schädlicher Einfluß durch Mitgefangene vermieden und ein nützlicher Einfluß gefördert wird.

Einzelhaft

§ 125. (1) Die Strafgefangenen sind unbeschadet der §§ 103 Abs. 2 Z 4, 114 Abs. 1 und 116 Abs. 2 nur soweit in Einzelhaft anzuhalten, als das aus gesundheitlichen Gründen oder sonst zur Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges (§ 20) um ihrer selbst oder um ihrer Mitgefangenen willen notwendig ist. Sucht ein Strafgefangener darum an, in Einzelhaft angehalten zu werden, so ist diesem Ansuchen zu entsprechen, soweit es die Einrichtungen der Anstalt zulassen und davon weder eine Gefährdung des Strafgefangenen noch eine sonstige Beeinträchtigung der Zwecke des Strafvollzuges (§ 20) zu besorgen ist.

(2) Beim Strafvollzug in Einzelhaft sind die Strafgefangenen Tag und Nacht von anderen getrennt zu verwahren. Für den Aufenthalt im Freien, für den Gottesdienst und für Veranstaltungen ist jedoch von der Trennung abgesehen.

(3) Jeder in Einzelhaft angehaltene Strafgefangene muß, soweit er nicht von anderen Personen besucht wird (§ 93), wenigstens an jedem zweiten Tag von einem geeigneten Vollzugsbediensteten aufgesucht werden.

Vorgeschlagene Fassung:

welchem dem Strafgefangenen der Beschwerdegrund bekanntgeworden ist. Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung, so kann sie außer bei Gefahr im Verzug frühestens am ersten Tag, spätestens aber am vierzehnten Tag nach jenem Tag erhoben werden, an welchem die Entscheidung dem Strafgefangenen verkündet oder zugestellt worden ist. Beschwerden sind schriftlich oder zu der vom Anstaltsleiter festzusetzenden Tageszeit mündlich bei dem hierfür zuständigen Strafvollzugsbediensteten anzubringen.

.....

Formen der Unterbringung

§ 124. (1) Die Strafgefangenen sind bei Tag so lange wie möglich in Gemeinschaft mit anderen, während der Zeit der Nachtruhe möglichst einzeln unterzubringen. Soweit es nach der Art des Vollzuges und den sonstigen Umständen zweckmäßig ist, hat die Unterbringung in Wohngruppen oder sonst ohne Verschließung der Haft- oder Aufenthaltsräume bei Tag zu erfolgen.

(2) Insbesondere bei der Bildung von Wohn-, Arbeits- und Freizeitgruppen der Strafgefangenen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß möglichst ein schädlicher Einfluß auf oder durch Mitgefangene vermieden und ein nützlicher Einfluß gefördert wird.

(3) Von der Unterbringung eines Strafgefangenen in Gemeinschaft mit anderen bei Tag ist abzusehen, soweit das aus gesundheitlichen Gründen oder sonst zur Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges (§ 20) um seiner selbst oder um seiner Mitgefangenen willen notwendig ist.

(4) Von der Einzelunterbringung Strafgefangener bei Nacht darf nur abgesehen werden, soweit die Einrichtungen der Anstalt eine solche nicht zulassen, organisatorische Gründe entgegenstehen oder wenn der Strafgefangene die Unterbringung in Gemeinschaft mit anderen wünscht. Die Einzelunterbringung bei Nacht hat jedoch zu unterbleiben, soweit durch sie eine Gefährdung des körperlichen oder geistigen Zustandes des Strafgefangenen zu besorgen wäre.

(5) Die Bestimmungen der §§ 103, 114 und 116 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 125. (1) Ist ein Strafgefangener, aus welchem Grund immer, bei Tag und bei Nacht einzeln untergebracht (Einzelhaft), so muß er, soweit er keine Besuche erhält (§ 93), mindestens einmal täglich von einem geeigneten Vollzugsbediensteten aufgesucht werden.

Bisherige Fassung:

(4) Ein Strafgefangener darf höchstens sechs Monate ununterbrochen in Einzelhaft angehalten werden. Über vier Wochen hinaus darf ein Strafgefangener gegen seinen Willen in Einzelhaft nur auf Anordnung des Vollzugsgerichtes angehalten werden, das hierüber auf Antrag des Anstaltsleiters zu entscheiden hat (§ 16 Abs. 1 Z 7).

Strafvollzug in gelockerter Form

§ 126.

(2) Im Strafvollzug in gelockerter Form sind den Strafgefangenen eine oder mehrere der folgenden Lockerungen zu gewähren:

1. Anhaltung ohne Verschließung der Aufenthaltsräume oder auch der Tore am Tage;
2. Beschränkung oder Entfall der Bewachung bei der Arbeit, auch außerhalb der Anstalt;
3. Beschränkung der Überwachung des Besuchempfanges in der Weise, daß eine Überwachung des Inhaltes des Gespräches zwischen dem Strafgefangenen und dem Besucher unterbleibt.

(3) Die Anordnung, daß ein Strafgefangener Arbeiten ohne Bewachung außerhalb der Anstalt und nicht für einen zur Anstalt gehörenden Wirtschaftsbetrieb zu verrichten hat (Freigang), darf nur mit Zustimmung des Strafgefangenen getroffen werden.

(4) Die Entscheidung darüber, ob ein Strafgefangener im Strafvollzug in gelockerter Form anzuhalten ist, steht unbeschadet des § 134 dem Anstaltsleiter zu. **Handelt es sich jedoch um einen Strafgefangenen in der Unterstufe des Vollzuges einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe (§ 138), so hat über die Zulässigkeit der Anhaltung in einem solchen Strafvollzug auf Antrag der sonst zur Entscheidung berufenen Stelle das Vollzugsgericht zu entscheiden (§ 16 Abs. 2 Z 8).**

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Über vier Wochen hinaus darf ein Strafgefangener gegen seinen Willen ununterbrochen in Einzelhaft nur auf Anordnung des Vollzugsgerichtes angehalten werden, das hierüber auf Antrag des Anstaltsleiters zu entscheiden hat (§ 16 Abs. 1 Z 7). **Ordnet das Vollzugsgericht die Aufrechterhaltung der Einzelhaft an, so hat es zugleich die Dauer der Aufrechterhaltung zu bestimmen. Über sechs Monate hinaus darf ein Strafgefangener nur auf sein Verlangen und nur mit Zustimmung des Anstaltsarztes ununterbrochen in Einzelhaft angehalten werden.**

Strafvollzug in gelockerter Form

§ 126.

(2) Im Strafvollzug in gelockerter Form sind dem Strafgefangenen eine oder mehrere der folgenden Lockerungen zu gewähren:

1. Anhaltung ohne Verschließung der Aufenthaltsräume oder auch der Tore am Tage;
2. Beschränkung oder Entfall der Bewachung bei der Arbeit, auch außerhalb der Anstalt;
3. Beschränkung der Überwachung des Besuchempfanges in der Weise, daß die Überwachung des Inhaltes des Gespräches zwischen dem Strafgefangenen und dem Besucher unterbleibt;
4. **Verlassen der Anstalt zum Zweck der Berufsausbildung und -fortbildung;**
5. **ein oder zwei Ausgänge im Sinne des § 99 a im Monat auch zu anderen als den dort genannten Zwecken.**

(3) Die Anordnung, daß ein Strafgefangener Arbeiten ohne Bewachung außerhalb der Anstalt und nicht für einen zur Anstalt gehörenden Wirtschaftsbetrieb zu verrichten hat (Freigang), darf nur mit Zustimmung des Strafgefangenen getroffen werden. **Hiebei ist auch anzuordnen, wann der Strafgefangene in die Anstalt zurückzukehren hat.**

(4) Die Entscheidung darüber, ob ein Strafgefangener im Strafvollzug in gelockerter Form anzuhalten ist, steht unbeschadet des § 134 dem Anstaltsleiter zu.

Bisherige Fassung:

Erstvollzug

§ 127. (1) Strafgefängene, die zum ersten Mal eine zeitliche Freiheitsstrafe verbüßen, sind getrennt von Strafgefängenen anzuhalten, bei denen dies nicht der Fall ist; soweit sie dessen bedürfen, sind sie in vermehrtem Ausmaß erzieherisch (§ 56) zu betreuen. Bei der Bewegung im Freien, bei der Arbeit, beim Gottesdienst und bei Veranstaltungen ist jedoch von der Trennung abzusehen, soweit eine Trennung nach den zur Verfügung stehenden Einrichtungen nicht möglich ist.

(2) Strafgefängene, die bereits eine oder mehrere Freiheitsstrafen verbüßt haben, können in den Erstvollzug aufgenommen werden, wenn die den früheren Verurteilungen zugrunde gelegenen strafbaren Handlungen nicht auf derselben schädlichen Neigung beruhen, die Summe der verbüßten Freiheitsstrafen drei Monate nicht übersteigt und die Aufnahme geeignet ist, die Erreichung der erzieherischen Zwecke des Strafvollzuges (§ 20 Abs. 1) zu fördern.

(3) Strafgefängene, die bereits früher zweimal oder öfter wegen Straftaten schuldig erkannt worden sind, die auf derselben schädlichen Neigung beruhen oder von denen sonst ein schädlicher Einfluß auf Mitgefängene zu befürchten ist, sind in den Erstvollzug nicht aufzunehmen.

(4) Bei Beurteilung der Frage, ob ein Strafgefängener bereits wegen bestimmter Straftaten schuldig erkannt worden ist oder ob er bereits eine oder mehrere Freiheitsstrafen verbüßt hat, bleiben getilgte Verurteilungen und Strafen, die auf Grund solcher Verurteilungen verbüßt worden sind, außer Betracht.

Vollzug an Strafgefängenen, die wegen fahrlässig begangener strafbarer Handlungen verurteilt worden sind

§ 128. (1) Strafgefängene, die ausschließlich oder überwiegend wegen fahrlässig begangener strafbarer Handlungen oder wegen Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung (§ 287 des Strafgesetzbuches) in bezug auf eine fahrlässig begangene Handlung oder

Vorgeschlagene Fassung:

Erstvollzug

§ 127. (1) Strafgefängene, die zum ersten Mal eine Freiheitsstrafe verbüßen, sind getrennt von Strafgefängenen anzuhalten, bei denen dies nicht der Fall ist; **bei Strafgefängenen, deren Strafzeit drei Jahre übersteigt, kann mit ihrer Zustimmung von einer solchen Trennung abgesehen werden.**

(3) Strafgefängene im Erstvollzug sind, soweit sie dessen bedürfen, in vermehrtem Ausmaß erzieherisch (§ 56) zu betreuen.

(2) Bei der Bewegung im Freien, bei der Arbeit, beim Gottesdienst und bei Veranstaltungen ist von der Trennung nach Abs. 1 abzusehen, soweit diese nach den zur Verfügung stehenden Einrichtungen nicht möglich ist. **Das gleiche gilt im Fall der Anhaltung im gelockerten Vollzug.**

(4) Strafgefängene, die bereits eine oder mehrere Freiheitsstrafen verbüßt haben, können in den Erstvollzug aufgenommen werden, **wenn das nach der Art der strafbaren Handlungen, derentwegen sie verurteilt wurden, vertretbar erscheint** und wenn dadurch die Erreichung der erzieherischen Zwecke des Strafvollzuges gefördert wird.

(5) Strafgefängene, von denen ein schädlicher Einfluß auf Mitgefängene zu befürchten ist, sind in den Erstvollzug nicht aufzunehmen.

Vollzug an Strafgefängenen, die wegen fahrlässig begangener strafbarer Handlungen verurteilt worden sind

§ 128. (1) Strafgefängene, die ausschließlich oder überwiegend wegen fahrlässig begangener strafbarer Handlungen oder wegen Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung (§ 287 des Strafgesetzbuches) in bezug auf eine fahrlässig begangene Handlung oder

Bisherige Fassung:

Unterlassung verurteilt worden sind, sind getrennt von Strafgefangenen anzuhalten, bei denen dies nicht der Fall ist. § 127 Abs. 1 zweiter Satz gilt dem Sinne nach.

.....

Vollzug an Strafgefangenen, die sich wegen psychischer Besonderheiten nicht für den allgemeinen Strafvollzug eignen

§ 129. Strafgefangene, die sich wegen psychischer Besonderheiten nicht für den allgemeinen Strafvollzug eignen, sind unbeschadet des § 133 getrennt von anderen Strafgefangenen zu verwahren und entsprechend ihrem Zustand zu betreuen. § 127 Abs. 1 zweiter Satz gilt dem Sinne nach. Würde die Durchführung des Strafvollzuges auf die regelmäßige Art einem solchen Strafgefangenen schaden, so hat der Anstaltsleiter die der Eigenart des Strafgefangenen angepaßten Abweichungen von den Vorschriften dieses Bundesgesetzes anzuordnen. Dabei dürfen jedoch die den Strafgefangenen eingeräumten Rechte nicht beeinträchtigt werden.

§ 132. (1) Die Aufnahme ist in den dafür besonders vorgesehenen Räumen durchzuführen. Die Strafgefangenen haben sich dabei zu entkleiden und sind zu durchsuchen; die Bestimmungen des § 102 Abs. 2 über Durchsuchungen sind dem Sinne nach anzuwenden. Nach der Durchsuchung haben die Strafgefangenen ein Bad (§ 42 Abs. 3) zu nehmen und Anstaltskleidung und -wäsche, ferner, soweit sie darüber nicht verfügen, die zur einfachen Körperpflege erforderlichen Gegenstände zu erhalten.

(2) Gegenstände, die die Strafgefangenen mitbringen, einschließlich der eigenen Kleidung und Wäsche, sind ihnen abzunehmen. Gegenstände, die der einfachen Körperpflege dienen und ungefährlich sind, je ein Lichtbild ihrer Eltern und Kinder sowie ihres Ehegatten und anderer ihnen besonders nahestehender Personen und die Eherringe sind den Strafgefangenen zu belassen. Ebenso sind den Strafgefangenen die grundlegende Schrift sowie ein Andachtsbuch und Andachtsgegenstände ihres Glaubensbekenntnisses zu belassen.

Vorgeschlagene Fassung:

Unterlassung verurteilt worden sind, sind getrennt von Strafgefangenen anzuhalten, bei denen dies nicht der Fall ist. § 127 Abs. 2 gilt dem Sinne nach.

.....

Vollzug an Strafgefangenen, die sich wegen psychischer Besonderheiten nicht für den allgemeinen Strafvollzug eignen

§ 129. Strafgefangene, die sich wegen psychischer Besonderheiten nicht für den allgemeinen Strafvollzug eignen, sind unbeschadet des § 133 getrennt von anderen Strafgefangenen zu verwahren und entsprechend ihrem Zustand zu betreuen. § 127 Abs. 2 gilt dem Sinne nach. Würde die Durchführung des Strafvollzuges auf die regelmäßige Art einem solchen Strafgefangenen schaden, so hat der Anstaltsleiter die der Eigenart des Strafgefangenen angepaßten Abweichungen von den Vorschriften dieses Bundesgesetzes anzuordnen. Dabei dürfen jedoch die den Strafgefangenen eingeräumten Rechte nicht beeinträchtigt werden.

§ 132. (1) Die Aufnahme ist in den dafür besonders vorgesehenen Räumen durchzuführen. Die Strafgefangenen haben sich dabei zu entkleiden und sind zu durchsuchen; die Bestimmungen des § 102 Abs. 2 über Durchsuchungen sind dem Sinne nach anzuwenden. Nach der Durchsuchung haben die Strafgefangenen ein Bad (§ 42 Abs. 3) zu nehmen und Anstaltskleidung sowie, soweit sie darüber nicht verfügen oder dies wünschen, Leibwäsche und die zur einfachen Körperpflege erforderlichen Gegenstände zu erhalten.

(2) Gegenstände, die die Strafgefangenen mitbringen, sind ihnen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse, insbesondere unter Bedachtnahme auf den Platzbedarf Mitgefangener, soweit zu belassen, als kein Mißbrauch zu befürchten und die erforderliche Überwachung möglich ist. Erinnerungstücker von persönlichem Wert und Gegenstände, die der Körperpflege dienen, soweit sie ungefährlich sind, Lichtbilder ihnen nahestehender Personen, der Eherring, eine Armband- oder Taschenuhr, eigene Wäsche nach Maßgabe des § 39 Abs. 1 sowie Gegenstände zur Ausschmückung des Haftraums im Sinne des § 40 Abs. 2 sind den Strafgefangenen jedenfalls zu belassen. Ebenso sind den Strafgefangenen die grundlegende Schrift sowie ein Andachtsbuch und Andachtsgegenstände ihres Glaubensbekenntnisses zu belassen. Im § 24 Abs. 3 genannte Gegenstände können den Strafgefangenen nur als Vergünstigung überlassen werden. Die Überlassung

Bisherige Fassung:

.....
(4) Bei der Aufnahme dürfen auch gegen den Willen der Strafgefangenen von ihnen Lichtbilder und Fingerabdrücke aufgenommen und Messungen an ihnen vorgenommen werden.
.....

Nachträglicher Aufschub des Strafvollzuges

§ 133. (1) Stellt sich nachträglich heraus, daß die Einleitung des Strafvollzuges wegen einer bereits im Zeitpunkt der Aufnahme bestandenen Krankheit, Verletzung, Invalidität, eines solchen sonstigen körperlichen oder geistigen Schwächezustandes oder einer solchen Schwangerschaft oder wegen einer innerhalb der letzten sechs Monate stattgefundenen Entbindung der verurteilten Person aufzuschieben gewesen wäre, und bestehen die den Aufschub begründenden Umstände fort, so ist § 5 dem Sinne nach anzuwenden.

(2)

Vollzugsplan

§ 135. (1)

(2)

(3)

Vorgeschlagene Fassung:

von Nahrungs- und Genußmitteln ist nur in den in den §§ 30, 34, 38 und 91 bestimmten Fällen gestattet.

.....
(4) Bei der Aufnahme **oder soweit dies sonst zu erkennungsdienstlichen Zwecken notwendig ist**, dürfen auch gegen den Willen der Strafgefangenen von ihnen Lichtbilder und Fingerabdrücke aufgenommen und Messungen an ihnen vorgenommen werden.
.....

Nachträglicher Aufschub des Strafvollzuges

§ 133. (1) Stellt sich nachträglich heraus, daß die Einleitung des Strafvollzuges wegen **Vollzugsuntauglichkeit** aufzuschieben gewesen wäre, und bestehen die dafür maßgebenden Umstände fort, so ist § 5 dem Sinne nach anzuwenden.

(2) **Ebenso ist vorzugehen, wenn ein Strafgefangener während der Haft schwer erkrankt, einen Unfall mit schweren Folgen erleidet oder in einen sonstigen schweren körperlichen oder geistigen Schwächezustand verfällt und anzunehmen ist, daß sein Zustand mit naher Lebensgefahr verbunden ist oder für immer oder für lange Zeit fortbestehen wird.**

(3)

Vollzugsplan

§ 135. (1)

(2)

(3) **Mit dem Strafgefangenen ist ein Gespräch über die für die Klassifizierung maßgebenden Erwägungen sowie über den Inhalt des Vollzugsplanes zu führen. Dies gilt für den Fall einer Strafvollzugsortsänderung dem Sinne nach.**

(4)

Vorgeschlagene Fassung:

Entfällt.

Bisherige Fassung:

Dritter Unterabschnitt**Strafvollzug in Stufen****Allgemeine Bestimmung**

§ 136. (1) Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, sind in Stufen zu vollziehen.

(2) Der Strafvollzug in Stufen soll für den Strafgefangenen ein Ansporn sein, die auf die Vermittlung einer rechtschaffenen Lebenseinstellung und auf seine Wiedereingliederung in das Gemeinschaftsleben gerichteten Bemühungen zu unterstützen.

(3) Strafgefangene, die in einer der im § 8 Abs. 3 Z 1, 3 und 4 genannten Sonderanstalten angehalten werden, sind für die Dauer der Anhaltung in diesen Anstalten vom Strafvollzug in Stufen ausgenommen und im allgemeinen in der ersten Hälfte ihrer Strafzeit so wie Strafgefangene in der Mittelstufe, in der zweiten Hälfte aber so wie Strafgefangene in der Oberstufe zu behandeln.

Stufenfolge

§ 137. (1) Der Strafvollzug ist unbeschadet des § 140 zweiter und dritter Satz in drei zeitlich aufeinanderfolgenden Stufen durchzuführen.

(2) Die Strafgefangenen haben mindestens ein Viertel ihrer Strafzeit in der Unterstufe, mindestens ein Drittel der verbleibenden Strafzeit in der Mittelstufe und die daran anschließende Strafzeit in der Oberstufe zuzubringen. Bei lebenslangen Strafen haben die Strafgefangenen in der Unter- und Mittelstufe jeweils mindestens sieben Jahre zuzubringen.

Unterstufe

§ 138. (1) In der Unterstufe ist dem Strafgefangenen der Bezug von Bedarfsgegenständen (§ 34) unbeschadet der §§ 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 alle drei Wochen gestattet. Die Frist für den ordentlichen Besuchsempfang (§ 93 Abs. 2) beträgt vier Wochen.

(2) An Vergünstigungen dürfen die im § 24 Abs. 3 Z 4, 5 und 7 genannten gestattet werden, andere nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz.

Bisherige Fassung:

Mittel- und Oberstufe

§ 139. (1) In der Mittelstufe ist dem Strafgefangenen der Bezug von Bedarfsgegenständen (§ 34) unbeschadet der §§ 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 alle zwei Wochen in der Oberstufe aber allwöchentlich gestattet. Die Frist für den ordentlichen Besuchsempfang (§ 93 Abs. 2) beträgt in der Mittelstufe drei, in der Oberstufe zwei Wochen.

(2) In der Mittel- und Oberstufe unterliegt die Gestattung von Vergünstigungen nach Maßgabe des § 24 unbeschadet der §§ 111 und 114 Abs. 1 keinen weiteren Beschränkungen.

Einstufung

§ 140. Der Strafgefangene ist zunächst der Unterstufe zuzuteilen. Dies gilt auch für einen Strafgefangenen, der in den Strafvollzug in Stufen erst nachträglich aufgenommen oder wieder aufgenommen wird, es sei denn, daß eine solche Zuteilung im Hinblick auf die Dauer der bereits in Strafhaft zugebrachten Zeit offenbar unbillig wäre. Strafgefangene im Erstvollzug (§ 127), die nicht in einer Sonderanstalt nach § 8 Abs. 3 Z 1 angehalten werden, ferner Strafgefangene, die im Zeitpunkt der Einleitung des Vollzuges bereits das sechzigste Lebensjahr überschritten haben oder die gebrechlich oder dauernd arbeitsunfähig sind, sind jedoch sogleich der Mittelstufe zuzuteilen.

Aufrücken in die höheren Stufen

§ 141. (1) Hat ein Strafgefangener der Unter- oder Mittelstufe die im § 137 Abs. 2 festgesetzte Zeit hindurch angehört, so ist zu prüfen, ob er in die nächsthöhere Stufe aufrücken kann.

(2) Ein Strafgefangener hat von der Unterstufe in die Mittelstufe aufzurücken, wenn er sich gut führt und nach seinem Gesamtverhalten für den erzieherischen Zweck des Strafvollzuges aufgeschlossen erscheint. Er hat von der Mittelstufe in die Oberstufe aufzurücken, wenn er sich weiter gut führt und in seinem Gesamtverhalten bereits eine dem erzieherischen Zweck des Strafvollzuges entsprechende Lebenseinstellung erkennen läßt.

Zurückversetzung

§ 142. (1) Ein Strafgefangener, der in der Mittelstufe angehalten wird, ist in die Unterstufe, ein Strafgefangener, der in der Oberstufe angehalten wird, in die

Vorgeschlagene Fassung:

Bisherige Fassung:

Mittelstufe zurückzusetzen, wenn seine Führung das weitere Verbleiben in der höheren Stufe nicht mehr rechtfertigt.

(2) Der Strafgefangene ist aus der Mittel- und Oberstufe in die Unterstufe zurückzusetzen, wenn er eine Flucht oder einen Fluchtversuch unternommen oder wenn er eine Selbstbeschädigung (§ 27 Abs. 1), einen tätlichen Angriff gegen einen Vollzugsbediensteten oder eine vorsätzliche körperliche Beschädigung an einem Mitgefangenen begangen hat.

(3) Ein zurückversetzter Strafgefangener kann erst dann wieder in die nächsthöhere Stufe aufrücken, wenn seit seiner Zurückversetzung die Hälfte der Zeit verflossen ist, nach deren Ablauf sonst die Voraussetzungen für das Aufrücken zu prüfen sind.

Verfahrensvorschrift

§ 143. Vor der Entscheidung über das Aufrücken in eine höhere Stufe und die Zurückversetzung (§§ 141 und 142) sind außer dem Falle des § 142 Abs. 2 die mit der Wesensart des Strafgefangenen vertrauten Bediensteten zu hören.

Vierter Unterabschnitt

.....

Fünfter Unterabschnitt

.....

Sechster Unterabschnitt

.....

Siebenter Unterabschnitt

.....

Ausgang

§ 147. (1) Einem Strafgefangenen ist auf sein Ansuchen zur Ordnung seiner Angelegenheiten im Hinblick auf die bevorstehende Entlassung einmal oder zweimal ein Ausgang im Inland in der Dauer von jeweils höchstens drei Tagen zu

Vorgeschlagene Fassung:**Dritter Unterabschnitt**

.....

Vierter Unterabschnitt

.....

Fünfter Unterabschnitt

.....

Sechster Unterabschnitt

.....

Ausgang

§ 147. (1) Während des Entlassungsvollzuges sind einem Strafgefangenen auf sein Ansuchen zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit und zur Ordnung seiner Angelegenheiten ein oder mehrere Ausgänge im Inland in der Dauer von jeweils

Bisherige Fassung:

gestatten, wenn nach der Person des Strafgefangenen, seinem Vorleben und seiner Aufführung während der Anhaltung zu erwarten ist, daß er den Ausgang nicht mißbrauchen werde, und wenn eine Unterkunft und der Unterhalt des Strafgefangenen für die Zeit des Ausganges gesichert ist. Von der Bewilligung eines Ausganges ist die Sicherheitsbehörde des für die Zeit des Ausganges in Aussicht genommenen Aufenthaltsortes des Strafgefangenen zu verständigen.

(4) Die Entscheidung über die Nichteinrechnung der Zeit des Ausganges oder der außerhalb der Strafe zugebrachten Zeit in die Strafzeit (§ 99 Abs. 4) steht dem Vollzugsgericht zu (§ 16 Abs. 2 Z 11).

.....

Allgemeine Vorschrift

§ 153. Für den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, gelten die §§ 131 bis 133 und 148 bis 152 dem Sinne nach, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Besonderheiten des Strafvollzuges

§ 154.

(2) Die Frist für den ordentlichen Besuchempfang (§ 93 Abs. 2) beträgt eine Woche. Im übrigen sind die Strafgefangenen wie Strafgefangene in der Oberstufe des Vollzuges von Freiheitsstrafen zu behandeln, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt.

Vorbereitung der Entlassung

§ 155. Strafgefangene, an denen Freiheitsstrafen vollzogen werden, deren Strafzeit mehr als drei Monate beträgt, sind auf ihre Entlassung im Sinne des § 146 vorzubereiten. **Strafgefangenen, an denen Freiheitsstrafen vollzogen**

Vorgeschlagene Fassung:

höchstens drei Tagen, **bei längeren Reisewegen von jeweils höchstens fünf Tagen**, zu gestatten, wenn nach seiner Person, seinem Vorleben und seiner Aufführung während der Anhaltung zu erwarten ist, daß er den Ausgang nicht mißbrauchen werde, und wenn eine Unterkunft und der Unterhalt des Strafgefangenen für die Zeit des Ausganges gesichert sind. Von der Bewilligung eines Ausganges ist die Sicherheitsbehörde des für die Zeit des Ausganges in Aussicht genommenen Aufenthaltsortes des Strafgefangenen zu verständigen.

(4) Die Entscheidung über die Nichteinrechnung der Zeit des Ausganges oder der außerhalb der Strafe zugebrachten Zeit in die Strafzeit (§ 99 Abs. 4) steht dem Vollzugsgericht zu (§ 16 Abs. 2 Z 3 a).

.....

Abschluß der Berufsausbildung

§ 150 a. Verurteilten, die in einer in der Haft begonnenen oder fortgesetzten Berufsausbildung (§ 48) einen zufriedenstellenden Fortschritt erzielt haben, kann nach ihrer Entlassung Gelegenheit gegeben werden, die Berufsausbildung bis zum vorgesehenen Abschluß in der Anstalt fortzusetzen.

Allgemeine Vorschrift

§ 153. Für den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, gelten die §§ 131 bis 133 und 147 bis 152 dem Sinne nach, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Besonderheiten des Strafvollzuges

§ 154.

(2) Strafgefangene, an denen Freiheitsstrafen vollzogen werden, deren Strafzeit mehr als drei Monate beträgt, sind auf ihre Entlassung im Sinne des § 146 vorzubereiten.

§ 155. Entfällt.

Bisherige Fassung:

werden, deren Strafzeit nicht mehr als drei Monate beträgt, kann ein Ausgang (§ 147) nicht gestattet werden.

Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher

§ 158.

(4) Die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches darf durch Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt für Geisteskrankheiten vollzogen werden, wenn

1. unter Berücksichtigung des Zustandes des unterzubringenden Rechtsbrechers mit den Einrichtungen das Auslangen gefunden werden kann, wie sie in der öffentlichen Krankenanstalt für die Anhaltung von Pflinglingen bestehen, die auf Grund einer Anordnung eines nach § 109 der Jurisdiktionsnorm zuständigen Gerichtes aufgenommen worden sind, im Fall einer besonderen Vereinbarung (§ 167 a Abs. 2 letzter Satz) aber mit den danach vorgesehenen Einrichtungen,
2. der Rechtsbrecher und sein gesetzlicher Vertreter ihre Zustimmung erteilen und
3. dem Leiter der Krankenanstalt Gelegenheit zu einer Äußerung gegeben worden ist.

Unterbringung nach § 21 Abs. 2 des Strafgesetzbuches

§ 166. (1) Für den Vollzug der Unterbringung nach § 21 Abs. 2 des Strafgesetzbuches gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Den Untergebrachten ist auf ihr Ansuchen zu gestatten, daß ihnen auch andere als die im § 33 Abs. 2 genannten Gegenstände in ihren Gewahrsam überlassen werden, soweit kein Mißbrauch zu befürchten und die erforderliche Überwachung möglich ist. Die Überlassung von Nahrungs- und

Vorgeschlagene Fassung:

Berechnung von Fristen

§ 156 a. Wird die Strafhaft in unmittelbarem Anschluß an die Untersuchungshaft vollzogen, so ist für die Berechnung der Fristen nach den §§ 154 Abs. 2 und 156 die gemäß den §§ 38 und 66 des Strafgesetzbuches anzurechnende Zeit der Vorhaft der Strafzeit hinzuzurechnen.

Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher

§ 158.

(4) Die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches darf durch Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt für Psychiatrie vollzogen werden, wenn

1. unter Berücksichtigung des Zustandes des unterzubringenden Rechtsbrechers mit den Einrichtungen das Auslangen gefunden werden kann, wie sie in der öffentlichen Krankenanstalt für die **Unterbringung von psychisch Kranken nach dem Unterbringungsgesetz** bestehen, im Fall einer besonderen Vereinbarung (§ 167 a Abs. 3 letzter Satz) aber mit den danach vorgesehenen Einrichtungen,
2. der Rechtsbrecher und sein gesetzlicher Vertreter ihre Zustimmung erteilen und
3. dem Leiter der Krankenanstalt Gelegenheit zu einer Äußerung gegeben worden ist.

Unterbringung nach § 21 Abs. 2 des Strafgesetzbuches

§ 166. (1) Für den Vollzug der Unterbringung nach § 21 Abs. 2 des Strafgesetzbuches gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Untergebrachten sind zur Erreichung der Vollzugszwecke (§ 164) entsprechend ihrem Zustand ärztlich, insbesondere psychiatrisch, psychotherapeutisch, psychohygienisch und erzieherisch zu betreuen. Soweit danach Abweichungen von den Bestimmungen über den Vollzug der

Bisherige Fassung:

Genußmitteln ist jedoch nur in den in den §§ 30, 34, 38 und 91 bestimmten Fällen gestattet.

2. **Der Bezug von Bedarfsgegenständen (§ 34) ist den Untergebrachten unbeschadet der §§ 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 allwöchentlich gestattet.**
3. **Die Frist für den ordentlichen Besuchsempfang (§ 93 Abs. 2) beträgt eine Woche.**
4. Eine Unterbrechung der Unterbringung darf nur gewährt werden, wenn aus besonderen Gründen anzunehmen ist, daß der Untergebrachte während der Zeit der Unterbrechung keine mit Strafe bedrohte Handlung begehen wird. Im übrigen gilt hierfür § 99 dem Sinne nach mit folgenden Maßgaben:
 - a) Sobald die Unterbringung nicht auf eine Freiheitsstrafe anzurechnen ist, ist eine Unterbrechung der Unterbringung ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Höchstausmaß des angeordneten Freiheitsentzuges zulässig.
 - b) Eine Unterbrechung darf auch gewährt werden, soweit dies zur Behandlung des Zustandes des Untergebrachten (Abs. 2) oder zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit notwendig oder zweckmäßig erscheint. In diesem Fall darf das zeitliche Ausmaß bis zu einem Monat betragen.
 - c) Soweit es zur Behandlung des Zustandes des Untergebrachten (Abs. 2) oder zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit notwendig erscheint, kann auch der Anstaltsleiter dem Untergebrachten eine Unterbrechung bis zum Ausmaß von vier Tagen gewähren, jedoch höchstens zweimal im Vierteljahr. Von dieser Unterbrechung ist, womöglich vor ihrem Beginn, das Vollzugsgericht zu verständigen.
 - d) Der Anstaltsleiter kann dem Untergebrachten zu einem der in der lit. b bezeichneten Zwecke ein Verlassen der Anstalt bis zum Ausmaß von höchstens 12 Stunden am Tage auch öfter als einmal im Vierteljahr gestatten. Soweit es erforderlich erscheint, ist das Verlassen der Anstalt nur in Begleitung einer erwachsenen verlässlichen Person zu gestatten. Eine Verständigung des Vollzugsgerichtes ist nicht erforderlich.

(2) Die Untergebrachten sind zur Erreichung der Vollzugszwecke (§ 164) entsprechend ihrem Zustand ärztlich, insbesondere psychotherapeutisch, psychohygienisch und erzieherisch zu betreuen. Soweit danach Abweichungen von den Bestimmungen über den Vollzug der Unterbringung (§ 167) erforderlich sind, hat der Anstaltsleiter diese Abweichungen im Rahmen des § 165 Abs. 1 Z 1 und 2 anzuordnen.

Vorgeschlagene Fassung:

Unterbringung (§ 167) erforderlich sind, hat der Anstaltsleiter diese Abweichungen im Rahmen des § 165 Abs. 1 Z 1 und 2 anzuordnen.

2. Eine Unterbrechung der Unterbringung darf nur gewährt werden, wenn anzunehmen ist, daß der Untergebrachte während der Zeit der Unterbrechung keine **gerichtlich strafbare** Handlung begehen wird. Im übrigen gilt hierfür § 99 dem Sinne nach mit folgenden Maßgaben:
 - a) **Eine Unterbrechung im Sinne des § 99 Abs. 1 Z 1 ist zulässig, sobald die voraussichtlich noch zu verbüßende Strafzeit drei Jahre nicht übersteigen würde, eine Unterbrechung im Sinne des § 99 Abs. 1 Z 2, sobald diese Strafzeit ein Jahr nicht übersteigen würde.**
 - b) Eine Unterbrechung darf auch gewährt werden, soweit dies zur Behandlung des Zustandes des Untergebrachten (Z 1) oder zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit notwendig oder zweckmäßig erscheint. In diesem Fall darf das zeitliche Ausmaß der Unterbrechung bis zu einem Monat betragen. **Über eine Unterbrechung bis zu einem Ausmaß von vierzehn Tagen entscheidet der Anstaltsleiter. Soweit es erforderlich erscheint, ist die Unterbrechung nur unter Auflagen oder Bedingungen zu gestatten.**

Bisherige Fassung:

Vollzug durch Aufnahme in öffentliche Krankenanstalten für Geisteskrankheiten

§ 167 a. (1) Die öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten sind verpflichtet, die nach den §§ 158 Abs. 4 und 161 eingewiesenen Personen aufzunehmen und anzuhalten.

(2) Unterbrechungen, Ausgänge und Entlassungen sind nur nach Maßgabe der §§ 162 und 166 Abs. 1 Z 4 dieses Bundesgesetzes sowie des § 47 des Strafgesetzbuches zulässig. Im übrigen gelten für die Vollziehung der Anhaltung die Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, über die Anhaltung von Pfleglingen, die auf Grund einer Anordnung eines nach § 109 der Jurisdiktionsnorm zuständigen Gerichtes aufgenommen worden sind, dem Sinne nach. Auf § 164 ist nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen. Die Pflegegebühren (§ 227 Abs. 1 des Krankenanstaltengesetzes) trägt der Bund. Soweit ein Bedarf danach besteht, daß hinsichtlich der zur Anhaltung von Pfleglingen bestehenden Einrichtungen (§ 158 Abs. 4 Z 1) zur Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher zusätzliche Aufwendungen vorgenommen werden, kann der Bund mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt eine Vereinbarung über die Vergütung solcher Aufwendungen abschließen.

(3) § 48 Abs. 3 gilt dem Sinne nach, ebenso § 54 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß der Bund die entsprechenden Beträge für die Untergebrachten zu überweisen hat. Die Krankenanstalten haben die zur Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Besondere Bestimmungen

§ 169. Für die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Den Untergebrachten ist auf ihr Ansuchen zu gestatten, daß ihnen auch andere als die im § 33 Abs. 2 genannten eigenen Gegenstände in ihren Gewahrsam überlassen werden, soweit kein Mißbrauch zu befürchten ist und die erforderliche Überwachung möglich ist. Die Überlassung von Nahrungs-

Vorgeschlagene Fassung:

Vollzug durch Aufnahme in öffentliche Krankenanstalten für Psychiatrie

§ 167 a. (1) Die öffentlichen Krankenanstalten für Psychiatrie sind verpflichtet, die nach den §§ 158 Abs. 4 und 161 eingewiesenen Personen aufzunehmen und anzuhalten.

(2) Unterbrechungen, Ausgänge und Entlassungen sind nur nach Maßgabe der §§ 162 und 166 Z 2 dieses Bundesgesetzes sowie des § 47 des Strafgesetzbuches zulässig. Im übrigen gelten für die Vollziehung der Anhaltung die §§ 33 bis 38 des Unterbringungsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1990, in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Anstelle des Unterbringungsgerichtes entscheidet das Vollzugsgericht.
2. Beschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Verkehrs mit der Außenwelt unterliegen nur so weit der gerichtlichen Überprüfung, als der Betroffene durch sie einer ungünstigeren Behandlung unterworfen würde, als dies bei einem Strafgefangenen zulässig wäre.
3. Auf § 164 ist nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen.

(3) Die Pflegegebühren (§ 27 Abs. 1 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der jeweils geltenden Fassung) trägt der Bund. Soweit ein Bedarf danach besteht, daß hinsichtlich der zur Anhaltung von psychisch Kranken bestehenden Einrichtungen (§ 158 Abs. 4 Z 1) zur Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher zusätzliche Aufwendungen vorgenommen werden, kann der Bund mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt eine Vereinbarung über die Vergütung solcher Aufwendungen abschließen.

(4) § 48 Abs. 3 gilt dem Sinne nach, ebenso § 54 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß der Bund die entsprechenden Beträge für die Untergebrachten zu überweisen hat. Die Krankenanstalten haben die zur Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Besondere Bestimmungen

§ 169. Für die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Untergebrachten sind zur Erreichung der Vollzugszwecke (§ 168) einer Entwöhnungsbehandlung zu unterziehen und entsprechend ihrem Zustand ärztlich, insbesondere psychotherapeutisch, psychohygienisch und erzieherisch zu betreuen.

Bisherige Fassung:

- und Genußmitteln ist jedoch nur in den in den §§ 30, 34, 38 und 91 bestimmten Fällen gestattet.
2. Der Bezug von Bedarfsgegenständen (§ 34) ist den Untergebrachten unbeschadet der §§ 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 allwöchentlich gestattet.
 3. Die Untergebrachten sind zur Erreichung der Vollzugszwecke (§ 168) einer Entwöhnungsbehandlung zu unterziehen und entsprechend ihrem Zustand ärztlich, insbesondere psychotherapeutisch, psychohygienisch und erzieherisch zu betreuen.
 4. Die Frist für den ordentlichen Besuchsempfang (§ 93 Abs. 2) beträgt eine Woche.
 5. Wird ein Untergebrachter nicht voraussichtlich bedingt entlassen, so hat der Entlassungsvollzug drei Monate vor dem Ablauf der Anhaltezeit (§ 25 Abs. 1 des Strafgesetzbuches) zu beginnen.

Besitz von Gegenständen

§ 172. Den Untergebrachten ist auf ihr Ansuchen zu gestatten, daß ihnen auch andere als die im § 33 Abs. 2 genannten eigenen Gegenstände in ihren Gewahrsam überlassen werden, soweit kein Mißbrauch zu befürchten und die erforderliche Überwachung möglich ist. Die Überlassung von Nahrungs- und Genußmitteln ist jedoch nur in den §§ 30, 34, 38 und 91 bestimmten Fällen gestattet.

Bezug von Bedarfsgegenständen

§ 173. Der Bezug von Bedarfsgegenständen (§ 34) ist den Untergebrachten unbeschadet der §§ 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 allwöchentlich gestattet.

Zulage zur Arbeitsvergütung

§ 174. Ein Untergebrachter, der sich gut führt, hat nach Ablauf einer Vollzugszeit von zwei Jahren mit Beginn des nächsten auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendermonates für jeden Arbeitstag eine Zulage in der Höhe von einem Viertel, nach Ablauf von zwei weiteren Jahren aber in der Höhe der Hälfte der ihm sonst gebührenden Arbeitsvergütung zu erhalten.

Besuchsempfang

§ 175. Die Frist für den ordentlichen Besuchsempfang (§ 93 Abs. 2) beträgt eine Woche.

Vorgeschlagene Fassung:

2. Für Unterbrechungen der Unterbringung gilt § 166 Z 2 entsprechend.
3. Wird ein Untergebrachter nicht voraussichtlich bedingt entlassen, so hat der Entlassungsvollzug drei Monate vor dem Ablauf der Anhaltezeit (§ 25 Abs. 1 des Strafgesetzbuches) zu beginnen.

§ 172. Entfällt.

§ 173. Entfällt.

§ 174. Entfällt.

§ 175. Entfällt.

Bisherige Fassung:

Entziehung oder Beschränkung der Zulage zur Arbeitsvergütung

§ 176. (1) Als Strafe für eine Ordnungswidrigkeit ist auch die Entziehung oder Beschränkung des Rechtes auf Erhalt einer Zulage zur Arbeitsvergütung (§ 174) zulässig.

(2) Das Recht auf Erhalt einer Zulage zur Arbeitsvergütung darf höchstens für die Dauer von acht Wochen entzogen oder in der Weise beschränkt werden, daß der Untergebrachte an Stelle der Zulage in der Höhe der Hälfte der ihm sonst gebührenden Arbeitsvergütung nur eine Zulage in der Höhe eines Viertels der Arbeitsvergütung erhält.

(3) § 116 Abs. 5 gilt auch für diese Ordnungsstrafe.

Sechster Teil**Schlußbestimmungen**

§ 181.

§ 182. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut. Der Bundesminister für Justiz hat bei der Vollziehung

- a) der §§ 44 bis 55 und 75 bis 84 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung,
- b) der §§ 66 bis 74 und 164 bis 170 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz,
- c) **des § 88 Abs. 1 Z 1 das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler oder einem anderen in Betracht kommenden Bundesminister,**

Vorgeschlagene Fassung:

§ 176. Entfällt.

Schlußbestimmungen

§ 181.

(4) Die §§ 6 Abs. 1, 16 Abs. 2, 18 Abs. 8, 22 Abs. 1, 24 Abs. 1 bis 3, 28, 32, 32 a, 34, 39, 40, 41 Abs. 3, 46 Abs. 3, 48 Abs. 1 und 2, 52 bis 55, 58, 62, 63, 64 Abs. 1 und 2, 65 a, 71 Abs. 3, 74 Abs. 3, 86, 87, 90 bis 90 b, 93, 94 Abs. 1 und 4, 95 bis 96 a, 99 Abs. 1 und 2, 99 a, 103 Abs. 3, 3 a und 6, 107 Abs. 4, 109 Z 3, 112 Abs. 1, 2 und 4, 113, 114, 116 Abs. 5, 120 Abs. 2, 124, 125, 126 Abs. 2 bis 4, 127, 128 Abs. 1, 129, 132 Abs. 1, 2 und 4, 133, 135 Abs. 3 und 4, 147 Abs. 1 und 4, 150 a, 153, 154 Abs. 2, 156 a, 158 Abs. 4, 166, 167 a, 169 und 182 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . ./199. treten mit 1. Juli 1993 in Kraft, § 42 Abs. 3 in der Fassung dieses Bundesgesetzes mit 1. Jänner 1995.

(5) Die §§ 88, 136 bis 143, 155 und 172 bis 176 treten mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft.

§ 182. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut. Der Bundesminister für Justiz hat bei der Vollziehung

- a) der §§ 44 bis 55 und 75 bis 84 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für **Arbeit und Soziales**,
- b) der §§ 66 bis 74 und 164 bis 170 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, **Sport und Konsumentenschutz**

Bisherige Fassung:

d) des § 88 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 aber das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten zu pflegen.

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609 idF BGBl. Nr. 18/1993

Vorgeschlagene Fassung:

zu pflegen.

Sonderbestimmungen für Strafgefangene

§ 66 a. (1) Personen, die sich auf Grund eines gerichtlichen Urteils in Strafhaft oder in einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme nach den §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 des Strafgesetzbuches befinden und ihrer Arbeitspflicht gemäß § 44 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 141/ 1969, in der jeweils geltenden Fassung nachkommen, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tag, an dem die Person ihrer Arbeitspflicht nachkommt, und endet mit dem Tag, an dem sie ihrer Arbeitspflicht letztmalig nachkommt.

(2) Die Arbeitspflicht gilt insbesondere auch dann als erfüllt, wenn der Strafgefangene wegen des Besuches eines Lehrganges zur Berufsausbildung oder -fortbildung oder wegen Krankheit nicht gearbeitet hat.

(3) Als Bemessungsgrundlage gemäß § 21 gilt die nach Abs. 5 versicherte Arbeitsvergütung. Wenn jedoch die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld ohne Heranziehung der Versicherungszeit nach Abs. 1 und 2 erfüllt wird, ist die Arbeitsvergütung bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes außer Betracht zu lassen.

(4) Die Bestätigung gemäß § 46 Abs. 4 ist von der Justizanstalt auszustellen und hat die Dauer der Freiheitsstrafe, die Dauer der Arbeitslosenversicherungspflicht und die Höhe der Beitragsgrundlage zu enthalten. Die Justizanstalt ist zur Ausstellung dieser Bestätigung verpflichtet. Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz durch Verordnung.

(5) Als Beitragsgrundlage gemäß § 61 Abs. 1 gilt die gemäß § 52 des Strafvollzugsgesetzes festgesetzte, um 25 vH erhöhte Arbeitsvergütung, die bei einer wöchentlichen Normalarbeitszeit nach dem Kollektivvertrag für die eisen- und metallherstellende und -verarbeitende Industrie erzielt wird. Für versicherungspflichtige Zeiträume, in denen keine Arbeitsvergütung erzielt werden kann,

Bisherige Fassung:

Inkrafttreten

§ 79.

Bundesgesetz vom 2. Juni 1977, BGBl. Nr. 324, über die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz — IESG) idF BGBl. Nr. 835/1992

Voraussetzungen des Anspruches

§ 1.

(6) Keinen Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld haben:

1.

2.

3.

§ 17 a.

Vorgeschlagene Fassung:

Inkrafttreten

§ 79.

(3) Der mit Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993 eingefügte § 66 a tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

Voraussetzungen des Anspruches

§ 1.

(6) Keinen Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld haben:

1.

2.

3.;

4. Personen, die nach § 66 a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, in der jeweils geltenden Fassung der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen.

§ 17 a. (1)

(2) Der mit Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993 eingefügte § 1 Abs. 6 Z 4 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

ist als Beitragsgrundlage die letzte Beitragsgrundlage oder, wenn eine solche nicht vorliegt, die niedrigste mögliche Beitragsgrundlage heranzuziehen.

(6) Für Strafgefangene sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu entrichten. Hiebei ist der Bund (Bundesministerium für Justiz) einem Dienstgeber gleichzuhalten. Die Meldung zur Arbeitslosenversicherung und die Beitragsabfuhr wird durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz geregelt.

(7) Bei Anwendung des § 69 (Rechtshilfe- und Auskunftspflicht) stehen die nach Abs. 2 der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegenden Personen den Arbeitnehmern und die Justizanstalten den Betriebsinhabern gleich.